

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
Kammergericht

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4149

+
dernissen der sicherheitspolizeilichen Überprüfungserlasse entsprechen". Er ging sogar soweit, die Ansicht zu äußern, daß künftig die Lagerpolizei nicht mehr von den Stalagkommandanten bzw. deren Abwehroffizieren (AO) der Wehrmacht allein, sondern im Einvernehmen mit dem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei ausgesucht" werden sollte. In dieser Frage mußte nach seiner Ansicht "jedenfalls versucht werden, einen möglichst großen sicherheitspolizeilichen Einfluß zu gewinnen".

+
Somit identifizierte sich der Beschuldigte in zweifacher Hinsicht mit den verwerflichen ^{Methoden} ~~Motiven~~ der NS-Führung zur Vernichtung sowjetischer Kriegsgefangener. Er selbst regte eine Einflußnahme auf die Sichtungmaßnahmen der Wehrmacht innerhalb der ~~Kriegsgefangenenlager~~ an, um es der Wehrmacht zu verwehren, durch unzuverlässige Lagerpolizisten dem erstrebten Vernichtungserfolg entgegenzuwirken. Außerdem billigte er mit seinen Ausführungen die ihm bekanntgewordenen Methoden, daß die aussondernden Kriegsgefangenen durch hinterhältige und auf Täuschung beruhende Horcher-, Spitzel- und Verrätertätigkeit ihrer eigenen Landsleute der Gestapo preisgegeben wurden, um dann auf Grund von Exekutionsbefehlen, die er selbst vorbereitete und weitergab, in

dermassen der sicherheitspolizei-lichen Überprüfungserlasse entsprachen". Er ging sogar soweit, die Ansicht zu äussern, das künftig die Lagerpolizei nicht mehr von den Stabskommandanten bzw. deren Abwehroffizieren (AO) der Wehrmacht allein, sondern im "Einvernehmen mit dem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei ausgesetzt" werden sollte. In dieser Frage mußte nach seiner Ansicht "jedenfalls versucht werden, einen möglichst großen sicherheitspolizeilichen Einfluß zu gewinnen".

Somit identifizierte sich der Beschuldigte in zweifacher Hinsicht mit den verwerflichen Methoden der NS-Führung zur Vernichtung sowjetischer Kriegsgefangener. Er selbst regte eine Einflusnahme auf die Stichtungsmaßnahmen der Wehrmacht innerhalb der Kriegsgefangenenlager an, um es der Wehrmacht zu verwehren, durch unzuverlässige Lagerpolizisten dem erstrebten Vernichtungserfolg entgegenzuwirken. Außerdem billigte er mit seinen Ausführungen die ihm bekanntgewordenen Methoden, das die aussondernden Kriegsgefangenen durch hinterhältige und auf Täuschung beruhende Horcher-, Spitzel- und Verstärktheit ihrer eigenen Landaleute der Gestapo preisgegeben wurden, um dann auf Grund von Exekutionsbefehlen, die er selbst vorbereitete und weitergab, in

Konzentrationslagern vernichtet zu werden. Wenn nicht schon die von ihm verfaßten Aussonderungserlasse den Beweis ergeben sollten, daß er die hinterlistigen Auswahlmethoden der Einsatzkommandos positiv gekannt hat, so sind seine Ausführungen zu 3) des Protokolls der Arbeitstagung vom 27. Januar 1943 geeignet, sein persönliches Wissen und seine persönliche Einflußnahme auf die heimtückische Methode der Überprüfungen als ersten Teilakt der Tötungen mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen.

Zu ⁵4) In einem weiteren Punkte weitete er die Überprüfungsarbeit der Einsatzkommandos aus. Er verlangte, daß auch die sowjetischen Zivilarbeiter, soweit sie sich unter den Kriegsgefangenen befänden, erst nach besonderer Überprüfung den zuständigen Arbeitsämtern zur Verfügung gestellt werden dürfen. Da den Einsatzkommandos in den Stalags für ihre Überprüfungstätigkeit keine anderen Vorschriften als die Richtlinien zu den Einsatzbefehlen 8 und 9 und den dazu ergangenen ~~Ergänzung~~serlassen erteilt worden waren, können sich die Ausführungen des Beschuldigten unter Pnkt Punkt 5 nur auf eine politische Überprüfung im Sinne der Aussonderungserlasse bezogen haben.

Zu ⁶5) Hier wird ersichtlich, daß der Beschuldigte über die Tragweite der Aussonderungsbestimmungen und die

Konzentrationslagern vernichtet zu werden. Wenn nicht schon die von ihm verfaßten Auswanderungserlasse den Beweis ergeben sollten, daß er die hinterlistigen Auswahlmethoden der Einsatzkommandos positiv gekannt hat, so sind seine Ausführungen zu 3) des Protokolls der Arbeitstagung vom 27. Januar 1943 geeignet, sein persönliches Wissen und seine persönliche Einflusnahme auf die heimtückische Methode der Überprüfungen als ersten Teilakt der Tötungen mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen.

Zu 5) In einem weiteren Punkte weitete er die Überprüfungsgarbit der Einsatzkommandos aus. Er verlangte, daß auch die sowjetischen Zivilarbeiter, soweit sie sich unter den Kriegsgefangenen befinden, erst nach besonderer Überprüfung den zuständigen Arbeitssättern zur Verfügung gestellt werden dürfen. Da den Einsatzkommandos in den Stalags für ihre Überprüfungen Tätigkeit keine anderen Vorschriften als die Richtlinien zu den Einsatzbefehlen 8 und 9 und den dazu ergangenen Ergänzungserlassen erteilt worden waren, können sich die Ausführungen des Beschuldigten unter Punkt 5 nur auf eine politische Überprüfung im Sinne der Auswanderungserlasse beziehen haben.

Zu 6) Hier wird ersichtlich, daß der Beschuldigte über die Tragweite der Auswanderungsbestimmungen und die

Die Vernehmung wurde um 15.00 Uhr unterbrochen, sie soll
am 18. April 1968 um 9.30 Uhr an gleicher Stelle
fortgesetzt werden.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und als
genehmigt unterschrieben:

.....

Geschlossen:

Erster Staatsanwalt

Staatsanwalt

Justizangestellte

m
übrigen, die menschenunwürdige Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen vorschreibenden Erlasse des RSHA und OKW genauestens unterrichtet war. Alle Aussonderungen, die von diesen beiden Ämtern als allein zuständige Reichsinstanzen für die Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen ergangen waren, gingen von seinem Schreibtisch aus oder liefen dort als der politischen Koordinierungsstelle durch, nachdem sie im Sinne des RSHA von dem Beschuldigten geprüft und für politisch zweckmäßig befunden worden waren. Ebenso gingen dem Beschuldigten von den Konzentrationslagern die Exekutionsbestätigungen zu und erhielt er vom OKW/AWA Auskunft über den jeweiligen Stand der Kriegsgefangenenbelegungen in den Stalags, über Fluchtfälle und sonstige Abgänge, worunter die Verluste durch Krankheiten und sonstige Todesfälle zu verstehen waren.

Nach seinen eigenen Worten kannte er das unvorstellbare Ausmaß an Leiden und Elend, das diese Kriegsgefangenen erdulden mußten. Er wußte genau die Zahl ihrer Todesopfer. So wie sie offiziell in den Dokumenten vom 22. Dezember 1941 (Besprechung OKW/AWA - Amtschef IV - Vertreter des Ostministeriums), 20. Februar 1942 (Vortrag von Min.-Dir. Dr. Mansfeld) und 1. Mai 1944 (OKW-Statistik) festgestellt wurden, wußte auch der Beschuldigte am 27. Januar 1943 davon zu berichten, daß "2 Millionen so-

Dok.O. IX, 127

Dok.O. IX, 132

Dok.O. IX, 216-217

stehen waren.
 ten und sonstige Todesfälle zu ver-
 worunter die Verluste durch Krankhei-
 Fluchtställe und sonstige Abgänge,
 befügungen in den Stalags, über
 jeweiligen Stand der Kriegesgefangenen-
 er vom OKW\AWA Auskunft über den
 kutionbestätigungen zu und erhielt
 den Konzentrationslagern die Exe-
 Ebenso gingen dem Beschuldigten von
 tisch zweckmäßig befunden worden waren.
 Beschuldigten geprüft und für poli-
 nachdem sie im Sinne des RSHA von dem
 politischen Koordinierungsstelle durch,
 tisch aus oder liefern dort als der
 gen waren, gingen von seinem Schreib-
 sowjetischen Kriegesgefangenen ergan-
 Instanzen für die Behandlung der
 Ämtern als allein zuständige Reichs-
 Aussonderungen, die von diesen beiden
 OKW genauestens unterrichtet war. Alle
 vorschreibenden Erlasse des RSHA und
 lung der sowjetischen Kriegesgefangenen
 übrigen, die menschenunwürdige Behand-

zu berichten, daß 2 Millionen so-
 schuldigte am 27. Januar 1943 davon
 gestellt wurden, wußte auch der Be-
 und 1. Mai 1944 (OKW-Statistik) fest-
 (Vortrag von Min.-Dir. Dr. Mansfeld)
 (Staatsministeriums), 20. Februar 1942
 AWA - Amtschef IV - Vertreter des
 22. Dezember 1941 (Besprechung OKW\
 sie offiziell in den Dokumenten vom
 die Zahl ihrer Todesopfer. So wie
 nen erdulden mußten. Er wußte genau
 und Elend, das diese Kriegesgefangene-
 das unvorstellbare Ausmaß an Leiden
 Nach seinen eigenen Worten kannte er

Dok.0. IX, 127

Dok.0. IX, 132

Dok.0. IX, 216-217

- 6 -

Übrigen, die menschenwürdige Behand-
lung der sowjetischen Kriegsgefangenen
vorschreitenden Prozesse der 3. Zone
OKW grundsätzlich unterrichtet sein will.

Die Vernehmung wurde um 15.00 Uhr unterbrochen, sie soll
am 18. April 1968 um 9.30 Uhr an gleicher Stelle
fortgesetzt werden.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und als
genehmigt unterschrieben:

Geschlossen:

Erster Staatsanwalt

Staatsanwalt

Justizangestellte

Nach seinen eigenen Worten kamte er
das...
und...
den...
die...
die...
22. Dezember 1941 (Kriegsverordnung GSW/
ZWA...
Commissariat), 20. Februar 1942
(Vertrag von Wien...
und 15. Mai 1940 (OKW...
gestellt...
schuldig...
zu berichten, das...
zu berichten, das...
zu berichten, das...

Dok. O. IX, 127

Dok. O. IX, 132

Dok. O. IX, 216-217

wjetischer Kriegsgefangener an Fleckfieber und anderen Seuchen verstorben sind". Dieser erschreckenden Zahl stellte er das Ergebnis der Aussonderungen im Generalgouvernement für das Jahr 1942 mit

3.217 Exekutionen

voran. Nur 78 sowjetische Kriegsgefangene waren dagegen in KL überstellt worden.

Die genaue vierstellige Zahl der Exekutionen ist das Arbeitsergebnis des Sachgebietes IV A 1 c für das Teilgebiet GG. Der Beschuldigte hatte sie aus den bei ihm eingegangenen Exekutionsbestätigungen errechnen können. Ob er das Ergebnis der Exekutionen selbst zusammenstellte oder von anderen Angehörigen des Sachgebietes IV A 1 c errechnen ließ, müßte noch zu klären versucht werden, wenngleich diese Frage nicht entscheidend ist. Entscheidend ist dagegen der mit dem Dokument vom 27./28. Januar 1943 mögliche Beweis, daß der Beschuldigte über den Umfang der von ihm veranlaßten Exekutionen genau unterrichtet war.

Dok.O. IX, 194 f

Die Zahl

3.217 exekutierte sowjetische Kriegsgefangene

auf Grund der Aussonderungsbestimmungen bedarf in zweifacher Hinsicht einer Erläuterung, um gegen den Beschuldigten verwertet werden zu können.

1942 mit
im Generalgouvernement für das Jahr
te er das Ergebnis der Ausänderungen
sind". Dieser erschreckenden Zahl stellt
lieber und anderen Zeichen verstorben
wjetischer Kriegsgefangener an Fleck-

3.217 Exekutionen

stellt worden.
fangene waren dagegen in KL über-
vorn. Nur 78 sowjetische Kriegsge-

Die genaue vierstellige Zahl der Exe-
kutionen ist das Arbeitsergebnis des
Sachgebietes IV A 1 c für das Teilge-
biet GG. Der Beschuldigte hatte sie
aus den bei ihm eingegangenen Exe-
kutionsbestätigungen errechnen können.
Ob er das Ergebnis der Exekutionen
selbst zusammenstellte oder von anderen
Angehörigen des Sachgebietes IV A 1 c
errechnen ließ, müßte noch zu klären
versucht werden, wenngleich diese
Frage nicht entscheidend ist. Ent-
scheidend ist dagegen der mit dem
Dokument vom 27./28. Januar 1943 mög-
liche Beweis, daß der Beschuldigte
über den Umfang der von ihm verant-
lasten Exekutionen genau unterrichtet
war.
Die Zahl

3.217 exekutierte sowjetische
Kriegsgefangene

auf Grund der Ausänderungsbestimmun-
gen bedarf in zweifacher Hinsicht einer
Erläuterung, um gegen den Beschuldig-
ten verwertet werden zu können.

Dok. O. IX, 194 f

Antwort:

Ich kann zu den von Fräulein Fingernagel

gemachten Angaben keine besondere Erklärung

abgeben. Sie können zutreffen, sind meiner

Erinnerung nach aber nicht zutreffend.

Ich selbst entsinne mich dieser Vorgänge

nicht. Immerhin bleibt bemerkenswert,

dab die Angelegenheit vom Referatsleiter

bis zum Chef Dr. Kaltenbrunner zur Be-

arbeitung vorbehalten war und gelangt ist.

Den mir vorgehaltenen Umständen nach

(Schriftbild und Duktus sowie Aussagen

Fraulein Fingernagel) kann ich allerdings

wie ich das bisher übersehe, nicht aus-

schließen, auf Weisung meiner Vorgesetzten

das Schreiben vom 17. Juli 1945 entworfen

zu haben.

Die Vernehmung wurde um 13.00 Uhr unterbrochen. Sie soll am
16. Mai 1968 um 9.00 Uhr fortgesetzt werden.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und als genehmigt
unterschrieben:

gez. Friedrich Bohhammer

.....

Geschlossen:

gez. Klingberg

gez. Hölzner

gez. Adyan

Krater Staatsanwalt

Staatsanwalt

Justizanstalt

Es ist unbekannt, ob und ggf. wieviele Kriegsgefangenen~~exekutionen~~ exekutionen im GG aus der Zeit Januar bis März 1942, d.h. vor Dienstantritt des Beschuldigten als Sachgebietsleiter IV A l c , in dieser Zahl enthalten sind. Sie kann nicht in ein Verhältnis zu einer durchschnittlichen Monatszahl für die Restzeit 1942 gesetzt werden. Denn aus den Konzentrationslagern Sachsenhausen, Mauthausen und Auschwitz beispielsweise ist bekannt, daß in den Monaten Januar bis März 1942 nur wenige Kriegsgefangene zur Exekution eingeliefert worden sind als Folge der Tatsache, daß erst mit Beginn der Frühjahrs-offensive 1942 im Mai/Juni 1942 wieder neue Kriegsgefangene anfielen (8. - 15. Mai 1942 Halbinsel Kertsch = 150.000 Kriegsgefangene, 17. bis 28. Mai 1942 Schlacht um Charkow = 240.000 Kriegsgefangene, 3. Juni bis 2. Juli 1942 Sewastopol = 100.000 Kriegsgefangene). 1941 waren die letzten Gefangennahmen größeren Umfangs während der Kesselschlacht um Brjansk und Wjasma (2. bis 12. Oktober 1941 = 663.000 Kriegsgefangene) abgeschlossen. Während der Winterkämpfe 1941 - 42 fielen nur verhältnismäßig wenige Kriegsgefangene an, da die Fronten feststanden und hauptsächlich "Partisanenkämpfe" im rückwärtigen Gebiet stattfanden. Hinzu kommt, daß die Aussonderungen^{en} erst durch die Erlasse vom 1. und 2. Juni 1942 auf das Generalgouvernement konzentriert worden sind, so daß die

Es ist unbekannt, ob und ggf. wie viele Kriegsgefangenenexekutionen im GG aus der Zeit Januar bis März 1942, d.h. vor Dienstantritt des Beschlagnahmenden als Sachgebietsleiter IV A 1 c, in dieser Zahl enthalten sind. Sie kann nicht in ein Verhältnis zu einer durchschnittlichen Monatszahl für die Restzeit 1942 gesetzt werden. Denn aus den Konzentrationen Sachhausen, Mauthausen und Anschwitz beispielsweise ist bekannt, daß in den Monaten Januar bis März 1942 nur wenige Kriegsgefangene zur Exekution eingeliefert worden sind als Folge der Tatsache, daß erst mit Beginn der Frühjahrsoffensive 1942 im Mai/Juni 1942 wie der neue Kriegsgefangene anfallen (8. - 12. Mai 1942 Halbinsel Kertsch = 150.000 Kriegsgefangene, 17. bis 28. Mai 1942 Schlacht um Charkow = 240.000 Kriegsgefangene, 3. Juni bis 2. Juli 1942 Sewastopol = 100.000 Kriegsgefangene). 1941 waren die letzten Gefangenennahmen größeren Umfangs während der Kesselschlacht um Brjansk und Wjasma (2. bis 12. Oktober 1941 = 663.000 Kriegsgefangene) abgeschlossen. Während der Winterkämpfe 1941 - 42 fielen nur verhältnismäßig wenige Kriegsgefangene an, da die Fronten feststanden und hauptsächlich "Partisanenkämpfe" im rückwärtigen Gebiet stattfanden. Hinzu kommt, daß die Ansauberung erst durch die Erlasse vom 1. und 2. Juni 1942 auf das Generalgouvernement konzentriert worden sind, so daß die

Dok. O. IX, 163, 166

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

- 1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)
- 2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)
- 3. Gebühr für die Entziehung der Fahrerlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrerlaubnis — (§ 70 III GKG)
- 4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für
 - a) Blutuntersuchungs- und Transportkosten
 - b) Tatfotokosten

Es ist unbekannt, ob und ggf. wieviele Kriegsgefangenenexekutionen im GG aus der Zeit Januar bis März 1942, d.h. vor Dienstantritt des Be-

IV 4 1 a, in dieser Zahl enthalten sind. Sie kann nicht in ein Verhältnis zu einer durchschnittlichen Monatssumme für die Restzeit 1942 ge-

setzt werden. Demnach sind in den Konzentrationen Sachsenhausen, Mauthausen und Auschwitz beispielsweise ist bekannt, daß in den Monaten Januar bis Juli 1942 die Exekution eingeleitet worden sind als Folge der Tatsache, daß erst mit Beginn der Frühjahrs-offensive 1942 im Mai/Juni 1942 wieder neue Kriegsgefangene anfielen (8. - 15. Mai 1942 Halbinsel Kertsch = 150.000 Kriegsgefangene, 17. bis 28. Mai 1942 Schlacht um Charkow = 240.000 Kriegsgefangene, 3. Juni bis 2. Juli 1942 Sewastopol = 100.000 Kriegsgefangene). 1941 waren die letzten Gefangennahmen größtenteils während der Kesselschlacht um Brjansk und Wjasma (2. bis 12. Oktober 1941 = 663.000 Kriegsgefangene) abgeschlossen. Während der Winterkämpfe 1941 - 42 fielen nur verhältnismäßig wenige Kriegsgefangene an, da die Fronten feststanden und hauptsächlich "Partisenenkämpfe" im rückwärtigen Gebiet stattfanden. Hinzu kommt, daß die Aussonderung erst durch die Erlasse vom 1. und 2. Juni 1942 auf das Generalgouvernement konzentriert worden sind, so daß die

*) Unmittelbare Barzahlung — auch bei Teilzahlungen nur im Geschäftszimmer der Justizkasse von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

Gesch.-Nr.

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine strafe
von festgesetzt.

Exekutionszahl 3.217 im GG für das Jahr 1942 fast vollständig, wenn nicht ausschließlich auf die Tätigkeit des Beschuldigten ab 1. April 1942 in dem Sachgebiet IV A 1 c zurückzuführen ist. Es wäre sonst nicht verständlich, weshalb der Beschuldigte das Ergebnis der Aussonderungen nur für das GG bekanntgab. Sicherlich wollte er damit den Einsatzkommandos im GG eine Art Rechenschaftsbericht geben, die seit dem Juni 1942 für die neu anfallenden Kriegsgefangenen ausschließlich eingesetzt worden waren. Gerade die im Juni 1942 angeordnete Neuordnung und der erst seit dieser Zeit einsetzende Zustrom neuer Kriegsgefangener zu den Überprüfungen in das GG (politische Quarantäne) weisen darauf hin, daß der Beschuldigte hier nur die Exekutionen der im Jahre 1942 neu hinzugekommenen Kriegsgefangenen berechnete hat, und zwar nur solche, die im GG ausgeführt worden sind. So abgegrenzt ergibt sich aus den Ausführungen des Beschuldigten zu Punkt 6 des Protokolls der Arbeitstagung vom 27./28. Januar 1943, daß der Beschuldigte für die

3.217 Exekutionen

des Jahres 1942 im GG als Sachbearbeiter des RSHA - IV A 1 c - verantwortlich ist, weil er die einschlägigen Erlasse und die speziellen Exekutionsbefehle für diese Tötungen bearbeitet hat.

Exekutionen 3.217 im GG für
 das Jahr 1942 fast vollständig, wenn
 nicht ausschließlich auf die Tätig-
 keit des Beschuldigten ab 1. April
 1942 in dem Sachgebiet IV A 1 c
 zurückzuführen ist. Es wäre sonst
 nicht verständlich, weshalb der
 Beschuldigte das Ergebnis der Aus-
 sonderungen nur für das GG bekanntgab.
 Sicherlich wollte er damit den Ein-
 satzkommando im GG eine Art Rechen-
 schaftsberecht geben, die seit dem
 Juni 1942 für die neu anfallenden
 Kriegesangelegenheiten ausschließlich einge-
 setzt worden waren. Gerade die im
 Juni 1942 angeordnete Neuordnung und
 der erst seit dieser Zeit einsetzende
 Zustrom neuer Kriegesangelegenheiten zu
 den Überprüfungen in das GG (politi-
 sche Quarantäne) weisen darauf hin,
 daß der Beschuldigte hier nur die
 Exekutionen der im Jahre 1942 neu
 hinzugekommenen Kriegesangelegenheiten
 berechnet hat, und zwar nur solche,
 die im GG ausgeführt worden sind.
 So abgegrenzt ergibt sich aus den
 Ausführungen des Beschuldigten zu
 Punkt 6 des Protokolls der Arbeits-
 tagung vom 27./28. Januar 1943, daß
 der Beschuldigte für die

3.217 Exekutionen

des Jahres 1942 im GG als Sachbe-
 arbeiter des RSHA - IV A 1 c -
 verantwortlich ist, weil er die
 einschlägigen Erlasse und die spe-
 zialen Exekutionsbefehle für diese
 Tötungen bearbeitet hat.

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11, App.:

Sprechstunden: Montags bis freitags: 8.30 — 13.00 Uhr

Gesch.-Nr.

Bitte bei allen Schreibern angeben!

An

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine

strafe

von

festgesetzt.

StP 67 II

Amtsrichterlicher Strafbefehl mit Festsetzung
einer Freiheitsstrafe (§ 408 StPO).

StAT

16 000 5. 68

Zugleich

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)	DM
2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)	DM
3. Gebühr für die Entziehung der Fahrer- erlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrer- erlaubnis — (§ 70 III GKG)	DM
4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für	
a) Blutuntersuchungs- und Transport- kosten	DM
b) Tatfotokosten	DM
	<hr/>
	DM

.....
Amtsgerichtsrat · Gerichtsassessor · beauftragter Richter

*) Unmittelbare Barzahlung —
auch bei Teilzahlungen — nur im
Geschäftszimmer der Justizkasse
von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

In zweiter Hinsicht ist festzustellen, daß außer im GG auch im gesamten Reichsgebiet die Aussonderungen und Exekutionen fortgeführt werden sind. Die Zahl 3.217 stellt deshalb für das Jahr 1942 keine absolute Zahl dar. Sie erhöht sich um die Opfer, die vorwiegend in den KL Mauthausen, Buchenwald, Neuengamme, Oranienburg-Sachsenhausen und Flossenbürg während der Dienstzeit des Beschuldigten ab 1. April 1942 exekutiert worden sind.

Dok.O. IX, 166

Dok.O. IX, 163

Dok.O. IX 167, 175

Schließlich kann den Angaben des Beschuldigten entnommen werden, daß entgegen dem Erlaß des OKW vom 1. Juni 1942 die Aussonderungen bis auf wenige Ausnahmen entsprechend dem Erlaß des Cds vom 2. Juni 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468/B/42g - in Verbindung mit den Erlassen vom 10. Juni 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42g - und 31. Juli 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42g - nahezu restlos zur Exekution geführt haben, wenn von 3.217 lediglich 78 Kriegsgefangene (das sind $\approx 2,42\%$) nicht exekutiert, sondern in ein KL überstellt worden sind. Der weitest~~aus~~ größte Teil von ihnen ist infolge der unmenschlichen Lebensbedingungen in den KL ebenfalls umgekommen. Sollte es sich bei den 78 Kriegsgefangenen jedoch ganz oder zum Teil um Kommissare oder Politruks gehandelt haben, die nach dem Erlaß vom 10. Juni 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42 g - in das KL Mauthausen überstellt worden sind, so sind auch sie dort nach ihrer Einlieferung
-exekutiert

In zweiter Hinsicht ist festzustellen, dass außer im GG auch im gesamten Reichsgebiet die Aussonderungen und Exekutionen fortgeführt worden sind. Die Zahl 3.217 stellt deshalb für das Jahr 1942 keine absolute Zahl dar. Sie erhöht sich um die Opfer, die vorwiegend in den KI Mauthausen, Buchenwald, Neuenkammer, Oranienburg-Sachsenhausen und Flossenbürg während der Dienstzeit des Beschuldigten ab 1. April 1942 exekutiert worden sind.

Schließlich kann den Angaben des Beschuldigten entnommen werden, dass entgegen dem Erlaß des OKW vom 1. Juni 1942 die Aussonderungen bis auf wenige Ausnahmen entsprechend dem Erlaß des GDS vom 2. Juni 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42g - in Verbindung mit den Erlässen vom 10. Juni 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42g - und 31. Juli 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42g - nahezu restlos zur Exekution geführt haben, wenn von 3.217 lediglich 78 Kriegesangene (das sind 2,42 %) nicht exekutiert, sondern in ein KI überstellt worden sind. Der weitaus größte Teil von ihnen ist infolge der unmenschlichen Lebensbedingungen in den KI ebenfalls umgekommen. Sollte es sich bei den 78 Kriegesangenen jedoch ganz oder zum Teil um Kommissare oder Politruks gehandelt haben, die nach dem Erlaß vom 10. Juni 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42g - in das KI Mauthausen überstellt worden sind, so sind auch sie dort nach ihrer Einlieferung

Dok.O. IX, 166

Dok.O. IX, 163

Dok.O. IX 167, 175

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11, App.:

Sprechstunden: Montag bis freitag: 8.30 — 13.00 Uhr

Gesch.-Nr.

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine

strafe

von

festgesetzt.

StP 67 II

Amtsrichterlicher Strafbefehl mit Festsetzung einer Freiheitsstrafe (§ 408 StPO).

StAT

16 000 5. 68

Zugleich

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)	DM
2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)	DM
3. Gebühr für die Entziehung der Fahrer- erlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrer- erlaubnis — (§ 70 III GKG)	DM
4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für	
a) Blutuntersuchungs- und Transport- kosten	DM
b) Tatfotokosten	DM
	<hr/>
	DM

.....
Amtsgerichtsrat · Gerichtsassessor · beauftragter Richter

*) Unmittelbare Barzahlung —
auch bei Teilzahlungen — nur im
Geschäftszimmer der Justizkasse
von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

exekutiert worden. Nach den Aussagen der Zeugen Martin und Marsalek sind sowjetische Kriegsgefangene, soweit sie als Kommissare oder Politruks in das KL Mauthausen eingeliefert worden sind, unmittelbar danach, ohne daß sie in den Bestand des Lagers aufgenommen wurden, auf jeweils besonderen Befehl des RSHA exekutiert worden. Einzelheiten über diese Tötungen ergeben sich aus den Totenbüchern Mauthausen (vgl. Abschnitt VI).

Punkt 6 enthält zum Grund der bis Ende 1942 durchgeführten Exekutionen noch einen wichtigen Hinweis. Dem Beschuldigten war nach seinen Ausführungen damals bekannt, daß bis zu diesem Zeitpunkt keine sowjetischen Kriegsgefangenen wegen Verhütungsmitteln, Schwan-Frauen sonderbehandelt worden sind. Den Erlaß für Sonderbehandlungen auf diesem Gebiet hat der Beschuldigte auch erst zum 7. April 1943 unterschriftsreif vorgelegt. Die die Exekutionen ausdehnenden Erlasse auf Sabotage-, Streik- und sonstige Widerstandsfälle (Aufwiegler, Hetzer) sind im wesentlichen ebenfalls erst später ergangen (18. Februar und 6. Mai 1943), so daß die bis Ende 1942 durchgeführten und von dem Beschuldigten veranlaßten Exekutionen sich auf echte Aussonderungsfälle nach den Einsatzbefehlen 8 und 9 beschränkten.

Dok.O. IX, 201a

Dok.O. IX, 194 g, 202

Auch auf die praktische Tätigkeit der Einsatzkommandos in den Stalags

exekutiert worden. Nach den Aussagen der Zeugen Martin und Marsalek sind sowjetische Kriegesangene, soweit sie als Kommissare oder Politruks in das KL Mauthausen eingeliefert worden sind, unmittelbar danach, ohne daß sie in den Bestand des Lagers aufgenommen wurden, auf jeweils besonderen Befehl des RSHA exekutiert worden. Einzelheiten über diese Tötungen ergeben sich aus den Totenbüchern Mauthausen (vgl. Abschnitt VI).

Punkt 6 enthält zum Grund der die Ende 1942 durchgeführten Exekutionen noch einen wichtigen Hinweis. Dem Beschuldigten war nach seinen Aussagen damals bekannt, daß bis zu diesem Zeitpunkt keine sowjetischen Kriegesangenen wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen sonderbehandlungen auf diesem Gebiet hat der Beschuldigte auch erst zum 7. April 1943 unterschrittlich vorgelegt. Die die Exekutionen ausnennenden Erlasse auf Sabotage-, Streik- und sonstige Widerstandsfälle (Aufwieger, Hetzer) sind im wesentlichen ebenfalls erst später ergangen (18. Februar und 6. Mai 1943), so daß die die Ende 1942 durchgeführten und von dem Beschuldigten veranlaßten Exekutionen sich auf echte Anordnungen nach dem Einsatzbefehlen 8 und 9 beschränkten.

Auch auf die praktische Tätigkeit der Einsatzkommandos in den Stabs

Dok. 0. IX, 201a

Dok. 0. IX, 194 g, 202

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11, App.:

Sprechstunden: Montag bis freitag: 8.30 — 13.00 Uhr

Gesch.-Nr.

Bitte bei allen Schreiben angeben!

exekutiert worden. Nach den Aussagen der Zeugen Martin und Marsalek sind sowjetische Kriegsgefangene, soweit sie als Kommissare oder Politruks in das KL Mauthausen eingeliefert worden sind, unmittelbar danach, ohne daß sie in den Bestand des Lagers aufgenommen wurden, auf jeweils besonderen Befehl des RSHA exekutiert worden. Einzelheiten über diese Tötungen ergeben sich aus den Totenbüchern Mauthausen (vgl. Abschnitt VI).

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

Punkt 6 enthält zum Grund der bis Ende 1942 durchgeführten Exekutionen noch einen wichtigen Hinweis. Dem Beschuldigten war nach seinen Ausführungen damals bekannt, daß bis zu diesem Zeitpunkt keine sowjetischen Kriegsgefangenen wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen sonderbehandelt worden sind. Den Erlaß für Sonderbehandlungen auf diesem Gebiet hat der Beschuldigte auch erst zum 7. April 1943 unterschriftsreif vorgelegt. Die die Exekutionen ausdehnenden Erlasse auf Sabotage-, Streik- und sonstige Widerstandsfälle (Aufwiegler, Hetzer) sind im wesentlichen ebenfalls erst später ergangen (18. Februar und 6. Mai 1943), so daß die bis Ende 1942 durchgeführten und von dem Beschuldigten veranlaßten Exekutionen sich auf echte Aussonderungsfälle nach den Einsatzbefehlen 8 und 9 beschränkten.

Dok.O. IX, 201a

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Dok.O. IX, 194 g, 202

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine Strafe von festgesetzt.

Auch auf die praktische Tätigkeit der Einsatzkommandos in den Stalags

StP 67 II

Amtsrichterlicher Strafbefehl mit Festsetzung einer Freiheitsstrafe (§ 408 StPO).

Zugleich

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)	DM
2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)	DM
3. Gebühr für die Entziehung der Fahrer- erlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrer- erlaubnis — (§ 70 III GKG)	DM
4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für	
a) Blutuntersuchungs- und Transport- kosten	DM
b) Tatfotokosten	DM
	<hr/>
	DM

.....
Amtsgerichtsrat · Gerichtsassessor · beauftragter Richter

*) Unmittelbare Barzahlung —
auch bei Teilzahlungen — nur im
Geschäftszimmer der Justizkasse
von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

nahm der Beschuldigte Einfluß, wenn er nachdrücklich betonte, daß "eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sachbearbeitern bei den Kommandeuren und den Führern der Einsatzkommandos unerläßlich sei. Hier sprach er die Kriegsgefangenen-Sachbearbeiter bei den KdS-Dienststellen an, die im Außendienst die schriftlichen Arbeiten, die mit den Aussonderungen verbunden waren (Erlaßsammlungen, Aussonderungslisten, Exekutionsbefehle des RSHA, Transportfragen, Exekutionsbestätigungen an das RSHA) zu erledigen hatten und mit denen der Beschuldigte unmittelbar in schriftlichem ^{Kontakt} ~~(Post- oder Fernschreibverkehr)~~ ^{stand} sie erhielten auf der Ebene der Sachbearbeiter zunächst die Weisungen, Erlasse und Befehle des RSHA, die von dem Beschuldigten ausgingen, um sie dann an die Führer der Einsatzkommandos weiterzuleiten. Zwischen ihnen, also zwischen Innen- und Außendienst, zwischen schreibtmäßiger und praktischer Aussonderungstätigkeit, sollte nach den Worten des Beschuldigten "eine enge Zusammenarbeit ... unerläßlich sein, damit den Führern der Einsatzkommandos die neuesten Erlasse und Vorschriften über die Aussonderung und Überprüfung sowjetischer Kriegsgefangener stets geläufig sind." Sicherlich versprach sich der Beschuldigte von den Kriegsgefangenen-Sachbearbeitern ^{bei} ~~in~~ den KdS-Dienststellen eine koordinierende Einflußnahme auf die praktische Tätigkeit der Führer der Einsatzkommandos und eine Hilfe, die ein-

kommandos und eine Hilfe, die ein-
tigkeit der Führer der Einsatz-
Einflüsse auf die praktische Tä-
dienststellen eine koordinierende
gefangenen-Sachbearbeiter bei den KdS-
sich der Beschuldigte von den Kriegs-
gelöst sind." Sicherlich verabsch
russischer Kriegsgefangener stets
Ansonderung und Überprüfung sowie
Erlasse und Vorschriften über die
der Einsatzkommandos die neuesten
unverzüglich sein, damit den Führern
digen "eine enge Zusammenarbeit ...
sollte nach den Worten des Beschul-
praktischer Ansonderungsstätten,
zwischen schriftschäftiger und
also zwischen Innen- und Außendienst,
das weiterzuleiten. Zwischen ihnen,
dann an die Führer der Einsatzkomman-
dem Beschuldigten auszuweisen, um sie
Erlasse und Befehle des RSHA, die von
Arbeiter zunächst die Weisungen,
erhielten auf der Ebene der Sachbe-
stand (Post oder Fernschreibverkehr. Sie
unmittelbar in schriftlichem Kontakt
hatten und mit denen der Beschuldigte
lungen an das RSHA) zu erledigen
Transportieren, Exekutionen bestätig-
listen, Exekutionenbefehle des RSHA,
waren (Erlasse, Ansonderungs-
die mit den Ansonderungen verbunden
Außendienst die schriftlichen Arbeiten,
den KdS-Dienststellen an, die im
Kriegsgefangenen-Sachbearbeiter bei
unverzüglich sei. Hier sprach er die
und den Führern der Einsatzkommandos
Sachbearbeitern bei den Kommandos
enge Zusammenarbeit zwischen den
wenn

Amtsgericht Tiergarten

1. Berlin 21, den

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11, App.:

Sprechstunden: Montag bis freitag: 8.30 — 13.00 Uhr

Gesch.-Nr.

Bitte bei allen Schreiben angeben!

nahm der Beschuldigte, wenn er nachdrücklich betonte, daß "eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sachbearbeitern bei den Kommandeuren und den Führern der Einsatzkommandos unerlässlich sei. Hier sprach er die Kriegsgefangenen-Sachbearbeiter bei den Dienststellen an, die im Außendienst die schriftlichen Arbeiten, die mit den Aussonderungen verbunden waren (Erlaßsammlungen, Aussonderungslisten, Exekutionsbefehle des RSHA, Transportfragen, Exekutionsbestätigungen an das RSHA) zu erledigen hatten und mit denen der Beschuldigte unmittelbar in schriftlichem Kontakt stand (Post od. Fernschreibverkehr). Sie erhielten auf der Ebene der Sachbearbeiter zunächst die Weisungen, Erlasse und Befehle des RSHA, die von dem Beschuldigten ausgingen, um sie dann an die Führer der Einsatzkommandos weiterzuleiten. Zwischen ihnen, also zwischen Innen- und Außendienst, zwischen schreibtmäßiger und praktischer Aussonderungstätigkeit, sollte nach den Worten des Beschuldigten "eine enge Zusammenarbeit ... unerlässlich sein, damit den Führern der Einsatzkommandos die neuesten Erlasse und Vorschriften über die Aussonderung und Überprüfung sowjet-russischer Kriegsgefangener stets sicherlich" versprochen sich der Beschuldigte von den Kriegsgefangenen-Sachbearbeitern bei den KdS-Dienststellen eine koordinierende Einflußnahme auf die praktische Tätigkeit der Führer der Einsatzkommandos und eine Hilfe, die ein-

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine Strafe von festgesetzt.

StP 67 II
Amtsrichterlicher Strafbefehl mit Festsetzung einer Freiheitsstrafe (§ 408 StPO).

Zugleich

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)	DM
2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)	DM
3. Gebühr für die Entziehung der Fahrer- erlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrer- erlaubnis — (§ 70 III GKG)	DM
4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für	
a) Blutuntersuchungs- und Transport- kosten	DM
b) Tatfotokosten	DM
	<hr/>
	DM

.....
Amtsgerichtsrat · Gerichtsassessor · beauftragter Richter

*) Unmittelbare Barzahlung —
auch bei Teilzahlungen — nur im
Geschäftszimmer der Justizkasse
von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

zelenen Erlasse zu erläutern sowie richtig anzuwenden, die durch Bezugnahme, Tarnbegriffe und Verweisungen das Ziel der Aussonderungen, nämlich die Exekution der betroffenen Kriegsgefangenen, (nur verschleiert (d.h. für Nichteingeweihte nicht sofort erkennbar) zum Ausdruck brachten. Hinzukam, daß die einschlägigen Erlasse ständig ergänzt oder abgeändert wurden, wodurch die Übersichtlichkeit der zu Tötungen großen Ausmasses führenden Bestimmungen zusätzlich erschwert wurde. Schließlich waren nach dem Erlaß vom 16. Februar 1942 - S I A 1 a Nr. 467/41 - auch suspendierte Beamte eingesetzt, wie dem Beschuldigten nach der Aussage Lindows bekannt war und worüber er sich bei ihm beklagt hatte. Alle genannten Gründe gaben dem Beschuldigten Anlaß, zum Abschluß seines Vortrages zu betonen, daß er eine enge Zusammenarbeit für unerläßlich halte.

Dok.O. IX, 130

Beistück Interrogation
Lindow vom 21.7.1947,
Seite 97 = Z 11. Heft 14
3

Diese Ansicht wurde unter Abschnitt III zu 1) des Tagungsprotokolls als Ergebnis der allgemeinen Ansprache nochmals hervorgehoben, wobei gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, daß es auch erforderlich sei, den Führern der Einsatzkommandos die beiden Geheimbände über den Aufbau des Kommunismus und der politischen Organisationen innerhalb der Roten Armee zugänglich zu machen. Damit sollte erreicht werden, daß die Aussonderungen durch vertiefte Kenntnisse

seinen Erlasse zu erläutern sowie richtig anzuwenden, die durch Bezugnahmen, Tarnbegriffe und Verweisungen das Ziel der Aussonderungen, nämlich die Exekution der betroffenen Kriegsgefangenen, (nur verschleierte), d.h. für Nichteingeweihte nicht sofort erkennbar) zum Ausdruck brachten. Hinzu kam, daß die einschlägigen Erlasse ständig ergänzt oder abgeändert wurden, wodurch die Übersichtlichkeit der zu Tötungen großen Ausmassen führenden Bestimmungen zusätzlich erschwert wurde. Schließlich waren nach dem Erlaß vom 16. Februar 1942 - S I A I a Nr. 467/41 - auch ausgediente Beamte eingesetzt, wie dem Beschuldigten nach der Aussage Lindows bekannt war und worüber er sich bei ihm beklagt hatte. Alle genannten Gründe gaben demnach dem Beschuldigten Anlaß, zum Abschluß seines Vortrages zu betonen, daß er eine enge Zusammenarbeit für unerlässlich halte.

Diese Ansicht wurde unter Abschnitt III zu I) des Tagungsprotokolls als Ergebnis der allgemeinen Aussprache nochmals hervorgehoben, wobei gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, daß es auch erforderlich sei, den Führern der Einsatzkommandos die beiden Geheimbände über den Aufbau des Kommunismus und der politischen Organisationen innerhalb der Roten Armee zugänglich zu machen. Damit sollte erreicht werden, daß die Aussonderungen durch vertiefte Kenntnisse

Dok.O. IX, 130

Beitrag Interrogation
Lindow vom 21.7.1947,
Seite 93 = 2 II, Heft 14

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11, App.: sowie

Sprechstunden: Montags bis freitags: 8.30 - 13.00 Uhr

Gesch.-Nr.

Bitte bei allen Schreiben angeben!

zelnem B... .. sowie
richtig anzuwenden, die durch Bezug-
nahme An Tarnbegriffe und Verweisungen
das Ziel der Aussonderungen, nämlich
die Exekution der betroffenen Kriegs-
gefangenen, (nur verschleiert, (d.h.
für Nichteingeweihte nicht sofort
zum Ausdruck brachten.
Hinzukam, daß die einschlägigen Er-
lasse ständig ergänzt oder abgeändert
wurden, wodurch die Übersichtlichkeit
der zu Tötungen großen Ausmasses
führenden Bestimmungen zusätzlich
erschwert wurde. Schließlich waren
nach dem Erlaß vom 16. Februar 1942
- S I A 1 a Nr. 467/41 - auch
suspendierte Beamte eingesetzt, wie
dem Beschuldigten nach der Aussage
Lindows bekannt war und worüber er
sich bei ihm beklagt hatte. Alle
genannten Gründe gaben demnach dem
Beschuldigten Anlaß, zum Abschluß
seines Vortrages zu betonen, daß
er eine enge Zusammenarbeit für
unerlässlich halte.

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

Dok.O. IX, 130

Beistück Interrogation
Lindow vom 21.7.1947,
Seite 93 = Z 11, Heft 14

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine

von

Diese Ansicht wurde unter Abschnitt
III zu 1) des Tagungsprotokolls als
Ergebnis der allgemeinen Aussprache
nochmals hervorgehoben, wobei gleich-
zeitig darauf hingewiesen wurde,
daß es auch erforderlich sei, den
Führern der Einsatzkommandos die
beiden Gebirgsbände über den Aufbau
des Kommunismus und der politischen
Organisationen innerhalb der Roten
Armee zugänglich zu machen. Damit
sollte erreicht werden, daß die Aus-
sonderungen durch vertiefte Kenntnisse

festgesetzt.

strafe

StP 67 II

Amtsrichterlicher Strafbefehl mit Festsetzung
einer Freiheitsstrafe (§ 408 StPO).

Zugleich

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)	DM
2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)	DM
3. Gebühr für die Entziehung der Fahrer- erlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrer- erlaubnis — (§ 70 III GKG)	DM
4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für	
a) Blutuntersuchungs- und Transport- kosten	DM
b) Tatfotokosten	DM
	<hr/>
	DM

.....
Amtsgerichtsrat · Gerichtsassessor · beauftragter Richter

*) Unmittelbare Barzahlung —
auch bei Teilzahlungen — nur im
Geschäftszimmer der Justizkasse
von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

über den inneren politischen Aufbau der sowjetischen Armee effektiver gestaltet werden. Zu 2) wurde an die Führer der Einsatzkommandos schließlich noch appelliert, "mit noch größerem Verantwortungsbewußtsein über Exekutionen politisch-belasteter sowjet-russischer Kriegsgefangener zu entscheiden", um möglichst viele Kräfte für den Arbeitseinsatz zu erhalten. Tatsächlich bedeutete die von den Einsatzkommandos getroffene Feststellung einer politischen Belastung noch nicht unmittelbar die Entscheidung über die Exekution, die formell erst noch von dem Beschuldigten vorverfügt und vom Amtschef IV unterzeichnet werden mußte, doch waren die Ausgesonderten mit ihrer Auswahl praktisch schon der Exekution verfallen, wie auch Lindow in seiner Aussage angibt und in das Wissen des Beschuldigten stellt.

Bd. XII, 23

Zusammenfassend ist demnach festzustellen:

Der Beschuldigte war nach dem Inhalt seines Vortrages vom 27. Januar 1943 verantwortlich für

die Fortsetzung und Koordinierung der Aussonderungen im Umfang der Einsatzbefehle 8 und 9 trotz des entgegenstehenden OKW-Erlasses vom Juni 1942,

über den inneren politischen Aufbau
 der sowjetischen Armee effektiver
 gestaltet werden. Zu 2) wurde an die
 Führer der Einsatzkommandos schließ-
 lich noch appelliert, "mit noch
 größerem Verantwortungsbewusstsein
 über Exekutionen politisch-belasteter
 sowjet-russischer Kriegesangehöriger
 zu entscheiden", um möglichst viele
 Kräfte für den Arbeitseinsatz zu
 erhalten. Tatsächlich bedeutete die
 von den Einsatzkommandos getroffene
 Feststellung einer politischen Be-
 lastung noch nicht unmittelbar die
 Entscheidung über die Exekution, die
 formell erst noch von dem Beschuldig-
 ten vorverfügt und vom Amtschef IV
 unterzeichnet werden mußte, doch
 waren die Ausgesonderten mit ihrer
 Auswahl praktisch schon der Exekution
 verfallen, wie auch Lindow in seiner
 Aussage angibt und in das Wissen des
 Beschuldigten stellt.

Bd. XII, 23

Zusammenfassend ist demnach fest-
 zustellen:

Der Beschuldigte war nach dem Inhalt
 seines Vortrages vom 27. Januar 1943
 verantwortlich für

die Fortsetzung und Koordinierung
 der Aussonderungen im Umfang der
 Einsatzbefehle 8 und 9 trotz des
 entgegenstehenden OKW-Erlasses
 vom Juni 1942,

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

- | | |
|---|----|
| 1. Gebühr für den Strafbefehl
(§§ 67, 70, 71 GKG) | DM |
| 2. Postgebühr für förmliche Zustellung
(§ 92 Nr. 2 GKG) | DM |
| 3. Gebühr für die Entziehung der Fahrer-
erlaubnis
Anordnung der Sperre der Fahrer-
erlaubnis — (§ 70 III GKG) | DM |
| 4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für | |
| a) Blutuntersuchungs- und Transport-
kosten | DM |
| b) Tatfotokosten | DM |
| | DM |

.....
Amtsgerichtsrat · Gerichtsassessor · beauftragter Richter

*) Unmittelbare Barzahlung —
auch bei Teilzahlungen — nur im
Geschäftszimmer der Justizkasse
von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

Gesch.-Nr.

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine strafe
von festgesetzt.

die Erweiterung der Aussonderungen auf russische Zivilarbeiter unter den Kriegsgefangenen und eine Intensivierung der Überprüfungen auf die Lagerpolizei,

die Exekution von 3.217 sowjetischen Kriegsgefangenen allein im Generalgouvernement im Jahre 1942;

ferner kannte er die heimtückischen Auswahlmethoden der Einsatzkommandos in den Stalags.

V. Arbeitsweise des Beschuldigten

Der Beschuldigte übernahm von seinem Vorgänger Thiedeke das Sachgebiet IV A 1 c - Kriegsgefangenenwesen - des RSHA mit derselben Funktion und ~~In~~ Zuständigkeit, wie Thiedeke es seit Kriegsbeginn geleitet hatte. Insoweit enthalten die Aussagen der Zeugin D i r s c h l, geb. Wolfert, eine eingehende Beschreibung der Arbeitsweise des Thiedeke, auf die hier nur verwiesen werden soll.

Bd. IX, 115-139

Zur Arbeitsweise des Beschuldigten geben die Aussagen von P a n z i n - g e r und L i n d o w umfassende Auskunft, die, obwohl sie sich inhaltlich decken, nacheinander getrennt dargestellt werden, da Lindow seine Aussagen in mehreren Punkten ausführlich begründet, während Panzinger nur die wesentlichen Merkmale der Tätigkeit des Beschuldigten anführt. Ergänzend sind die Bekundungen

die Erweiterung der Ausasagen-
rungen auf russische Zivilis-
beiter unter den Kriegesange-
nen und eine Intensivierung der
Überprüfungen auf die Lagerpoli-
zei,

die Exekution von 3.217 sowjeti-
schen Kriegesangehen allein im
Generalgouvernement im Jahre 1942;

ferner kannte er die heimtücki-
schen Auswahlmethoden der Ein-
satzkommandos in den Stalags.

V. Arbeitsweise des Beschuldigten

Der Beschuldigte übernahm von seinem
Vorgänger Thiedeke das Sachgebiet
IV A I c - Kriegesangehenwesen - des
RSHA mit derselben Funktion und Zu-
ständigkeit, wie Thiedeke es seit Kriegs-
beginn geleitet hatte. In soweit enthal-
ten die Ausasagen der Zeugin D i r a c h I,
geb. Wolfert, eine eingehende Beschrei-
bung der Arbeitsweise des Thiedeke, auf
die hier nur verwiesen werden soll.

Bd. IX, 115-139

Zur Arbeitsweise des Beschuldigten
geben die Ausasagen von P a n z i n -
g e r und I i n d o w umfassende
Auskünfte, die, obwohl sie sich inhaltlich
decken, nacheinander getrennt dargestellt
werden, da Lindow seine Ausasagen in meh-
reren Punkten ausführlich begründet,
während Panzinger nur die wesentlichen
Merkmale der Tätigkeit des Beschuldigten
anführt. Ergänzend sind die Bekundungen

217 -
Anführer. Ergänzend sind die Bekundungen
Merkmale der Tatkraft des Beschuldigten
während Penzinger hat die wesentlichen
ersten Punkten ausführlich behandelt,
werden, da Lindow seine Aussagen in meh-
decken, nacheinander getrennt dargestellt
Ankunft, die, obwohl sie sich inhaltlich
g e r und L i n d o w umfassende
geben die Aussagen von P e n z i n g e r
des Beschuldigten

Amtsgericht Tiergarten

Gesch.-Nr.

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11, App.:

Sprechstunden: Montag bis freitag: 8.30 — 13.00 Uhr

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

V. Arbeitsweise des Beschuldigten

Bd. IX, 115-139

Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine

strafe

von

festgesetzt.

StP 67 II

Amtsrichterlicher Strafbefehl mit Festsetzung
einer Freiheitsstrafe (§ 408 StPO).

StAT

18 000 5. 68

216 -
Zugleich

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)	DM
2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)	DM
3. Gebühr für die Entziehung der Fahrer- erlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrer- erlaubnis — (§ 70 III GKG)	DM
4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für	
a) Blutuntersuchungs- und Transport- kosten	DM
b) Tatfotokosten	DM
	<hr/>
	DM

.....
Amtsgerichtsrat · Gerichtsassessor · beauftragter Richter

*) Unmittelbare Barzahlung —
auch bei Teilzahlungen — nur im
Geschäftszimmer der Justizkasse
von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

der Schreibkräfte in IV A 1 c bzw. IV D 5 d und IV B 2 a, Michler, Arndt, Beck und Günther heranzuziehen. Danach kann hinsichtlich der Tätigkeit des Beschuldigten von folgendem Ermittlungsergebnis ausgegangen werden:

1. Aussagen Panzinger:

Bezüglich seines Lebenslaufes und seiner dienstlichen Verwendung wird auf Teil A, Seiten 10-13, verwiesen. Panzinger wurde von dem Untersuchungsrichter des Landgerichts München I - 1 c Js 1218/56 - als Beschuldigter u. a. wegen des Vorwurfes, an den Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener auf Grund der EB 8 und 9 mitgewirkt zu haben, eingehend vernommen.

Folgende Einzelheiten sind hervorzuheben:

Panzinger übernahm die Gruppe IV A am 1. Oktober 1941. Vom Amtschef IV oder dem damaligen Referatsleiter IV A 1, Vogt, erhielt er Kenntnis vom Einsatzbefehl 8, an dessen Inhalt er sich "als dem Befehl zur Liquidierung untragbarer russischer Kriegsgefangener - und - demerweiterten Parallelfall zu dem sogenannten Kommissarbefehl" erinnerte. Leiter der Dienststelle, die die Angelegenheiten der russischen Kriegsgefangenen behandelte - d.h. des Sachgebietes IV A 1 c - , war zu Beginn seiner Tätigkeit der Amtsrat Thiedeke. Panzinger kann nicht angeben, ab wann

BA Panzinger, J 1218/56 ff =

Dok. 0. D I 66 ff = Z 13
Heft 3-6

BA Panzinger Bl/22R =

Dok. 0. D I 67-68 = Z 13
Heft 5, S. 1-2

der 2. Kreisgruppe in IV A I c bzw. IV D 2 b
und IV B 2 a, M i c h e r, A r n o l t,
B e c k und G ü n t h e r heranzuziehen.
Danach kann hinsichtlich der Tätigkeit des
Beschuldigten von folgenden Ermittlungs-
ergebnis ausgegangen werden:

1. Aussagen P a n z i n g e r :

Bezüglich seines Lebenslaufes und
seiner dienstlichen Verwendung wird auf
Teil A, Seiten 10-13, verwiesen. Pan-
zinger wurde von dem Untersuchungs-
richter des Landgerichts München I
- I c 7a 1218\56 - als Beschuldigter
u. a. wegen des Vorwurfs, an den
Massentötungen sowjetischer Kriegs-
gefangener auf Grund der EB 8 und 9
mitgewirkt zu haben, eingehend ver-
nommen.
Folgende Einzelheiten sind hervor-
zuheben:

Panzinger übernahm die Gruppe IV A
am 1. Oktober 1941. Vom Amtschef IV
ober dem damaligen Referatsleiter
IV A I, Vogt, erhielt er Kenntnis vom
Einsatzbefehl 8, an dessen Inhalt er
sich "als dem Befehl zur Liquidierung
unterschiedlicher russischer Kriegsgefangener
..... und - dem erweiterten
Parallelfall zu dem sogenannten Kom-
missarsbefehl" erinnerte. Leiter der
Dienststelle, die die Angelegenheiten
der russischen Kriegsgefangenen behan-
delte - d. h. des Sachgebietes
IV A I c -, war zu Beginn seiner
Tätigkeit der Amtsrat Thiedeke. Pan-
zinger kann nicht angeben, ab wann

BA Panzinger, Bl. 12 ff =
Dok.O. D I 67 ff = 2 13,
Heft 3-6

BA. Panzinger, Bl. 22\22R =
Dok.O. D I 67-68 = 2 13
Heft 2, 2. I-2

- 218 -
Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11, App.:

Sprechstunden: Montag bis freitag: 8.30 — 13.00 Uhr

Gesch.-Nr.

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine

strafe

von

festgesetzt.

StP 67 II

Amtsrichterlicher Strafbefehl mit Festsetzung
einer Freiheitsstrafe (§ 408 StPO).

STAT

16 000 5. 68

Zugleich

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)	DM
2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)	DM
3. Gebühr für die Entziehung der Fahrer- erlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrer- erlaubnis — (§ 70 III GKG)	DM
4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für	
a) Blutuntersuchungs- und Transport- kosten	DM
b) Tatfotokosten	DM
	<hr/>
	DM

22/222R =
Z 13
H/4 5, 5-1-2
8/10. 9 I 67-68 =

Amtsgerichtsrat · Gerichtsassessor · beauftragter Richter

*) Unmittelbare Barzahlung —
auch bei Teilzahlungen — nur im
Geschäftszimmer der Justizkasse
von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

K ö n i g s h a u s das Sachgebiet IV A l c übernommen hatte.

Seit der Versetzung Vogts nach Jugoslawien am 1. Juli 1942 drängte Panzinger beim Amtschef IV darauf, das Sachgebiet IV A l c von seiner Gruppe abzutrennen, da er mit den übrigen Referaten und Sachgebieten zuviel Arbeit hatte. Hierzu erklärte Panzinger wörtlich:

BAAP Panzinger, BA 222 R =
Dok. O. D I 68 = Z. 13,
Anz. O. D I 68 = 7.13/Heft 5, S. 2
Heft 5, S. 2

"Ich hatte mit meinen übrigen Referaten soviel Arbeit, daß ich die Belastung mit dem Aufgabengebiet der Dienststelle IV A l c , wenn auch nur in übergeordneter Weise, verringern mußte. Dazu wollte ich mich auch von dem ganzen Aufgabengebiet distanzieren".

Demnach lag die Hauptlast der sachlichen Arbeit beim Leiter des Sachgebietes IV A l c , dem Beschuldigten. Panzinger war dagegen in den Arbeitsgang nur "in übergeordneter Weise" eingeschaltet. Er erledigte nicht die Schreibtischarbeit, die Aktenbearbeitung, bereitete nicht die sachlichen Entscheidungen und Erlasse vor, sondern beaufsichtigte lediglich diese Tätigkeiten des Sachbearbeiters, d. h. des Beschuldigten, gab mündliche "Weisungen" und zeichnete die Verfügungen und Erlaßentwürfe des Beschuldigten gegen, bevor sie dem Amtschef IV zur Unterzeichnung vorgelegt wurden.

König a n a das Sachgebiet
IV A I c übernommen hatte.

Seit der Versetzung Vogts nach Jugo-
slawien am 1. Juli 1942 drängte
Panziager beim Amtschef IV darauf,
das Sachgebiet IV A I c von seiner
Gruppe abzutrennen, da er mit den
übrigen Referenten und Sachgebiets-
leitern Arbeit hatte. Hierzu erklärte
Panziager wörtlich:

"Ich hatte mit meinen übrigen Refe-
renten soviel Arbeit, daß ich die Be-
lastung mit dem Aufgabengebiet der
Dienststelle IV A I c, wenn auch nur
in übergeordneter Weise, verringern
musste. Dazu wollte ich mich auch von
dem ganzen Aufgabengebiet distanzie-
ren".

BA Panziager, Bl. 22 R =
Dok.O. D I 68 = 2. 13,
Heft 2, S. 2

Demnach lag die Hauptlast der sach-
lichen Arbeit beim Leiter des Sach-
gebietes IV A I c, dem Beschuldigten.
Panziager war dagegen in den Arbeits-
gang nur "in übergeordneter Weise"
eingeschaltet. Er erledigte nicht
die Schriftscharbeit, die Aktenbe-
arbeitung, bereitete nicht die sach-
lichen Entscheidungen und Erlasse vor,
sondern beaufsichtigte lediglich diese
Tätigkeiten des Sachbearbeiters,
d. h. des Beschuldigten, gab mündli-
che "Weisungen" und zeichnete die Ver-
fügungen und Erlaubnisse des Be-
schuldigten gegen, bevor sie dem Amts-
chef IV zur Unterzeichnung vorgelegt
wurden.

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11, App.: Sachgebiet

Sprechstunden: Montags bis freitags: 8.30 - 13.00 Uhr

Gesch.-Nr. _____

Bitte bei allen Schreiben angeben!

K ö n i g
IV A 1 c übernommen hatte.

An

Strafbefehl

Seit der Versetzung Vogts nach Jugoslawien am 1. Juli 1942 drängte Panzinger beim Amtschef IV darauf, das Sachgebiet IV A 1 c von seiner Arbeit zu trennen, da er mit den übrigen Referaten und Sachgebieten zuviel Arbeit hatte. Hierzu erklärte Panzinger wörtlich:

Sie werden beschuldigt,

BA Panzinger, Bl. 22 R =
Dok.O. D I 68 = Z. 13,
Heft 5, S. 2

"Ich hatte mit meinen übrigen Referaten soviel Arbeit, daß ich die Belastung mit dem Aufgabengebiet der Dienststelle IV A 1 c, wenn auch nur in übergeordneter Weise, verringern mußte. Dazu wollte ich mich auch von dem ganzen Aufgabengebiet distanzieren".

— Übertretung — Vergehen — nach §

Demnach lag die Hauptlast der sachlichen Arbeit beim Leiter des Sachgebietes IV A 1 c, dem Beschuldigten. Panzinger war dagegen in den Arbeitsgang nur "in übergeordneter Weise" eingeschaltet. Er erledigte nicht die Schreibtischarbeit, die Aktenbearbeitung, bereitete nicht die sachlichen Entscheidungen und Erlasse vor, sondern beaufsichtigte lediglich diese Tätigkeiten des Sachbearbeiters, d. h. des Beschuldigten, gab mündliche "Weisungen" und zeichnete die Verfügungen und Erläuterungen des Beschuldigten gegen, bevor sie dem Amtschef IV zur Unterzeichnung vorgelegt wurden.

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine strafe
von festgesetzt.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

*Sum. DJ 68 = 213
Kp 5,52*

Kostenrechnung

1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)	DM
2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)	DM
3. Gebühr für die Entziehung der Fahrer- erlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrer- erlaubnis — (§ 70 III GKG)	DM
4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für	
a) Blutuntersuchungs- und Transport- kosten	DM
b) Tatfotokosten	DM
	<hr/>
	DM

.....
Amtsgerichtsrat · Gerichtsassessor · beauftragter Richter

*) Unmittelbare Barzahlung —
auch bei Teilzahlungen — nur im
Geschäftszimmer der Justizkasse
von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

Zum "technischen Vollzug" der Aussonderungen erklärt Panzinger:

BAP Panzinger Hf. 23 =
Dok. O. D. I 69 = Z. 13
Dok. O. D. I 69 = Z. 13, Heft 5, S. 3

"Die von den Staatspolizeistellen, in deren Bereich Kriegsgefangenenlager waren, gebildeten sogenannten Einsatzkommandos überprüften in den Kriegsgefangenenlagern mit Hilfe von Lagerverwaltung und Lagerdolmetschern die russischen Kriegsgefangenen gemäß der näheren Umschreibung des Personenkreises nach dem Einsatzbefehl. Die von den Einsatzkommandos aufgestellten Listen schickten sie ihrer Staatspolizeistelle, die sie dann meist mit Begleitschreiben dem Amt IV übersandten. Sie gingen gemäß der allgemeinen Weisung für den Eingang des Schriftverkehrs von den Staatspolizeistellen beim Amtschef IV, Adjutantur, ein, die sie ihm geöffnet vorlegte. Der Amtschef IV zeichnete mit seinem Farbstift den Eingang ab, worauf er auch verschiedentlich seine Weisungen verfügte. Von ihm gingen die Schriftstücke entweder über mich und den Referenten in die Dienststelle, die zuständig war. Weniger wichtige Sachen gingen unmittelbar zum Referenten, Formalsachen unmittelbar in die Dienststelle".

Vom 1. Juli 1942 an gingen die eingehenden Berichte über Panzinger direkt an den Beschuldigten, ohne noch dem sachlich auf diesem Gebiet nicht mehr zuständigen neuen Referatsleiter ~~IV~~ IV A 1, Lindow, vorgelegt zu werden.

Zum "technischen Vollzug" der Aus-
sonderungen erklärt Panzinger:

"Die von den Stabspolizeistellen, in
deren Bereich Kriegesingenieur-
wesen, gebildeten sogenannten Ein-
satzkommandos überprüften in den
Kriegesingenieurwesen mit Hilfe von
Lagerverwaltung und Lagerdolmetschern
die russischen Kriegesingenieure gemäß
der näheren Umschreibung des Personen-
kreises nach dem Einsatzbefehl. Die
von den Einsatzkommandos aufgestell-
ten Listen schickten sie ihrer Stabs-
polizeistelle, die sie dann meist mit
Befehlsschreiben dem Amt IV über-
sandten. Sie gingen gemäß der allge-
meinen Weisung für den Eingang des
Schiffverkehrs von den Stabspolizei-
stellen beim Amtache IV, Adjutantur,
ein, die sie ihm geöffnet vorlegte.
Der Amtache IV zeichnete mit seinem
Parasit den Eingang ab, worauf er
auch verschiedentlich seine Weisungen
verfügte. Von ihm gingen die Schiff-
stücke entweder über mich und den
Referenten in die Dienststelle, die
zuständig war. Weniger wichtige Sachen
gingen unmittelbar zum Referenten,
Formalsachen unmittelbar in die Dienst-
stelle".

Vom 1. Juli 1942 an gingen die einge-
henden Berichte über Panzinger direkt
an den Beschuldigten, ohne noch dem
sachlich auf diesem Gebiet nicht mehr
zuständigen neuen Referatsleiter IV
IV A 1, Lindow, vorgelegt zu werden.

BA Panzinger, Bl. 23 =
Dok.O. D I 9 = 2. 13
Heft 5, S. 3

Zur "technischen Vollzug" der Aussonderungen erklärt Panzinger:

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

- 1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG) DM
 - 2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG) DM
 - 3. Gebühr für die Entziehung der Fahrerlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrerlaubnis — (§ 70 III GKG) DM
 - 4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für
 - a) Blutuntersuchungs- und Transportkosten DM
 - b) Tatfotokosten DM
-
- DM

<p>*) Unmittelbare Barzahlung — auch bei Teilzahlungen — nur im Geschäftszimmer der Justizkasse von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!</p>

Vom 1. Juli 1942 an gingen die eingehenden Berichte über Panzinger direkt an den Beschuldigten, ohne noch dem sachlich auf diesem Gebiet nicht mehr zuständigen neuen Referatsleiter IV A 1, Lindow, vorgelegt zu werden.

Gesch.-Nr.

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine strafe
von festgesetzt.

Bd. IX, 118

Die "Weisungen des Amtschefs IV in Farbstift" betrafen u.a. sicherlich die Exekutionsfälle, indem er ein entsprechendes Zeichen auf dem Eingang anbrachte. Himmler soll in solchen Fällen ein grünes Kreuz mit seinem Namenszeichen vermerkt haben.

Nach Eingang der Listen der namentlich aufgeführten ausgewanderten Kriegsgefangenen von den Stapo-leitstellen hatte der Beschuldigte zwei Fernschreiben zu entwerfen. Das erste Fernschreiben verfügte der Beschuldigte an die Stapo-leitstelle, die die jeweilige Liste eingesandt hatte. Er bestimmte darin ein KL mit der Weisung, die gemeldeten Kriegsgefangenen diesem KL zu überstellen, nachdem der Kommandant des Kriegsgefangenenlagers die genannten Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft formell entlassen und dem Führer des Einsatzkommandos übergeben hatte. Dazu war der Kommandant des Stalags nach dem OKW-Erlaß vom 24. März 1942, Ziffer 10, nur ermächtigt, wenn der Führer des Einsatzkommandos ihm das vom Beschuldigten verfügte Fernschreiben als sogenannte "Zustimmung des CdS" vorlegte. Mittelbar bewirkte demnach der Beschuldigte durch die Überstellungsweisung die Entlassung der Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft. Als Weisungsempfänger des RSHA handelte der Stalagkommandant dabei in vielen Fällen in Unkenntnis der bevorstehenden Exekution

BA Panzinger, Bl. 23 R =
3A Panzinger, Bl. 23 R =
Dok. O. D I 70, = Z. 13
Dok. O. D I 70, = Z. 13, Heft 5, S. 4

Dok. O. IX, 142

Die "Weisungen des Amtschefs IV in
"Parbatit" betreffen u.a. sicherlich
die Exekutionen, indem er ein
entsprechendes Zeichen auf dem Ein-
gang anbrachte. Hämmer soll in solchen
Fällen ein grünes Kreuz mit seinem
Namenszeichen vermerkt haben.

Bd. IX, 118

Nach Eingang der Listen der Namen-
lich aufgeführten ausgesonderten
Kriegesangehörigen von den Stapo-Leit-
stellen hatte der Beschuldigte zwei
Fernschreiben zu entwerfen. Das erste
Fernschreiben verfügte der Beschuldig-
te an die Stapo-Leit-stelle, die die
jeweilige Liste einseandt hatte. Er-
 bestimmte darin ein KL mit der Wei-
sung, die gemeldeten Kriegesangehö-
rigen KL zu überstellen, nachdem der
Kommandant des Kriegesangehörigen-
lagers die genannten Kriegesangehö-
rigen der Kriegesangehörigenliste
entlassen und dem Führer des Ein-
satzkommandos übergeben hatte. Dazu war
der Kommandant des Stalags nach dem
OKW-Erlass vom 24. März 1942, Ziffer 10,
nur ermächtigt, wenn der Führer des
Einatzkommandos ihm das vom Be-
schuldigten verfügte Fernschreiben
als sogenannte "Zustimmung des GdS"
vorlegte. Mittelbar bewirkte demnach
der Beschuldigte durch die Überstel-
lung der Entlassung die Entlassung der
Kriegesangehörigen aus der Kriegs-
angehörigenliste. Als Weisungsempfänger
des RSHA handelte der Stalagkomman-
dant dabei in vielen Fällen in Un-
kenntnis der bevorstehenden Exekution

BA Panzinger, Bl. 23 R =
Dok.O. D I 70 = 2. 13
Heft 2, 2. 4

Dok.O. IX, 142

Die "Weisungen des Amtschefs IV in Farbstift" betrafen u.a. sicherlich die Exekutionsfälle, indem er ein entsprechendes Zeichen auf dem Ein-

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Bd. IX, 118

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben.

BA Penningler, Nr. 19

Dok. 11, 112

Heft 5, S. 4

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

...Hinteres soll in solchen Fällen ein grünes Kreuz mit seinem Namenszeichen vermerkt haben. ...nach Eingangs der Vollstreckbarkeit an ...lich aufgeführten ausgesonderten Kriegsgefangenen von den Stapo-leitstellen hatte der Beschuldigte zwei ... Fernschreiben verfügte der Beschuldigte an die Stapo-leitstelle, die die jeweilige Liste eingesandt hatte. Er bestimmte darin ein KL mit der Weisung, die gemeldeten Kriegsgefangenen diesem KL zu überstellen, nachdem der Kommandant des Kriegsgefangenenlagers die genannten Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft formell entlassen und dem Führer des Einsatzkommandos übergeben hatte. Dazu war der Kommandant des Stalags nach dem OKW-Erlass vom 24. März 1942, Ziffer ... nur ermächtigt, wenn der Führer des Einsatzkommandos ihm das vom Beschuldigten verfügte Fernschreiben als sogenannte "Zustimmung des Cds" vorlegte. Mittelbar bewirkte demnach ...r Beschuldigte durch die Überstellungsanweisung die Entlassung der Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft. Als Weisungsempfänger des RSHA handelte der Stalagkommandant dabei in vielen Fällen in Unkenntnis der bevorstehenden Exekution

Kostenrechnung

- 1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)
- 2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)
- 3. Gebühr für die Entziehung der Fahrerlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrerlaubnis — (§ 70 III GKG)
- 4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für
 - a) Blutuntersuchungs- und Transportkosten
 - b) Tatfotokosten

DM
DM
DM
DM
DM
DM
DM

*) Unmittelbare Barzahlung — auch bei Teilzahlungen — nur im Geschäftszimmer der Justizkasse von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

Gesch.-Nr.

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine strafe
von festgesetzt.

Dok.O. II, 69

Dok.O. II, 96-102

der Kriegsgefangenen, soweit dieser annahm, die ausgesonderten Kriegsgefangenen würden nur aus Gründen ihrer sichereren Verwahrung in ein KL eingewiesen werden. Außerdem handelte er nicht kraft eigener, ihm vom OKW generell übertragener Entscheidungsbefugnis; er beendete vielmehr den Kriegsgefangenenstatus, der den sowjetischen Kriegsgefangenen wenigstens nach der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 und deren Artikel 4 - 20 noch zustand, nur durch die tatsächliche Übergabe der Kriegsgefangenen an das ~~Einsatzkommando Wulf~~ Grund einer Weisung des RSHA. Im "Rechtssinne" vollzog sich demnach die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bereits mit der von dem Beschuldigten veranlaßten Überstellungsanordnung in Verbindung mit der generellen Ermächtigung der Ziffer 10 des OKW-Erlasses vom 24. März 1942.

BA Panzinger, Bl. 23 R =

~~BA Panzinger~~ Bl. 23 R =

Dok.O. D I 870 & Z. 13,

Dok. D. II 72 5, 2.134 Heft 15 (datu)

D

S.4

Ein zweites Fernschreiben richtete der Beschuldigte an das KL, das er - in der Regel das nächstgelegene - bestimmt hatte, die Exekutionen auszuführen. Es enthielt die Namen der zu exekutierenden Kriegsgefangenen und den Zusatz, daß sie gemäß dem Einsatzbefehl ... der Sonderbehandlung zuzuführen sind. Durch die Bezugnahme auf den Einsatzbefehl war für den KL-Kommandanten und die politische Abteilung des KL, die das

der Kriegesingenen, soweit dieser
 annahm, die aussonderten Kriegs-
 gefangen wurden nur aus Gründen
 ihrer sichereren Verwahrung in ein
 KL eingewiesen werden. Außerdem han-
 delte er nicht kraft eigener, ihm
 vom OKW generell übertragener Ent-
 scheidungsbefugnis; er beendete viel-
 mehr den Kriegesingenenstatus, der
 den sowjetischen Kriegesingenen
 wenigstens nach der Haager Land-
 kriegsordnung vom 18. Oktober 1907
 und deren Artikel 4 - 20 noch zu-
 stand, nur durch die tatsächliche
 Übergabe der Kriegesingenen an das
 Einsatzkommando auf Grund einer
 Weisung des RSHA. Im "Rechtsanwe-
 sungen" vollzog sich demnach die Entlassung
 aus der Kriegesingenenschaft bereits
 mit der von dem Beschuldigten ver-
 anlassten Überstellungsanordnung in
 Verbindung mit der generellen Er-
 mächtigung der Ziffer 10 des OKW-
 Erlasses vom 24. März 1942.

Ein zweites Fernschreiben richtete
 der Beschuldigte an das KL, das er
 - in der Regel das nächstgelegene - dazu
 bestimmt hatte, die Exekution aus-
 zuführen. Es enthielt die Namen der
 zu exekutierenden Kriegesingenen
 und den Zusatz, das sie gemäß dem
 Einsatzbefehl ... der Sonderband-
 lung auszuführen sind. Durch die Be-
 zugnahme auf den Einsatzbefehl war
 für den KL-Kommandanten und die
 politische Abteilung des KL, die das

Dok. O. II, 69

Dok. O. II, 96-102

BA Panzinger, Bl. 23 R =

Dok. O. D I 70 = 2. 13,

Heft 2, S. 4

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)
2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)
3. Gebühr für die Entziehung der Fahrerlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrerlaubnis — (§ 70 III GKG)
4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für
 - a) Blutuntersuchungs- und Transportkosten
 - b) Tatfotokosten

DM
DM
DM
DM
DM
DM

*) Unmittelbare Barzahlung — auch bei Teilzahlungen — nur im Geschäftszimmer der Justizkasse von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

der Kriegsgefangenen, soweit dieser annahm, die ausgesonderten Kriegsgefangenen würden nur aus Gründen ihrer sichereren Verwahrung in ein ...

... er nicht kraft seiner ihm vom OKW generell übertragenen Entscheidungsbefugnis; er beendete vielmehr den Kriegsgefangenenstatus, der ...

... wenigstens nach der Heeres Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 und deren Artikel 4 - 20 noch zu ...

... Übergabe der Kriegsgefangenen an das Einsatzkommando auf Grund einer Weisung des RSHA. Im "Rechtssinne" vollzog sich demnach die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bereits mit der von dem Beschuldigten veranlaßten Überstellungsanordnung in Verbindung mit der generellen Ermächtigung der Ziffer 10 des OKW-Erlasses vom 24. März 1942.

Ein zweites Fernschreiben richtete der Beschuldigte an das KL, das er — in der Regel das nächstgelegene — bestimmt hatte, die Exekutionen auszuführen. Es enthielt die Namen der zu exekutierenden Kriegsgefangenen und den Zusatz, daß sie gemäß dem Einsatzbefehl ... der Sonderbehandlung zuzuführen sind. Durch die Bezugnahme auf den Einsatzbefehl war für den KL-Kommandanten und die politische Abteilung des KL, die das

Gesch.-Nr.

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine strafe
von festgesetzt.

Weitere für die Exekution zu veranlassen hatte, klargestellt, daß es sich um eine Sonderbehandlung von aus politischen Gründen aus den Kriegsgefangenenlagern entfernten Kriegsgefangenen handelte. Mit dem Tarnbegriff "Sonderbehandlung" wurde vermieden, daß Außenstehende, insbesondere das Begleitkommando und sonst nichteingeweihtes Personal den Zweck der Überstellung in das KL sofort erkennen konnten.

Bd. XII, 95, 107,
119, 140

Diese Fernschreibentwürfe diktierte der Beschuldigte meistens der Zeugin Michler an Hand der ihm vorliegenden Listen, sonstigen Eingänge und Unterlagen, ohne daß er dazu schriftliche Notizen gemacht oder andere Hilfsmittel herangezogen hatte. Nachdem die Zeugin Michler die beiden Fernschreibentwürfe mit der Maschine geschrieben hatte, kontrollierte der Beschuldigte die Richtigkeit des Textes, der auch die Namen der zu exekutierenden Kriegsgefangenen enthielt. Danach zeichnete der Beschuldigte die Fernschreibentwürfe mit seiner Paraphe "Kghs" oder "Kgs" ab und reichte sie an seine Vorgesetzten in einer Weisermappe weiter, auf die er die Reihenfolge der weiteren Zeichnungsbefugten eintrug. Das war in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1942 zunächst der Referatsleiter IV A 1, Vogt, ^{so ~~schon~~} in der Folgezeit jedoch unmittelbar der Gruppenleiter IV A, Panzinger, und als letzter der Amtschef IV, Müller, dem alleindie

Bd. XII, 106

Weitere für die Exekution zu ver-
 anlassen hatte, klargestellt, das es
 sich um eine Sonderbehandlung von aus-
 politischen Gründen aus den Kriegs-
 gefangenennagern entfierten Kriegs-
 gefangenen handelte. Mit dem Tarn-
 begriff "Sonderbehandlung" wurde ver-
 mieden, das Außenstehende, insbeson-
 dere das Befehlkommando und sonst
 nichteingeweihtes Personal den Zweck
 der Überstellung in das KL sofort er-
 kennen konnten.

Bd. XII, 95, 107,
 119, 140

Diese Fernschreibentwürfe diktierte
 der Beschuldigte meistens der Zeugin
 M i c h e l an Hand der ihm vorlie-
 genden Listen, sonstigen Einträge und
 Unterlagen, ohne das er dazu schrift-
 liche Notizen gemacht oder andere
 Hilfsmittel herangezogen hatte. Nach-
 dem die Zeugin Michler die beiden Fern-
 schreibentwürfe mit der Maschine ge-
 schrieben hatte, kontrollierte der
 Beschuldigte die Richtigkeit des
 Textes, der auch die Namen der zu
 exekutierenden Kriegesgefangenen ent-
 hielt. Danach zeichnete der Be-
 schuldigte die Fernschreibentwürfe
 mit seiner Paraph "Kha" oder "Ksa"
 ab und reichte sie an seine Vorge-
 setzten in einer Weisermappe weiter,
 auf die er die Reihenfolge der wei-
 teren Zeichnungsarbeiten eintrug. Das
 war in der Zeit vom 1. April bis
 30. Juni 1942 zunächst der Referats-
 leiter IV A 1, Vogt, ^{abginn} in der Folgezeit
 jedoch unmittelbar der Gruppenleiter
 IV A, Panzinger, und als Leiter der
 Amtschef IV, Müller, dem allein die

Bd. XII, 106

Gesch.-Nr.

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Weitere für die Exekution zu ver-
anlassen hatte, klargestellt, daß es
An sich um eine Sonderbehandlung von aus
politischen Gründen aus den Kriegs-
gefangenenlagern entfernten Kriegs-
gefangenen handelte. Mit dem Tarn-
begriff "Sonderbehandlung" wurde ver-
faßt, daß Außenstehende, insbeson-
dere das Begleitkommando und sonst
nichteingeweihtes Personal den Zweck
der Überstellung in das KL sofort er-
kennen konnten.

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

Bd. XII, 95, 107,
119, 140

Diese Fernschreibentwürfe diktierte
der Beschuldigte meistens der Zeugin
M i c h l e r an Hand der ihm vorlie-
genden Listen, sonstigen Eingänge und
Unterlagen, ohne daß er dazu schrift-
liche Notizen gemacht oder andere
Hilfsmittel herangezogen hatte. Nach-
dem die Zeugin Michler die beiden Fern-
schreibentwürfe mit der Maschine ge-
schrieben hatte, kontrollierte der
Beschuldigte die Richtigkeit des
Textes, der auch die Namen der zu
exekutierenden Kriegsgefangenen ent-
hielt. Danach zeichnete der Be-
schuldigte die Fernschreibentwürfe
mit seiner Paraphe "Kghs" oder "Kgs"
ab und reichte sie an seine Vorge-
setzten in einer Weisermappe weiter,
auf die er die Reihenfolge der wei-
teren Zeichnungsbefugten eintrug. Das
war in der Zeit vom 1. April bis
30. Juni 1942 ^{zunächst} der Referats-
leiter IV A 1, Vogt, ^{godann} in der Folgezeit
jedoch unmittelbar der Gruppenleiter
IV A, Panzinger, und als letzter der
Amtschef IV, Müller, dem allein die

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Bd. XII, 106

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine Strafe
von festgesetzt.

StP 67 II

Amtsrichterlicher Strafbefehl mit Festsetzung
einer Freiheitsstrafe (§ 408 StPO).

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)	DM
2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)	DM
3. Gebühr für die Entziehung der Fahrer- erlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrer- erlaubnis — (§ 70 III GKG)	DM
4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für	
a) Blutuntersuchungs- und Transport- kosten	DM
b) Tatfotokosten	DM
	<hr/>
	DM

.....
Amtsgerichtsrat - Gerichtsassessor - beauftragter Richter

*) Unmittelbare Barzahlung —
auch bei Teilzahlungen — nur im
Geschäftszimmer der Justizkasse
von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

Befugnis zustand, Exekutionsbefehle nach außen hin zu unterschreiben.

Nach der Unterzeichnung durch den Amtschef IV gingen die Entwürfe des Beschuldigten, die nunmehr nach außen wirksam geworden waren, direkt zur Fernschreibzentrale, die sie mittels Geheimschreiber an die Stapo-leitstellen bzw. das KL durchgab und in einem Geheimbuch registrierte. Anschließend kamen sie zurück zur Ablage im Sachgebiet IV A 1 c. Dorthin gingen auch die Vollzugsmeldungen der KL, wie sich aus dem Fernschreiben des Beschuldigten vom 8. Mai 1942 an das KL Groß-Rosen ergibt.

Dok.O. IX, 153

BA Panzinger, Bl. 24 =
Bd. Panzinger, Bl. 24 Z. 13
Dok. O. D. I 72 = Z. 13/Heft 5, S. 5

Um seine Verantwortlich^{keit} abzuschwächen, wies Panzinger u.a. darauf hin, daß die Auswahl "an Ort und Stelle im Lager durch die Einsatzkommandos getroffen wurde, die Staatspolizei^{stelle} die Aufsicht hierüber führte und die Zentrale - gemeint ist das RSHA - sich auf die Richtigkeit der Meldung verlassen mußte. Außerdem geschah der Vollzug des Einsatzbefehls Nr. 8 in Zusammenarbeit mit der Wehrmacht". Um zu begründen, daß ein Widerstand gegen diese Tötungen unmöglich gewesen sei, führte Panzinger den "Fall Meinel" an.

BA Panzinger, Bl. 24 R =
Dok. O. D. I 72 = Z. 13,
Heft 5, S. 6

necke +

Beide Argumente sind nicht stichhaltig. Abgesehen von den obersten Chefs des OKW's um Keitel, Jodl und Warlimont und des OKW/AWA um Rein^{ke}, Breyer und von Graevenitz war den Wehrkreis-kommandos und den Stalagkommandanten

Befugnis Zustand, Exekutionsbefehle nach außen hin zu unterschreiben.

Nach der Unterzeichnung durch den Amtschef IV gingen die Entwürfe des Beschuldigten, die nunmehr nach außen wirksam geworden waren, direkt zur Fernschreibzentrale, die sie mittels Geheimschreiber an die Stapo-Leitstelle bzw. das KL durchgab und in einem Geheimbuch registrierte. Anschließend kamen sie zurück zur Ablage im Sachgebiet IV A 1 c. Dort hin gingen auch die Vollzugsmeldungen der KL, wie sich aus dem Fernschreiben des Beschuldigten vom 8. Mai 1942 an das

Dok.O. IX, 153

KL Groß-Rosen ergibt. Um seine Verantwortlich^{keit} abzuschwächen, wie Panzinger u.a. darauf hin, das die Auswahl "an Ort und Stelle im Lager durch die Einsatzkommandos getroffen wurde, die Stasapollizisten die Aufsicht hierüber führte und die Zentrale - gemeint ist das RSHA - sich auf die Richtigkeit der Meldung verlassen mußte. Außerdem geschah der Vollzug des Einsatzbefehls Nr. 8 in Zusammenarbeit mit der Wehrmacht". Um zu betonen, das ein Widerstand gegen diese Tötungen unmöglich gewesen sei, führte Panzinger den "Fall Meinel" an.

BA Panzinger, Bl. 24 =
Dok.O. D I 71 = 2. 13
Heft 5, 2. 5

Beide Argumente sind nicht stichhaltig. Abgesehen von den operativen Chefs des OKW's um Keitel, Jodl und Walthermont und des OKW/WA um Reinecke, Breyer und von Grawertitz war den Wehrkreiskommandos und den Stasapollizisten

BA Panzinger, Bl. 24 R =
Dok.O. D I 72 = 2. 13,
Heft 5, 2. 6

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den

Turmstraße 91

Gesch.-Nr.

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Befugni Fernruf: 35 01 11, App.: Sprechstunden: Montags bis freitags: 8.30 — 13.00 Uhr nach außen hin zu unterschreiben.

An

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

Dok.O. IX, 153

BA Panzinger, Bl. 24 =

Dok.O. D I, 71 = Z. 13

Heft 5, S. 5

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

BA Panzinger, Bl. 24 R =

Dok.O. D I, 72 = Z. 13,

Heft 5, S. 6

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine

von

Nach der Unterzeichnung durch den Amtschef IV gingen die Entwürfe des Beschuldigten, die nunmehr nach außen wirksam geworden waren, direkt zur Zentralstelle, die sie mittels Gemeinschreiber an die Stapo-leitstelle bzw. das KL durchgab und in einem Geheimbuch registrierte. Anschließend kamen sie zurück zur Ablage im Sachgebiet IV A 1 c. Dorthin gingen auch die Vollzugsmeldungen der KL, wie sich aus dem Fernschreiben des Beschuldigten vom 8. Mai 1942 an das KL Groß-Rosen ergibt.

Um seine Verantwortlich^{keit} abzuschwächen, wies Panzinger u.a. darauf hin, daß die Auswahl "an Ort und Stelle im Lager durch die Einsatzkommandos getroffen wurde, die Staatspolizeistelle die Aufsicht hierüber führte und die Zentrale - gemeint ist das RSHA - sich auf die Richtigkeit der Meldung verlassen mußte. Außerdem geschah der Vollzug des Einsatzbefehls Nr. 8 in Zusammenarbeit mit der Wehrmacht". Um zu begründen, daß ein Widerstand gegen diese Tötungen unmöglich gewesen sei, führte Panzinger den "Fall Meinel" an.

Beide Argumente sind nicht stichhaltig. Abgesehen von den obersten Chefs des OKW's um Keitel, Jodl und Warlimont und des OKW/AWA um Reinecke, Breyer und von Graevenitz war den Wehrkreis-kommandos und den Stalagkommandanten

StP 67 II

Amtsrichterlicher Strafbefehl mit Festsetzung einer Freiheitsstrafe (§ 408 StPO).

Zugleich

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

1. Gebühr für den Strafbefehl (§§ 67, 70, 71 GKG)	DM
2. Postgebühr für förmliche Zustellung (§ 92 Nr. 2 GKG)	DM
3. Gebühr für die Entziehung der Fahrer- erlaubnis — Anordnung der Sperre der Fahrer- erlaubnis — (§ 70 III GKG)	DM
4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für	
a) Blutuntersuchungs- und Transport- kosten	DM
b) Tatfotokosten	DM
	<hr/> DM

.....
Amtsgerichtsrat · Gerichtsassessor · beauftragter Richter

*) Unmittelbare Barzahlung —
auch bei Teilzahlungen — nur im
Geschäftszimmer der Justizkasse
von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

Dok.O. ~~IXIII~~ ^{A III} 133

+

Dok.O. KL Va 18
~~Dok.O. KL Va 18~~

+

+

+

in der Regel der Aussonderungszweck, nämlich die Exekution, unbekannt. Dafür zeugen schon die einschlägigen, hier aufgeführten OKW-Erlasse, die an keiner Stelle offen von Exekution sprechen. Im Fall des Majors Meinel war dessen Widerstand ein voller Erfolg, insofern, als er nach dem Dokument vom 13. Juli 1942 der Stapoleitstelle München 120 ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen das Leben gerettet hat. Er selbst wurde zwar von seinem Posten als Referent für das Kriegsgefangenenwesen beim Wehrkreiskommando VII in München im ~~Frühjahr~~ ^{Juni} 1942 abberufen, jedoch nur nach Memel versetzt und dort kurze Zeit später zum Oberstleutnant befördert.

Zum Umfang der Exekutionen nach den EB 8 und 9 gab Panzinger monatliche Durchschnittszahlen für die Zeit von Oktober 1941 bis Juni 1943^{an}, die zwar exakten Beweisfeststellungen nicht zu Grunde gelegt werden können, jedoch einen ungefähren Anhaltspunkt für das Ausmaß der Exekutionen auch während der Dienstzeit des Beschuldigten in IV A 1 c geben. Panzinger erklärte in seiner richterlichen Vernehmung vom 5. August 1958:

"Ich habe dann einige Monate lang mit diesen Dingen zu tun gehabt, wie ich schon in meinen früheren Protokollen erklärte. Ich drängte wegen Überlastung mit der Aufgabe der Bekämpfung der kommunistischen

BA Panzinger, Bl. 91 R =
Dok.O. I 81 = 12 13,
Heft 4, S. 5
Dok.O. I 82 = 7. 13, Heft 4, S. 2

in der Regel der Aussonderungszweck, nämlich die Exekution, unbekannt. Dafür zeugen schon die einschlägigen hier aufgeführten OKW-Erlasse, die an keiner Stelle offen von Exekution sprechen. Im Fall des Majors Meinel war dessen Widerstand ein voller Erfolg, insofern, als er nach dem Dokument vom 13. Juli 1942 der Stabsleitstelle München 120 ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen das Leben gerettet hat. Er selbst wurde zwar von seinem Posten als Referent für das Kriegsgefangenenwesen beim Wehrkreiskommando VII in München im Juni 1942 abberufen, jedoch nur nach Memel versetzt und dort kurze Zeit später zum Oberleutnant befördert.

Dok. O. A III 133

Dok. O. KL V a 18

Zum Umfang der Exekutionen nach den EB 8 und 9 gab Panzinger monatliche Durchschnittszahlen für die Zeit von Oktober 1941 bis Juni 1942 an, die zwar exakten Beweistatselungen nicht zu Grunde gelegt werden können, jedoch einen ungefähren Anhaltspunkt für das Ausmaß der Exekutionen auch während der Dienstzeit des Beschuldigten in IV A I c geben. Panzinger erklärte in seiner richterlichen Vernehmung vom 5. August 1958:

"Ich habe dann einige Monate lang mit diesen Dingen zu tun gehabt, wie ich schon in meinen früheren Protokollen erklärte. Ich drängte wegen Überlastung mit der Aufgabe der Bekämpfung der kommunistischen

BA Panzinger, Bl. 91 R =
Dok. O. D I 82 = 2 13,
Heft 4, S. 5

Bewegung auf Abtrennung der Dienststelle Sowjetrußland, worauf der Amtschef bzw. der Chef Sicherheitspolizei die Dienststelle organisatorisch der Gruppe IV D = besetzte Gebiete zuschlug.

In dieser Zeit mögen es monatlich vier Listen gewesen sein, die in der Dienststelle behandelt wurden. Wenn man überschlägt, daß auf einer Seite circa 30 - 40 Namen stehen konnten und die Liste zwei bis drei Blatt umfaßte, so ergibt sich überschlägig auf einer Liste rund 80 - 100, im Monat 400 und ~~etwa~~ⁱⁿ 6 Monaten etwa 2 400. Wie ich aus dieser Zahl eben erkenne, ist sie aber weit überhöht, denn ich erinnere mich nicht, daß es eine so große Zahl gewesen wäre. Ich kann mich beim besten Willen nicht mehr daran erinnern, wieviel es gewesen sein mögen, auf keinen Fall waren es aber die oben rein rechnerisch ermittelte Zahl."

Vergleicht man die von Panzinger für ~~etwa~~ 6 Monate errechnete durchschnittliche Opferzahl von 2.400 mit den Opferfeststellungen für die einzelnen KL-Komplexe, so erscheint sie keineswegs als zu hoch gegriffen. Dies zeigen z. B. die nur fragmentarisch noch vorhandenen Exekutionseintragungen im Totenbuch - Kriegsgefangene - des KL Mauthausen:

Bewegung auf Abtrennung der
 Dienststelle Sowjetland, wo-
 rauf der Amtschef bzw. der Chef
 Sicherheitspolizei die Dienststel-
 le organisatorisch der Gruppe
 IV D = besetzte Gebiete zuschlug.

In dieser Zeit mögen es monatlich
 vier Listen gewesen sein, die in
 der Dienststelle behandelt wur-
 den. Wenn man überschlägt, das
 auf einer Seite circa 30 - 40 Na-
 men stehen konnten und die Liste
 zwei bis drei Blatt umfaßt, so
 ergibt sich überschlägig auf
 einer Liste rund 80 - 100, im
 Monat 400 und in 6 Monaten etwa
 2 400. Wie ich aus dieser Zahl
 eben erkenne, ist sie aber weit
 überhöht, denn ich erinnere mich
 nicht, daß es eine so große Zahl
 gewesen wäre. Ich kann mich beim
 besten Willen nicht mehr daran
 erinnern, wieviel es gewesen
 sein mögen, auf keinen Fall waren
 es aber die oben rein rechnerisch
 ermittelte Zahl."

Vergleicht man die von Panzinger für
 diese 6 Monate errechnete durchschnitt-
 liche Opferzahl von 2.400 mit den
 Opferfeststellungen für die einzelnen
 KL-Komplexe, so erscheint sie keins-
 wegs als zu hoch gegriffen. Dies
 zeigen z. B. die nur fragmentarisch
 noch vorhandenen Exekutionseintra-
 gen im Totenbuch - Kriegesfangene -
 des KL Mauthausen:

1 Ks. 2/69 (Stapoleit. Bln.)

Sehr geehrter Herr

Sehr geehrte Frau

Vor dem Schwurgericht Berlin wird z. Zt. gegen

den ehemaligen Leiter der Stapoleitstelle Berlin,

den ehemaligen Oberreg. Rat und SS-Obersturmführer

Otto B r e n s i e p e n ,

2. dessen Stellvertreter, den ehemaligen Reg. Rat und

SS-Sturmbannführer Dr. Kurt V e n t e r ,

3. den ehemaligen Sachbearbeiter im Judenreferat der

Stapoleitstelle Berlin, den ehemaligen Kriminal-

obersekretär und SS-Untersturmführer

Max G r a u t s t ü c k

wegen Beihilfe zum Mord im Zuge der Durchführung der Berliner Juden-

deportationen in der Zeit von Oktober 1941 bis November 1943 verhandelt.

Nach meinen Ermittlungen sind Sie in der nationalsozialistischen Zeit

im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" von Berlin bzw.

einem anderen Ort in Deutschland aus "in den Osten" deportiert worden.

Um zu prüfen, ob Sie evtl. als Zeuge in Betracht kommen, darf ich Sie

bitten, der Einfachheit halber auf diesem schriftlichen Wege mir folgen-

de Fragen zu beantworten:

1. Wann, von welchem Ort aus und wohin erfolgte Ihre

Deportation?

2. Wann haben Sie erstmals erfahren, daß das Ziel der

Deportationen die systematische Tötung der Juden war?

3. Wodurch haben Sie Kenntnis von dem wahren Deportationszweck erlangt (z. B. Gespräche mit Gestapo-Beamten und Arbeitskameraden, Frontsoldaten; durch Abhören ausländischer Rundfunknachrichten)?
4. Haben Sie Anhaltspunkte dafür, daß die beteiligten Gestapo- und SS-Angehörigen von der beabsichtigten Tötung der deportierten Juden Kenntnis hatten, gegebenenfalls von wann ab und wodurch?
5. Wären Sie bereit, zu gegebener Zeit nach Berlin zu kommen, wenn Ihre Zeugenaussage hier erforderlich sein sollte? Wenn nicht, wären Sie bereit, sich auf einem deutschen Konsulat vernehmen zu lassen?

Indem ich Ihnen für Ihre Mühe im voraus herzlich danke,
verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrage

(Dr. Sczostak)
Erster Staatsanwalt

Ad.

Dok.0. KL VII e

9. 5. 1942 21 Kriegsgefangene
10. 5. 1942 208 "
17. 8. 1942 56 "

EV Teil B, S. 352

Dok.0. KL III b/7^b

Heft 3-19

ferner die Exekutionslisten des KL
Buchenwald für die Zeit vom 4. Mai 1942
bis 22. Mai 1942 mit 202 Exekutionen
und die Exekutionen im KL Neuengamme
vom

Dok.0. KL IX

25. 9. 1942 197 Kriegsgefangene
- 11. 1942 251 "

sowie weitere Zeugenaussagen (vgl.
Abschnitt VI).

Richtig an der Schätzung Panzingers
dürften die Gesamttopferzahl und die
Häufigkeit des Eingangs der Listen
gewesen sein. Diese waren bekannt-
lich nach den Richtlinien der Anlage
2 zum EB 8 von jeder Stapo-leit-
stelle wöchentlich an das RSHA
- IV A 1 c - einzureichen. Es wird
aber so gewesen sein, daß alle Listen
der verschiedenen Stapoleitstellen
erst die von Panzinger geschätzten
wöchentlichen Zahlen von durchschnitt-
lich 80 bis 100 Kriegsgefangenen
ergaben und daß diese Zahlen während
der Monate des Hauptanfalls sowjeti-
scher Kriegsgefangener zu seiner
Dienstzeit - Mai bis September 1942 -
zutreffend sind, für die übrige
Zeit des Jahres 1942 jedoch nied-
riger gelegen haben werden. Ver-
gleicht man im übrigen die von ihm
genannten Opferzahl von etwa
2.400 mit der von dem Beschuldigten
allein für das Jahr 1942 nur für das
GG ermittelten Exekutionszahl von
3.217 Kriegsgefangenen, so erscheint
die Berechnung Panzingers keines-

Dok.0. IX, 194 h

Dok.O. KL VII e

9. 5. 1942	21	Kriegesfangene
10. 5. 1942	208	"
17. 8. 1942	26	"

EV Teil B, S. 322
 Dok.O. KL III d¹⁷
 Heft 3-19

ferner die Exekutionen des KL
 Buchenwald für die Zeit vom 4. Mai 1942
 bis 22. Mai 1942 mit 202 Exekutionen
 und die Exekutionen im KL Neuengamme
 vom

Dok.O. KL IX

25. 9. 1942	197	Kriegesfangene
- 11. 1942	251	"

sowie weitere Zeugenaussagen (vgl.
 Abschnitt VI).

Richtig an der Schätzung Panzingers
 dürften die Gesamtanzahl und die
 Häufigkeit des Eingangs der Listen
 gewesen sein. Diese waren bekannt-
 lich nach den Richtlinien der Anlage
 2 zum EB 8 von jeder Stapo-Leit-
 stelle wöchentlich an das RSHA
 - IV A 1 c - einzureichen. Es wird
 aber so gewesen sein, daß alle Listen
 der verschiedenen Stapolstellen
 erst die von Panzinger geschätzten
 wöchentlichen Zahlen von durchschnitt-
 lich 80 bis 100 Kriegesfangenen
 ergaben und daß diese Zahlen während
 der Monate des Hauptanfalls soweit-
 sicher Kriegesfangener zu seiner
 Dienstzeit - Mai bis September 1942 -
 zutreffend sind, für die übrige
 Zeit des Jahres 1942 jedoch nied-
 riger gelegen haben werden. Ver-
 gleicht man im übrigen die von ihm
 genannten Opferzahl von etwa
 2.400 mit der von dem Beschuldigten
 allein für das Jahr 1942 nur für das
 GG ermittelten Exekutionszahl von
 3.217 Kriegesfangenen, so erscheint
 die Berechnung Panzingers keines-

Dok.O. IX, 194 h

und die Berechnung
vom
25. 9. 1942 197
- 11. 1942 251

sowie weitere Zeugenaussagen (vgl. Abschnitt VI).
Richtig an der Schätzung Panzingers dürften die Gesamt-
opferzahl und die Häufigkeit des Eingangs der Listen
gewesen sein. Diese waren bekanntlich nach den Richt-
linien der Anlage 2 zum EB 8 von jeder Stapoleit-
stelle wöchentlich an das RSHA - IV A 1 c - ein-
zureichen. Es wird aber so gewesen sein, daß alle Listen
der verschiedenen Stapoleitstellen erst die von Panzinger
geschätzten wöchentlichen Zahlen von durchschnittlich
80 bis 100 Kriegsgefangenen ergaben und daß diese Zahlen
während der Monate des Hauptanfalls sowjetischer
Kriegsgefangener während der Dienstzeit, nämlich etwa
Mai bis September 1942, zutreffend sind, für die
übrige Zeit des Jahres 1942 jedoch niedriger gelegen
haben werden. Vergleicht man im übrigen die von ihm
genannte Opferzahl von etwa 2.400 mit der von dem
Beschuldigten allein für das Jahr 1942 nur für das
GG ermittelte Exekutionszahl von 3.217 Kriegsgefangenen,
so erscheint die Berechnung Panzingers keines-

EV Teil B, S. 352

Dok. O. KL III b/7~~8~~
Heft 3 - 19

Dok. O. KL IX

9. 5. 1942 21 Kriegsgefangene
10. 5. 1942 208 "
17. 8. 1942 56 "
ferner die Exekutionslisten des KL
Buchenwald für die Zeit vom ~~18. April~~^{4. Mai 1942}
bis 22. Mai 1942 mit 202 Exekutionen
und die Exekutionen im KL Neuengamme
vom

25. 9. 1942 197 Kriegsgefangene
- 11. 1942 251 "

sowie weitere Zeugenaussagen (vgl. Abschnitt VI).
Richtig an der Schätzung Panzingers dürften die Gesamt-
opferzahl und die Häufigkeit des Eingangs der Listen
gewesen sein. Diese waren bekanntlich nach den Richt-
linien der Anlage 2 zum EB 8 von jeder Stapoleit-
stelle wöchentlich an das RSHA - IV A 1 c - ein-
zureichen. Es wird aber so gewesen sein, daß alle Listen
der verschiedenen Stapoleitstellen erst die von Panzinger
geschätzten wöchentlichen Zahlen von durchschnittlich
80 bis 100 Kriegsgefangenen ergaben und daß diese Zahlen
während der Monate des Hauptanfalls sowjetischer
Kriegsgefangener während der Dienstzeit, nämlich etwa
Mai bis September 1942, zutreffend sind, für die
übrige Zeit des Jahres 1942 jedoch niedriger gelegen
haben werden. Vergleicht man im übrigen die von ihm
genannte Opferzahl von etwa 2.400 mit der von dem
Beschuldigten allein für das Jahr 1942 nur für das
GG ermittelte Exekutionszahl von 3.217 Kriegsgefangenen,
so erscheint die Berechnung Panzingers keines-

Heft 3-19
Dok. O. KL IX

Dok. O. IX, 194

die Berechnung Panzingers keines-

3.217 Kriegesangenen, so erscheint

GG ermittelten Exekutionzahl von

allein für das Jahr 1942 nur für das

2.400 mit der von dem Beschuldigten

ihm genannte Opferzahl von etwa

Vergleicht man im übrigen die von

Jedoch niedriger gelegen haben wird.

die übrige Zeit des Jahres 1942

September 1942 zutreffend ist, für

A Dienstzeit, nämlich etwa Mai bis

schon Kriegesangenen zu seiner

Monate des Hauptamtes sowohl

ergab und daß diese Zahl während der

lich 80 bis 100 Kriegesangenen

wöchentliche Zahl von durchschnitt-

erst die von Panzinger geschätzte

der verschiedenen Stabstellen

aber so gewesen sein, daß alle Listen

- IV A 1 c - einzureichen. Es wird

stelle wöchentlich an das RSHA

2 zum EB 8 von jeder Stabo-Teil-

lich nach den Richtlinien der Anlage

gewesen sein. Diese waren bekannt-

Häufigkeit des Eingangs der Listen

dürften die Gesamtoperzahl und

Richtig an der Schätzung Panzingers

Abchnitt VI).

sowie weitere Zeugnisse (vgl. der

erzög und daß diese mit dem

Monat - 11. 1942

25. 9. 1942

197 Kriegesangenen

vom Monat, nämlich etwa Mai bis

und die Exekutionen im KI Newengamme

die 22. Mai 1942 mit 242 Exekutionen

Buchensald für die Zeit vom 18. April

ferner die Exekutionlisten des KI

17. 8. 1942

10. 5. 1942

21 Kriegesangenen

GG ermittelten Exekutionzahl von

3.217 Kriegesangenen, so erscheint

falls zu hoch, sondern eher zu niedrig angesetzt zu sein. Daß Panzinger im Jahr 1958 zu einer genaueren Schätzung nicht mehr in der Lage war, ist auch damit erklärlich, daß er vom Umfang und Inhalt der bei ihm durchlaufenden Listen weit weniger Kenntnis genommen haben wird als der Beschuldigte, der die Listen zum Entwurf der Exekutionsbefehle vorgelegt bekam. Für Panzinger die ^{Panzinger} ~~Abzeichnung~~ ^{Abzeichnung} der Exekutionsbefehle eine Routine-sache, während der Beschuldigte darauf achten mußte, daß die richtigen Personalien in die Exekutionsbefehle übertragen wurden. Wenn auch er sich hierbei weitgehend auf seine zuverlässige Schreibkraft, Frau Michler, verlassen konnte, so war er doch einer erhöhten Sorgfaltspflicht nicht entoben und mußte ^{insoweit} ~~insoweit~~ die Listen genau kontrollieren, um unnötige Rückfragen der Stapo-leit-stellen oder gar die Exekution eines nicht betroffenen Kriegsgefangenen zu vermeiden. Wie genau der Beschuldigte die Kontrolle der Exekutionen im übrigen nahm, zeigt wiederum sein Fernschreiben vom 8. Mai 1942 an das KL Groß-Rosen!.

Dok.O. IX, 153

2. Aussagen Lindow

a) ^{Übersicht} ~~Über~~ ~~sicht~~ ~~Lindows~~

Die Aussagen Lindows sind in den Zeugenordnern (Zg.O.) Z 11 - 12 gesammelt enthalten. Er ist in der Nachkriegszeit zum vorliegenden Verfahrensgegenstand hauptsächlich ^{im Laufe von drei Verfahren} ~~im Laufe von drei Verfahren~~ ^{Wiederholt} ~~Wiederholt~~ befragt worden.

8. Mai 1942 an das KL Groß-Rosen.
 wiederum sein Fernschreiben vom
 der Exekutionen im übrigen nahm, zeigt
 genau der Beschuldigte die Kontrolle
 Kriegesangenen zu vermeiden. Wie
 die Exekution eines nicht betroffenen
 tragen der Stapo-Leit-stellen oder gar
 genau kontrollieren, um unnötige Rück-
 enthaben und mußte deshalb die Listen
 einer erhöhten Sorgfaltspflicht nicht
 verlassen konnte, so war er doch
 lässige Schreibe, Frau Michler,
 hierbei weitgehend auf seine zuver-
 übertragen wurden. Wenn auch er sich
 sonst in die Exekutionen
 achten mußte, daß die richtigen Per-
 sache, während der Beschuldigte daran
 der Exekutionen eine Routine-
 bekam. Für Panzinger war die Abzeichnung
 wurt der Exekutionen vorgelegt
 Beschuldigte, der die Listen zum Ent-
 Kenntnis genommen haben wird als der
 durchlaufenden Listen weit weniger
 vom Umfang und Inhalt der bei ihm
 ist auch damit erklärlich, daß er
 Schätzung nicht mehr in der Lage war,
 im Jahr 1938 zu einer genaueren
 rig angesetzt zu sein. Daß Panzinger
 falls zu hoch, sondern eher zu nied-

Dok. O. IX, 153

2. Aussagen Lindows

a) Übersicht
 Die Aussagen Lindows sind in den
 Zeugenerdnern (Zg.O.) 2 II - 12
 gesammelt enthalten. Er ist in der
 Nachkriegszeit zum vorliegenden
 Verfahrensgegenstand hauptsächlich
 im Laufe von drei Verfahren
 wiederholt befragt worden.

falls zu hoch, sondern eher zu niedrig angesetzt zu sein. Daß Panzinger im Jahr 1958 zu einer genaueren Schätzung nicht mehr in der Lage war, ist auch damit erklärlich, daß er von Umfang und Inhalt der bei ihm durchlaufenden Listen weit weniger Kenntnis genommen haben wird als der Beschuldigte, der die Listen zum Entwurf der Exekutionsbefehle vorgelegt bekam. Für Panzinger war die Abzeichnung der Exekutionsbefehle eine Routine-sache, während der Beschuldigte darauf achten mußte, daß die richtigen Personalien in die Exekutionsbefehle übertragen wurden. Wenn auch er sich hierbei weitgehend auf seine zuverlässige Schreibkraft, Frau Michler, verlassen konnte, so war er doch einer erhöhten Sorgfaltspflicht nicht entoben und mußte deshalb die Listen genau kontrollieren, um unnötige Rückfragen der Stapo-leit-stellen oder gar die Exekution eines nicht betroffenen Kriegsgefangenen zu vermeiden. Wie genau der Beschuldigte die Kontrolle der Exekutionen im übrigen nahm, zeigt wiederum sein Fernschreiben vom 6. Mai 1942 an das KL Groß-Rosen.

Dok.O. II, 153

2. Aussagen Lindow

a) Übersicht

Die Aussagen Lindows sind in den Zeugenordnern (Zg.O.) Z 11 - 12 gesammelt enthalten. Er ist in der Nachkriegszeit zum vorliegenden Verfahrensgegenstand hauptsächlich im Laufe von drei Verfahren wiederholt befragt worden.

aa) Zur Vorbereitung des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses (IMT-Prozeß) hat Lindow in der Zeit von September 1945 bis Juli 1947 vor amerikanischen Vernehmungsbeamten folgende eidesstattlichen Erklärungen (Interrogations) abgegeben, die die Tätigkeit des Beschuldigten behandeln:

<u>Zsg O.</u>	<u>Pers.H.</u>	<u>Beistück</u>	<u>Datum der</u>
<u>2 11</u>	<u>Lindow</u>	<u>Interrogations</u>	<u>Erklärung</u>
Heft 1 1	16*	18a-18c	30. September 1945
Heft 2	28-29	18b - 18c	undatiert (ca. Sommer 1945)
Heft 4 4	40-42	19 - 22	30. November 1945
Heft 24 14	88-97 ^{re}	24 - 38(35)	14. Januar 1947
Heft 14	31/1 - 31/21	86 - 102	21. Juli 1947
Heft 15	31/22 - 31/27	103 - 108	22. Juli 1947
Heft 17	32-35	114 - 117	29. Juli 1947

Diesen Erklärungen kommt besondere Bedeutung zu, weil sie Lindow noch aus frischer Erinnerung und nur aus eigenem Wissen ohne sachliche Vorhalte der amerikanischen Vernehmungsbeamten abgegeben hat. Sie enthalten - abgesehen von der Frage des Zeichnungsrechtes bei Abwesenheit des Gruppenleiters IV A, Panzinger, - keine sachlichen Widersprüche, sondern behandeln die Tätigkeit des Beschuldigten ~~zutreffend~~, sachlich, distanziert und folgerichtig. Sie müssen insgesamt als Aussagen eines Beschuldigten in einem alliierten Militärges-

Handeln: Tätigkeit des Beschuldigten be-
 rogations) abgegeben, die die
 stattlichen Erklärungen (Inter-
 nehmungsbeamten folgende eides-
 11 1947 vor amerikanischen Ver-
 Zeit von September 1945 bis 11-
 (IMT-Prozess) hat Lindow in der
 Hauptkriegsverbrecherprozesses
 28) Zur Vorbereitung des Nürnbergger

Zg. Q. S II	Pers. H. Lindow	Betätigt Interrogations	Datum der Erklärung
Heft 1	16-	18a	30. September 1945
Heft 2	28-29	18 b- 18 c	undatiert (ca. Sommer 1945)
Heft 4	40-42	19 - 22	30. November 1945
Heft 19	88-97 e	24 - 38(35)	14. Januar 1947
Heft 14	31/1 - 31/21	86 - 102	21. Juli 1947
Heft 12	31/22-31/27	103 - 108	22. Juli 1947
Heft 17	32-35	114 - 117	29. Juli 1947

sagen eines Beschuldigten in
 datanzert und folgerichtlg.
 schuldigten zutreffend, sachlich,
 handeln die Tätigkeit des Be-
 lichen Widerprüfche, sondern be-
 IV A, Panzinger, - keine sach-
 Abwesenheit des Gruppenleiters
 Frage des Zeichnungsrechtes bei
 halten - abgesehen von der
 beamten abgegeben hat. Sie ent-
 der amerikanischen Vernehmungs-
 Wissen ohne sachliche Vorhalte
 innerung und nur aus eigenem
 Lindow noch aus frischer Er-
 dere Bedeutung zu, weil sie
 Diesen Erklärungen kommt beson-

einem alliierten Militärgerichtsverfahren gewertet werden, wenn- gleich die Alliierten ein konkretes Verfahren gegen Lindow nicht eingeleitet hatten.

Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung werden drei Erklärungen wörtlich zitiert:

Zg.O.² 17, 11/11 Heft 1

Erklärung vom 30. September 1945:

"Eidesstattliche Erklärung von
SS-Sturmbannführer Kurt Lindow

Ich, Kurt Lindow, mache unter Eid und nach vorheriger Einschwörung folgende Erklärung:

1. Ich war Kriminaldirektor im Amt IV des RSHA und Leiter des Referates IV A 1 von Mitte 1942 bis Mitte 1944. Ich habe den Rang eines SS-Sturmbannführers.
2. Dem Referat IV A 1 war von 1941 bis Mitte 1943 ein Sachgebiet angegliedert, das der Regierungsoberinspektor, spätere Regierungsamtmann und SS-Hauptsturmführer Franz Königshaus leitete. In diesem wurden Kriegsgefangenenangelegenheiten bearbeitet. Mir ist aus diesem Sachgebiet bekannt geworden, daß Erlasse und Befehle des Reichsführers Himmler aus den Jahren 1941 und 1942 bestanden, nach welchen gefangengenommene sowjet-russische politische Kommissare und jüdische Soldaten exekutiert werden sollten

einem alliierten Militärgericht
verfahren gewertet werden, wenn
gleich die Alliierten ein konkretes
Verfahren gegen Lindow nicht ein-
leitet hatten.

Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung
werden drei Erklärungen wörtlich
zitiert:

Erklärung vom 30. September 1945:

"Edesatatische Erklärung von
SS-Sturmabführer Kurt Lindow

Ich, Kurt Lindow, mache unter Eid
und nach vorheriger Einschöpfung
folgende Erklärung:

1. Ich war Kriminaldirektor im
Amt IV des RSHA und Leiter des
Referates IV A I von Mitte 1942
bis Mitte 1944. Ich habe den
Rang eines SS-Sturmabführers.

2. Dem Referat IV A I war von 1941
bis Mitte 1943 ein Sachgebiet
angegliedert, das der Rege-
lungsabteilung, spätere Re-
gierungsdienstamt und SS-Haupt-
sturmführer Franz Königshaus
leitete. In diesem wurden
Kriegsgefangenenangelegenheiten
bearbeitet. Mir ist aus diesem
Sachgebiet bekannt geworden, das
Erlasse und Befehle des Reichs-
führers Himmler aus den Jahren
1941 und 1942 bestanden, nach
welchen eingekommene sowjet
russische politische Kommissare
und jüdische Soldaten exeku-

28.0.2.11. Heft I

tiert werden sollten. Nach meiner Kenntnis liefen Vorschläge zu Exekutionen solcher Kriegsgefangenen aus den einzelnen Kriegsgefangenenlagern ein. Königshaus mußte dann die Exekutionsbefehle vorbereiten und legte diese dem Amtschef IV, Müller, zur Unterschrift vor. Diese Entwürfe waren so abgefaßt, daß ein Schreiben an die beantragende Dienststelle, ein zweites Schreiben an ein jeweils bestimmtes Konzentrationslager zur Anweisung der Exekution zu versenden waren. Die betreffenden Kriegsgefangenen wurden vorerst formell entlassen, dann in ein Konzentrationslager zur Exekution überführt.

3. Der Sachbearbeiter Königshaus war mir in personeller Hinsicht unterstellt, und zwar von Mitte 1942 bis etwa Anfang 1943, und arbeitete sachlich direkt mit dem Gruppenleiter IV A, Regierungsdirektor Panzinger, zusammen. Das Sachgebiet wurde etwa Anfang 1943 aufgelöst und auf die Länderreferate bei IV B aufgeteilt. Die für russische Kriegsgefangene in Frage kommenden Arbeiten müssen dann von IV B 2a bearbeitet worden sein. Leiter des Referates IV B 2a war Regierungsrat und

Exekution überführt.
 ein Konzentrationslager zur
 Formell entlassen, dann in
 Kriegsfangenen wurden vorerst
 den waren. Die betreffenden
 sung der Exekution zu versen-
 zentrationslager zur Anwei-
 an ein jeweils bestimmtes Kon-
 stelle, ein zweites Schreiben
 an die beauftragte Dienst-
 abgefaßt, das ein Schreiben
 vor. Diese Entwürfe waren so
 IV, Müller, zur Unterschrift
 und letzte diese dem Amtschef
 Exekutionsbefehle vorbereiten
 ein. Königshaus mußte dann die
 seinen Kriegsfangenen aus den ein-
 schätze zu Exekutionen solcher
 meiner Kenntnis liefern Vor -
 tiert werden sollten. Nach

3. Der Sachbearbeiter Königshaus
 war mir in personeller Hin-
 sicht unterstellt, und zwar
 von Mitte 1942 bis etwa An-
 fang 1943, und arbeitete sach-
 lich direkt mit dem Gruppen-
 leiter IV A, Regierungsbü-
 rektor Panzinger, zusammen.
 Das Sachgebiet wurde etwa An-
 fang 1943 aufgelöst und auf die
 Länderreferate bei IV B auf-
 geteilt. Die für russische
 Kriegsfangene in Frage
 kommenden Arbeiten müssen dann
 von IV B 2a bearbeitet worden
 sein. Leiter des Referates
 IV B 2a war Regierungsrat und

tiert werden sollten. Nach meiner Kenntnis liefen Vor- schläge zu Exekutionen solcher Kriegsgefangenen aus den einzelnen Kriegsgefangenenlagern ein. Königshaus mußte dann die Exekutionsbefehle vorbereiten und legte diese dem Amtschef IV, Müller, zur Unterschrift vor. Diese Entwürfe waren so abgefaßt, daß ein Schreiben an die beantragende Dienststelle, ein zweites Schreiben an ein jeweils bestimmtes Konzentrationslager zur Anweisung der Exekution zu versenden waren. Die betreffenden Kriegsgefangenen wurden vorerst formell entlassen, dann in ein Konzentrationslager zur Exekution überführt.

3. Der Sachbearbeiter Königshaus war mir in personeller Hinsicht unterstellt, und zwar von Mitte 1942 bis etwa Anfang 1943, und arbeitete sachlich direkt mit dem Gruppenleiter IV A, Regierungsdirektor Panninger, zusammen. Das Sachgebiet wurde etwa Anfang 1943 aufgelöst und auf die Höferrreferate bei IV B aufgeteilt. Die für russische Kriegsgefangene in Frage kommenden Arbeiten wären dann von IV B 2a bearbeitet worden sein. Leiter des Referates IV B 2a war Regierungsrat und

Sturmbannführer Hans-Helmut Wolf.

4. In den Kriegsgefangenenlagern der Ostfront bestanden kleinere Einsatzkommandos, die von Angehörigen der Geheimen Staatspolizei (Unterbeamten) geleitet wurden. Diese Kommandos waren den Lagerkommandanten zugeweiht und hatten die Aufgabe, die Kriegsgefangenen, die für eine Exekution, gemäß den ergangenen Befehlen, in Frage kamen, auszusondern und dem Geheimen Staatspolizeiamt zu melden.
5. Ferner ist mir bekannt, daß bei Geschlechtsverkehr zwischen Polen und deutschen Frauen und Mädchen die Polen, auf Grund eines Befehles des Reichsführers Himmler, gehängt werden sollten. Die Hinrichtung der Polen und die gerichtliche Bestrafung der deutschen Frauen wurde von einem Gutachten des Rassereferenten bei dem jeweils zuständigen HSSPF abhängig gemacht. Bestand seitens des Polen eine ernsthafte Heiratsabsicht, so wurde von dem Rassereferenten geprüft, ob der Pole auf Grund seiner Gesamterscheinung "rassisch einwandfrei" und infolgedessen "eindeutschungsfähig" war.

Sturmabteilführer Hans-Helmut Wolff.

4. In den Kriegseinsatzgebieten der Ostfront bestanden kleine Einsatzkommandos, die von Angehörigen der Geheimen Staatspolizei (Unterbeamten) geleitet wurden. Diese Kommandos waren den Lagerkommandanten zugeordnet und hatten die Aufgabe, die Kriegseingesessenen, die für eine Exekution gemäß den erlassenen Befehlen in Frage kamen, auszusondern und dem Geheimen Staatspolizeamt zu melden.

5. Ferner ist mir bekannt, daß bei Geschlechtsverkehr zwischen Polen und deutschen Frauen und Mädchen die Polen auf Grund eines Befehles des Reichsführers Himmler gehängt werden sollten. Die Hinrichtung der Polen und die gerichtliche Bestrafung der deutschen Frauen wurde von einem Gutachten des Rassenreferenten bei dem jeweils zuständigen HSSPF abhängig gemacht. Bestand seitens der Polen eine ernsthaftige Heiratsabsicht, so wurde von dem Rassenreferenten geprüft, ob der Pole auf Grund seiner Gesamterscheinung "rassisch einwandfrei" und infolgedessen "eindeutschungsfähig" war.

, Fiel das Urteil des Rassereferenten bejahend aus, so geschah nichts, d.h. der Pole konnte das deutsche Mädchen heiraten und wurde "eingedeutscht". Fiel aber das Urteil verneinend aus, so wurde der Pole gehängt und das deutsche Mädchen dem Gericht zur Aburteilung übergeben. In jedem Einzelfalle mußte, mit Einsendung von Lichtbildern, an den Reichsführer Himmler berichtet werden, der sich offenbar die Entscheidung vorbehalten hatte und der nur allein den Befehl zur Erhängung erteilte. Diese Fälle müssen vom Referat IV B 2b bearbeitet worden sein. Leiter des Referates IV B 2b war Regierungsrat und Sturmbannführer Tomsen.

Die oben angeführten Tatsachen sind der Wahrheit entsprechend. Diese Erklärungen sind von mir freiwillig und ohne jeden Zwang angegeben worden und ich habe dieselben durchgelesen und unterschrieben.

gez. Kurt Lindow
SS-Sturmbannführer
Oberursel, den 30. September 1945"

Tomasen.
Sturmangarar und Sturmangarar
des Reites IV B Sp war Re-
bearbeitet worden sein. Leiter
Fälle müssen vom Reiter IV B Sp
zur Erhängung erteilt. Diese
und der nur allein den Befehl
Entscheidung vorbehalten hatte
werden, der sich offenbar die
Reichführer Himmeler berichtet
von Lichtbildern, an den
falle musste, mit Hinwendung
lung übergeben. In jedem Einzel-
chen dem Gericht zur Aburteil-
gehängt und das deutsche Mäd-
nung aus, so wurde der Pole
Fiel aber das Urteil vernei-
und wurde "eingedeutscht".
das deutsche Mädchen heiraten
nichts, d. h. der Pole konnte
renten bestehend aus, so geschah
Fiel das Urteil des Reiter IV B

schraben.
selben durchgelesen und unter-
angegeben worden und ich habe die-
freiwillig und ohne jeden Zwang
Diese Erklärungen sind von mir
sind der Wahrheit entsprechend.
Die oben angeführten Tatsachen

Opernsaal, den 30. September 1945"
22-Sturmangarar
gez. Kurt Lindow

Zg.O. 211, Heft 4

Erklärung vom 30. November 1945:

".....

14. Von 1941 bis etwa Mitte 1943 wurden im Referat IV A 1 die Anträge der Stapokommandos in den Kriegsgefangenenlagern und der Staatspolizeistellen auf ~~Sonderbehandlung~~ *Sonderbehandlung* (das heißt Hinrichtung) sowjet-russischer politischer Kommissare und sowjetrussischer jüdischer Soldaten bearbeitet. Diese waren aufgrund besonderer Geheimbefehle Himmlers zu töten. Die Exekutionsbefehle bereitete der Regierungsdirektor und SS-Hauptsturmführer Königshaus vor. Dann gingen sie zum Gruppenleiter IV A, SS-Oberführer Panzinger, zur Gegenzeichnung und von dort zum Amtschef IV, SS-Gruppenführer Müller, zur Unterschrift. In Abwesenheit Panzingers zeichnete ich gegen.

15. Anträge auf Sonderbehandlung oder Konzentrationslagereinweisung sowjetrussischer Kriegsgefangener, die strafbare Handlungen begangen hatten, wurden ebenfalls von 1941 bis etwa Mitte 1943 im Referat IV A 1 bearbeitet. Auch hier bereitete Königshaus die Entscheidungen vor. Ich selbst zeichnete sie in Abwesenheit Panzingers gegen. Nach Mitte 1943 müssen diese und die unter Ziffer 14) angegebenen Fälle vom Referat IV B 2 a des RSHA bearbeitet worden sein.

....."

dieser Special-Beschick
kann nicht ent-
ziffern.

Erklärung vom 30. November 1945:

14. Von 1941 bis etwa Mitte 1943 wurden im Referat IV A die Anträge der Stabkommandos in den Kriegsgesamgenenlagern und der Staatspolizei stellen auf Sonderbehandlung (das heißt Hinrichtung) sowjet- russischer politischer Kommissare und sowjetrussischer jüdischer Soldaten bearbeitet. Diese waren auf Grund besonderer Geheimbefehle Himmlers zu töten. Die Exekutionsbefehle bereitete der Regierungsdirektoramt und SS-Hauptsturmführer Königshaus vor. Dann gingen sie zum Gruppenleiter IV A, SS-Oberführer Panzinger, zur Genehmigung und von dort zum Amtschef IV, SS-Gruppenführer Müller, zur Unterschrift. In Abwesenheit Panzingers zeichnete ich gegen.

15. Anträge auf Sonderbehandlung oder Konzentrationslagerweisung sowjetrussischer Kriegsgesamgenenlagern die strafbare Handlungen begangen hatten, wurden ebenfalls von 1941 bis etwa Mitte 1943 im Referat IV A I bearbeitet. Auch hier bereitete Königshaus die Entschuldigungen vor. Ich selbst zeichnete sie in Abwesenheit Panzingers gegen. Nach Mitte 1943 müssen diese und die unter Ziffer 14) angegebenen Fälle vom Referat IV B 2 a des RSHA bearbeitet worden sein.

....."

Zg.0.

Erklärung vom 30. November 1945:

- "....."
14. Von 1941 bis etwa Mitte 1945 wurden im Referat IV A 1 die Anträge der Stapokommandos in den Kriegsgefangenenlagern und der Staatspolizeistellen auf Sonderbehandlung (das heißt Hinrichtung) sowjet-russischer politischer Kommissare und sowjetrussischer jüdischer Soldaten bearbeitet. Diese waren aufgrund besonderer Geheimbefehle Himmlers zu töten. Die Exekutionsbefehle bereitete der Regierungsamtmann und SS-Hauptsturmführer Königshaus vor. Dann gingen sie zum Gruppenleiter IV A, SS-Oberführer Panzinger, zur Gegenzeichnung und von dort zum Amtschef IV, SS-Gruppenführer Müller, zur Unterschrift. In Abwesenheit Panzingers zeichnete ich gegen.
15. Anträge auf Sonderbehandlung oder Konzentrationslagereinweisung sowjetrussischer Kriegsgefangener, die strafbare Handlungen begangen hatten, wurden ebenfalls von 1941 bis etwa Mitte 1943 im Referat IV A 1 bearbeitet. Auch hier bereitete Königshaus die Entscheidungen vor. Ich selbst zeichnete sie in Abwesenheit Panzingers gegen. Nach Mitte 1943 müssen diese und die unter Ziffer 14) angegebenen Fälle vom Referat IV B 2 a des RSHA bearbeitet worden sein.
-"

14. The first part of the report deals with the general situation in the country at the beginning of the year. It mentions the fact that the country was in a state of peace and that the population was increasing. It also mentions that the government was working to improve the country's infrastructure and that the economy was growing.

The second part of the report deals with the country's foreign relations. It mentions that the country had established diplomatic relations with several other countries and that it was working to improve its relations with its neighbors. It also mentions that the country had signed several international treaties and that it was working to join the League of Nations.

The third part of the report deals with the country's internal affairs. It mentions that the government was working to improve the country's legal system and that it was working to improve the country's education system. It also mentions that the government was working to improve the country's health care system and that it was working to improve the country's social services.

The fourth part of the report deals with the country's military affairs. It mentions that the country had a strong military and that it was working to improve its military capabilities. It also mentions that the country had a large reserve force and that it was working to improve its military training.

The fifth part of the report deals with the country's financial affairs. It mentions that the country had a strong financial system and that it was working to improve its financial capabilities. It also mentions that the country had a large foreign exchange reserve and that it was working to improve its financial stability.

15. The second part of the report deals with the country's foreign relations. It mentions that the country had established diplomatic relations with several other countries and that it was working to improve its relations with its neighbors. It also mentions that the country had signed several international treaties and that it was working to join the League of Nations.

The third part of the report deals with the country's internal affairs. It mentions that the government was working to improve the country's legal system and that it was working to improve the country's education system. It also mentions that the government was working to improve the country's health care system and that it was working to improve the country's social services.

The fourth part of the report deals with the country's military affairs. It mentions that the country had a strong military and that it was working to improve its military capabilities. It also mentions that the country had a large reserve force and that it was working to improve its military training.

The fifth part of the report deals with the country's financial affairs. It mentions that the country had a strong financial system and that it was working to improve its financial capabilities. It also mentions that the country had a large foreign exchange reserve and that it was working to improve its financial stability.

Zg.O. *Zurück* 17

Erklärung vom 29. Juli 1947:

".....

4. In diesem Referat IV A 1 war ich von Oktober 1941 bis Mitte 1942 stellvertretender Referent und von Mitte 1942 bis Juni 1944 Referent. Bis ich selbst Referent wurde, war im Referat IV A 1 mein direkter Vorgesetzter Regierungs- und Kriminalrat Josef Vogt. Der nächst höhere Vorgesetzte während der gesamten Dauer meiner Tätigkeit im Referat IV A 1 war SS-Oberführer Panzinger, dessen Vorgesetzter SS-Gruppenführer Heinrich Mühler war.

5. Innerhalb des Referates IV A 1 wurden u.a. Angelegenheiten der Sonderkommandos der Sipo und des SD behandelt, die in den russischen Kriegsgefangenenlagern eingesetzt waren, weiter die Sonderbehandlung von russischen Kommissaren und anderen politisch unzuverlässigen Russen. Der Sachbearbeiter war SS-Hauptsturmführer und Regierungsamtmann Franz Königshaus, dessen Sachgebiet die Bezeichnung IV A 1 c hatte. SS-Gruppenführer Müller hatte Königshaus für diese Arbeit eingesetzt und Königshaus unterstand in fachlicher Hinsicht direkt Müller, in personellen Fragen mir. Ich habe z.B., damit er keine eigene Registratur brauchte, ihm dafür meine Leute zur Verfügung gestellt.

....."

4. In diesem Referat IV A I war ich von Oktober 1941 bis Mitte 1942 stellvertretender Referent und von Mitte 1942 bis Juni 1944 Referent. Bis ich selbst Referent wurde, war im Referat IV A I mein direkter Vorgesetzter Regierungs- und Kriminalrat Josef Vogt. Der nächst höhere Vorgesetzte während der gesamten Dauer meiner Tätigkeit im Referat IV A I war SS-Oberführer Panzinger, dessen Vorgesetzter SS-Gruppenführer Heinrich Müller war.

5. Innerhalb des Referates IV A I wurden u. a. Angelegenheiten der Sonderkommandos der SD und des SD behandelt, die in den russischen Kriegsgefangenenlagern eingesetzt waren, weiter die Sonderbehandlung von russischen Kommunisten und anderen politisch unzuverlässigen Russen. Der Sachbearbeiter war SS-Hauptsturmführer und Regierungsratmann Franz Königshaus, dessen Sachgebiet die Besetzung IV A I c hatte. SS-Gruppenführer Müller hatte Königshaus für diese Arbeit eingesetzt und Königshaus unterstand in fachlicher Hinsicht direkt Müller, in personellen Fragen mir. Ich habe z. B., damit er keine eigene Referatur brauchte, ihm das für meine Leute zur Verfügung gestellt.

Zg. O. 2 11, Heft 17

Erklärung vom 29. Juli 1947:

4. In diesem Referat IV A 1 war ich von Oktober 1941 bis Mitte 1942 stellvertretender Referent und von Mitte 1942 bis Juni 1944 Referent. Bis letzter Referent wurde, war im Referat IV A 1 mein direkter Vorgesetzter Regierungs- und Kriminalrat Josef Vogt. Der nächst höhere Vorgesetzte während der gesamten Dauer meiner Tätigkeit im Referat IV A 1 war SS-Oberführer Panzinger, dessen Vorgesetzter SS-Gruppenführer Heinrich Müller war.

5. Innerhalb des Referates IV A 1 wurden u.a. Angelegenheiten der Sonderkommandos der Sipo und des SD behandelt die in den russischen Kriegsgefangenenlagern eingesetzt waren, weitestmögliche Sonderbehandlung von russischen Zivilisierungen und anderen politisch unzuverlässigen Russen. Der Sachbearbeiter war SS-Hauptsturmführer Regierungsrat Franz Königshausen, dessen Sachgebiet die Bezeichnung IV A 1 c hatte. SS-Gruppenführer Müller hatte Königshausen für die Arbeit eingesetzt und Königshausen unterstand in fachlicher Hinsicht direkt Müller, in personellen mir. Ich habe z.B., damit er keine eigene Registratur brauchte, für meine Leute zur Verfügung gestellt.

6. Königshaus war der Mann, der seitens des RSHA stets die Besprechungen mit der Dienststelle "Chef des Kriegsgefangenenwesen" im O.K.W. führte. Ich selbst war auch zweimal mit ihm dort, im Auftrage Panzingers, als dessen Stellvertreter. Diese Besprechungen fanden statt im Jahre 1942 in Berlin-Schöneberg, bei dem Leiter des Kriegsgefangenenwesens, Generalmajor von Graevenitz. Außer Graevenitz, Königshaus und mir waren noch mehr Offiziere des O.K.W. anwesend.

*Russ. Kpf.
wird immer
mit "R" bezeichnet;
Kommande fehlen oft
o.k.*

7. In einer dieser Besprechungen, denen ich beiwohnte, wurde wegen Überstellung von Russischen Kriegsgefangenen an den SD gesprochen in folgendem Zusammenhang: Die Höchststrafe, die die Wehrmacht über Russische Kriegsgefangene verhängen konnte, war 3 Wochen Arrest. Deshalb war wahrscheinlich zwischen SS-Gruppenführer Müller und General Reinecke, Chef Allgemeines Wehrmachtsamt, ein Übereinkommen getroffen worden, daß Russische Kriegsgefangenen, die Strafen über 3 Wochen Arrest hätten bekommen müssen, der Staatspolizei zur Verfügung gestellt wurden zur Überstellung in K.Z.Lager. Bei diesen Überstellungen kam es oft vor, daß die Leute in einem völlig verwahrlosten Zustande am Bestimmungsort ankamen. Ich hatte den Auftrag beim O.K.W. Abteilung Kriegsgefangenenwesen durchzusetzen, daß an sämtliche Kriegsgefangenenlager der

6. Königshaus war der Mann, der seitens der RSHA stets die Besprechungen mit der Dienststelle "Chef des Krieges-gefangenenwesen" im O.K.W. führte. Ich selbst war auch zweimal mit ihm dort, im Auftrag Panzingers, als dessen Stellvertreter. Diese Besprechungen fanden statt im Jahre 1942 in Berlin-Schöneberg, bei dem Leiter des Kriegesgefangenenwesens, Generalmajor von Graevenitz. Außer Graevenitz, Königshaus und mir waren noch mehr Offiziere des O.K.W. anwesend.

7. In einer dieser Besprechungen, denen ich bewohnte, wurde wegen Überstellung von Russischen Kriegesgefangenen an den SD gesprochen in folgenden Zusammenhang: Die Höchstaufsicht über die Wehrmacht über Russische Kriegesgefangene verhängen konnte, war 3 Wochen Arrest. Deshalb war wahrscheinlich zwischen SS-Gruppenführer Müller und General Reincke, Chef Allgemeines Wehrmachtsamt, ein Übereinkommen getroffen worden, daß Russische Kriegesgefangenen, die Strafen über 3 Wochen Arrest hätten bekommen müssen, der Staatspolizei zur Verfügung gestellt wurden zur Überstellung in K.S.-Lager. Bei diesen Überstellungen kam es oft vor, daß die Leute in einem völlig verfallenen Zustand am Bestimmungsort ankamen. Ich hatte den Auftrag beim O.K.W. Abteilung Kriegesgefangenenwesen durchzusetzen, daß an sämtliche Kriegesgefangenenlager der

Befehl herausgegeben wurde, daß künftig diese Leute bei der Überstellung in das K.Z.-Lager in ordentlichem Zustand zu sein hatten.

Diese Russischen Kriegsgefangenen wurden in Gruppen von 80-100 Mann in die K.Z.Lager eingeliefert. Ich kann nichts angeben über die Gesamtzahl der aus diesem Grunde Überstellten.

8. Ich war anwesend bei einer anderen Konferenz im Jahre 1942 mit Generalmajor von Graevenitz, an der auch Königshaus teilnahm und höhere Offiziere und Ärzte des O.K.W., im ganzen ca. 10 Personen. Die Wehrmacht war damals an die Staatspolizei herangetreten mit der Anregung, die Russischen Kriegsgefangenen, die an einer unheilbaren Krankheit litten, wie Syphilis oder Tuberkulose, in die K.Z.Lager zu übernehmen und dort in der üblichen Weise durch Spritzen oder ähnliches zu töten. Dagegen hat sich die Staatspolizei gewehrt mit der Begründung, sie sei nicht weiter der Henker der Wehrmacht.
9. Im Jahre 1941 wurde durch Hitler oder Keitel, ein Befehl erlassen, daß die Russischen politischen Kommissare, die durch die Wehrmacht gefangen genommen wurden, an den SD zu übergeben seien. Die Aussonderung dieser Kommissare erfolgte durch Einsatzkommandos der

Befehl herausgegeben wurde, das
künftig diese Leute bei der Über-
stellung in das K.S.-Lager in
ordentlichem Zustand zu sein hatten.

Diese Russischen Kriegsgefangenen
wurden in Gruppen von 80-100 Mann
in die K.S.-Lager eingeliefert. Ich
kann nichts angeben über die Ge-
samtsahl der aus diesem Grunde
Überstellten.

8. Ich war anwesend bei einer anderen
Konferenz im Jahre 1942 mit General-
major von Graevenitz, an der auch
Königshaus teilnahm und höhere Offi-
ziere und Ärzte des O.K.W., im Gan-
zen ca. 10 Personen. Die Wehrmacht
war damals an die Staatspolizei
herangetreten mit der Anregung, die
Russischen Kriegsgefangenen, die an
einer unheilbaren Krankheit litten,
wie Syphilis oder Tuberkulose, in
die K.S.-Lager zu übernehmen und
dort in der üblichen Weise durch
Spritzen oder ähnliches zu töten.
Dagegen hat sich die Staatspolizei
gewehrt mit der Begründung, sie
sei nicht weiter der Henker der
Wehrmacht.

9. Im Jahre 1941 wurde durch Hitler
oder Keitel ein Befehl erlassen,
das die Russischen politischen
Kommissare, die durch die Wehr-
macht gefangen genommen wurden, an
den SD zu übergeben seien. Die Aus-
sonderung dieser Kommissare erfolgte
te durch Einsatzkommandos der

Befehl herausgegeben wurde, daß künftig diese Leute bei der Überstellung in das K.Z.-Lager in ordentlichem Zustand zu sein haben.

Diese Russischen Kriegsgefangenen wurden in Gruppen von 80-100 Mann in die K.Z.-Lager eingeliefert. Ich kann nichts angeben über die Gesamtzahl der aus diesem Grunde Überstellten.

8. Ich war anwesend bei einer anderen Konferenz im Jahre 1942 mit Generalmajor von Graevenitz, zu der auch Königsheus teilnahm und mehrere Offiziere und Ärzte des O.K.W., in dessen ca. 10 Personen. Die Wehrmacht war damals an die Staatspolizei herangetreten mit der Anregung, die Russischen Kriegsgefangenen, die an einer unheilbaren Krankheit litten, wie Syphilis oder Tuberkulose, in die K.Z.-Lager zu übernehmen und dort in der üblichen Weise durch Spritzen oder Ähnliches zu töten. Dagegen hat sich die Staatspolizei gewehrt mit der Begründung, die sei nicht weiter der Henker der Wehrmacht.

9. Im Jahre 1941 wurde durch Hitler oder Keitel ein Befehl erlassen, daß die Russischen politischen Kommissare, die durch die Wehrmacht gefangen genommen wurden, an den SD zu übergeben seien. Die Absonderung dieser Kommissare erfolgte durch Einsatzkommandos der

Sicherheitspolizei und des SD und wurde in den Kriegsgefangenenlagern hinter der Front und innerhalb des Reichsgebietes durchgeführt.

10. Die Einsatzkommandos waren dem Kommandanten der Kriegsgefangenenlager zugeteilt und führten zusammen mit dem Abwehroffizier des O.K.W., die in jedem Lager waren, die Vernehmungen der Russischen Kriegsgefangenen durch. Die so ausgesonderten Kriegsgefangenen wurden dem Lagerkommandanten gemeldet. Sie wurden aus dem Kriegsgefangenenverhältnis entlassen. Gleichzeitig meldete der Leiter der Einsatzkommandos die Ausgesonderten an das Amt IV A 1 c des RSHA, das bestimmte, in welche K.Z.Lager die Ausgesonderten zur Sonderbehandlung zu überstellen seien. Das Wort Sonderbehandlung war die Umschreibung für Exekution.
11. Für die Transporte der Ausgesonderten von den Kriegsgefangenenlagern bis zu den K.Z.Lagern war die Wehrmacht verantwortlich. Die Transporte wurden begleitet von Wachmannschaften der Kriegsgefangenenlager.
12. Diese Aussonderung war bereits im Gange, als ich im Oktober 1941 zum Referat IV A 1 kam. Ich kann nicht sagen, wie lange sie durchgeführt wurde.

Sicherheitspolizei und des SD
und wurde in den Kriegeslagern
lagern hinter der Front und inner-
halb des Reichsgebietes durchge-
führt.

10. Die Einsatzkommandos waren dem Kom-
mandanten der Kriegeslagernlager
zugewiesen und führten zusammen mit
dem Abwehroffizier des O.K.W., die
in jedem Lager waren, die Verneh-
mungen der Russischen Kriegsge-
fangenen durch. Die so ange-
sorgerten Kriegeslagernlager wurden
dem Lagerkommandanten gemeldet. Sie
wurden aus dem Kriegeslagernlager-
verhältnis entlassen. Gleichzeitig
meldete der Leiter der Einsatz-
kommandos die Ausgesonderten an das
Amt IV A 1 c des RSHA, das bestimmte,
in welche K.Z.Lager die Ausgesonder-
ten zur Sonderbehandlung zu über-
stellen seien. Das Wort Sonderbe-
handlung war die Umschreibung für
Exekution.

11. Für die Transporte der Ausgesonderten
von den Kriegeslagernlagern bis
zu den K.Z.Lagern war die Wehrmacht
verantwortlich. Die Transporte wur-
den beauftragt von Wachmannschaften
der Kriegeslagernlager.

12. Diese Aussonderung war bereits im
Gange, als ich im Oktober 1941 zum
Referat IV A 1 kam. Ich kann nicht
sagen, wie lange sie durchgeführt
wurde.

Sicherheitspolizei und des SD und wurde in den Kriegsgefangenenlagern hinter der Front und innerhalb des Reichsgebietes durchgeführt.

10. Die Einsatzkommandos waren dem Kommandanten der Kriegsgefangenenlager zugeteilt und führten zusammen mit dem Abwehroffizier des O.K.W., die in jedem Lager waren, die Vernehmungen der Russischen Kriegsgefangenen durch. Die so ausgesonderten Kriegsgefangenen wurden dem Lagerkommandanten gemeldet, wurden aus dem Kriegsgefangenenverhältnis entlassen. Gleichzeitig meldete der Leiter der Einsatzkommandos die Ausgesonderten an Amt IV A 1 c des RSHA, das bestimme in welche K.Z.Lager die Ausgesonderten zur Sonderbehandlung zu überstellen seien. Das Wort Sonderbehandlung war die Umschreibung für Exekution.

11. Für die Transporte der Ausgesonderten von den Kriegsgefangenenlagern zu den K.Z.Lagern war die Wehrmacht verantwortlich. Die Transporte wurden begleitet von Wachmannschaften der Kriegsgefangenenlager.

12. Diese Aussonderung war bereits im Gange, als ich im Oktober 1941 zum Referat IV A 1 kam. Ich kann nicht sagen, wie lange sie durchgeführt wurde.

13. Ich weiß von dem Befehl, daß jüdische Kriegsgefangene Russischer Nationalität ebenfalls an Einsatzkommandos übergeben werden sollten. Dies wurde ebenfalls in der Abteilung IV A 1 c bearbeitet. ^{fi}

Demnach leitete der Beschuldigte das Sachgebiet IV A 1 c. Die Exekutionen ausgesonderter Kriegsgefangener umfaßten außer den politischen Funktionären die jüdischen Kriegsgefangenen. Die Meldungen der ausgesonderten Kriegsgefangenen waren innerhalb des RSHA direkt an das Sachgebiet IV A 1 c gerichtet. Der Beschuldigte bereitete die Exekutionsbefehle vor. Es waren zwei Entwürfe, die der Beschuldigte an die meldende Stapo-leit-stelle und das von ihm bestimmte Konzentrationslager mit der Exekutionsanweisung richtete. Von Mitte 1942 unterstand der Beschuldigte sachlich direkt dem Gruppenleiter. Ebenso bereitete der Beschuldigte die Exekutionsentscheidungen gegen sowjetische Kriegsgefangene vor, die strafbare Handlungen begangen hatten. Für die Tätigkeiten war der Beschuldigte vom Amtschef IV, Müller, eingesetzt worden. Außerdem hatte er seitens des RSHA die Besprechungen mit der Dienststelle "Chef des Kriegsgefangenenwesens" im OKW zu führen, allerdings mit der Einschränkung, daß er hauptsächlich telefonisch und schriftlich mit den ihm gleichgestellten Kriegsgefangenen-

13. Ich weiß von dem Befehl, daß jüdische Kriegsgefangene Russischer Nationalität ebenfalls den Einsatzkommandos übergeben werden sollten. Dies wurde ebenfalls in der Abteilung IV A I c bearbeitet."

Demnach leitete der Beschuldigte das Sachgebiet IV A I c. Die Exekutionen aussondeter Kriegsgefangener umfaßten außer den politischen Funktionären die jüdischen Kriegsgefangenen. Die Meldungen der aussonderten Kriegsgefangenen waren innerhalb des RSHA direkt an das Sachgebiet IV A I c gerichtet. Der Beschuldigte berietete die Exekutionsbefehle vor. Es waren zwei Entwürfe, die der Beschuldigte an die meldende Stabsleitstelle und das von ihm bestimmte Konzentrationslager mit der Exekutionsanweisung richtete. Von Mitte 1942 unterstand der Beschuldigte sachlich direkt dem Gruppenleiter. Ebenso berietete der Beschuldigte die Exekutionsentscheidungen gegen sowjetische Kriegsgefangene vor, die strafbare Handlungen begangen hatten. Für die Tätigkeiten war der Beschuldigte vom Amtschef IV. Müller eingesetzt worden. Außerdem hatte er seitens des RSHA die Besprechungen mit der Dienststelle "Chef des Kriegsgefangenenwesens" im OKW zu führen, allerdings mit der Einschränkung, daß er hauptsächlich telefonisch und schriftlich mit den ihm gleichgestellten Kriegsgefangenen-

13. Ich weiß von dem Befehl, daß jüdische Kriegsgefangene Russischer Nationalität ebenfalls den Einsatzkommandos übergeben werden sollten. Dies wurde ebenfalls in der Abteilung IV A 1 c bearbeitet."

Demnach leitete der Beschuldigte das Sachgebiet IV A 1 c. Die Exekutionen ausgesonderter Kriegsgefangener umfaßten außer den politischen Funktionären die jüdischen Kriegsgefangenen. Die Meldungen der ausgesonderten Kriegsgefangenen waren innerhalb des RSHA direkt an das Sachgebiet IV A 1 c gerichtet. Der Beschuldigte bereitete die Exekutionsbefehle vor. Es waren zwei Entwürfe, die der Beschuldigte an die meldende Stapo-leit-stelle und das von ihm bestimmte Konzentrationslager mit der Exekutionsanweisung richtete. Von Mitte 1942 unterstand der Beschuldigte sechlich direkt dem Gruppenleiter. Ebenso bereitete der Beschuldigte die Exekutionsentscheidungen gegen sowjetische Kriegsgefangene vor, die strafbare Handlungen begangen hatten. Für die Tätigkeiten war der Beschuldigte von Amtschef I Müller eingesetzt worden. Außerdem hatte er seitens des RSHA die Sprechungen mit der Dienststelle "Chef des Kriegsgefangenenwesens" am OKW zu führen, allerdings mit der Einschränkung, daß er hauptsächlich telefonisch und schriftlich mit den ihm gleichgestellten Kriegsgefangenen

Sachbearbeitern des OKW/AWA unter Major Römer in Sachfragen Kontakt zu halten hatte. Inwieweit er auch an vorbereitenden Gesprächen für generelle Erlasse des RSHA oder OKW beteiligt war, ließ sich bisher nicht abschließend feststellen.

Lindow ~~welbst~~ hat an zwei dieser Konferenzen teilgenommen. Die eine betraf die Überstellung sowjetischer Kriegsgefangener in Fällen, in denen die Disziplinargewalt der Stalagkommandanten, die auf die Verhängung eines mehrwöchigen Arrestes beschränkt war, nicht als ausreichend angesehen wurde. Lindow fiel die Aufgabe zu, beim OKW/AWA darauf hinzuwirken, daß diese Kriegsgefangenen nicht in verwehrlostem Zustand überstellt wurden. Diese Besprechung stand offenbar in Zusammenhang mit dem von dem Beschuldigten erarbeiteten Erlaß vom 3. September 1942 - IV A 1 c - 2468 B/42.

Dok.O. IX, 178

An einer zweiten Konferenz beim OKW/AWA, die unter Leitung des Chefs des Kriegsgefangenenwesens, Generalmajor von Graevenitz, im Jahre 1942 in Berlin-Schöneberg, Badensche Straße, stattfand, nahm außer Lindow auch der Beschuldigte teil. Angeblich verlangten damals die Vertreter des OKW, daß unheilbar kranke Kriegsgefangene in KL durch Spritzen auf Veranlassung des RSHA getötet werden sollten. Dagegen habe sich nach Lindows Angaben die Staatspolizei mit der Begründung gewehrt, "sie sei nicht weiter der Henker der Wehrmacht." Gleichwohl

Sachbearbeitern des OKW\AWA unter Major
 Römer in Sachfragen Kontakt zu halten
 hatte. Inwieweit er auch an vorberei-
 tenden Gesprächen für generelle Erlasse
 des RSHA oder OKW beteiligt war, ließ
 sich bisher nicht abschließend fest-
 stellen.

Lindow selbst hat an zwei dieser Kon-
 ferenzen teilgenommen. Die eine betraf
 die Überstellung sowjetischer Kriegs-
 gefangenener in Kälten, in denen die Dis-
 ziplinargewalt der Stabskommandanten,
 die auf die Verhängung eines mehr-

wöchigen Arrestes beschränkt war, nicht
 als ausreichend angesehen wurde. Lin-
 dow fiel die Aufgabe zu, beim OKW\AWA
 darauf hinzuwirken, daß diese Kriegs-

gefangenen nicht in verwahrlostem Zustand
 überstellt wurden. Diese Besprechung
 stand offenbar in Zusammenhang mit dem
 von dem Beschuldigten erstellten Er-
 laß vom 3. September 1942 - IV A 1 c -

2468 B\42.

Dok.O. IX, 178

An einer zweiten Konferenz beim OKW\AWA,
 die unter Leitung des Chefs des Kriegs-
 gefangenwesens, Generalmajor von
 Graevenitz, im Jahre 1942 in Berlin-
 Schönberg, Badensche Straße, stattfand,
 nahm außer Lindow auch der Beschuldigte
 teil. Angeblich verlangten damals die
 Vertreter des OKW, daß unheilbar kranke
 Kriegsgefangene in KL durch Spritzen
 auf Veranlassung des RSHA getötet werden
 sollten. Dagegen habe sich nach Lindows
 Angaben die Staatspolizei mit der Be-
 gründung gewehrt, "sie sei nicht weiter
 der Henker der Wehrmacht." Gleichwohl

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Strafbefehl vollstreckbar.

Die unten berechneten Kosten sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit an die Justizkasse Berlin West in Berlin 21, Turmstraße 91, Zimmer Nr. 132 zu zahlen*) oder postgebührenfrei an sie einzusenden (Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin West Nr. 352). Bei der Zahlung im Kassengeschäftszimmer ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der umstehenden Geschäftsnummer genau zu bezeichnen. Wird das Geld durch die Post eingesandt, so ist die Geschäftsnummer auf dem Empfängerabschnitt der Zahlkarte, Postanweisung usw. anzugeben.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Kostenrechnung

- 1. Gebühr für den Strafbefehl DM
(§§ 67, 70, 71 GKG)
- 2. Postgebühr für förmliche Zustellung DM
(§ 92 Nr. 2 GKG)
- 3. Gebühr für die Entziehung der Fahrerlaubnis DM
Anordnung der Sperre der Fahrerlaubnis — (§ 70 III GKG)
- 4. Auslagen gemäß § 92 Nr. 5 GKG für
 - a) Blutuntersuchungs- und Transportkosten DM
 - b) Tatfotokosten DM

.....
Amtsgerichtsrat · Gerichtsassessor · beauftragter Richter

*) Unmittelbare Barzahlung —
auch bei Teilzahlungen — nur im
Geschäftszimmer der Justizkasse
von 9 - 13 Uhr; außer sonnabends!

Gesch.-Nr.

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An

Strafbefehl

Sie werden beschuldigt,

— Übertretung — Vergehen — nach §

Beweismittel:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine strafe
von festgesetzt.

Dok.O. IX, 185

verfaßte der Beschuldigte später den Erlaß vom 3. Dezember 1942 - IV A 1 c - 430/42 gRs -, der dazu führte, daß Elendstransporte arbeitsunfähiger Kriegsgefangener in großer Zahl (vgl. Abschnitt VI, KL Mauthausen) in die verschiedenen KL abgingen, wo diese dem Seuchen- und Hungertod preisgegeben wurden, sofern sie nicht sogar vergast wurden.

Zur Opferzahl der Aussonderungen konnte Lindow zwar insgesamt nichts angeben. Immerhin wußte er jedoch noch am 29. Juli 1947 mitzuteilen, daß die Kriegsgefangenen in Gruppen von 80 bis 100 Mann in die Konzentrationslager eingeliefert wurden, d.h. zu einem Exekutionstransport gehörten in der Regel so viele Kriegsgefangene, wie z.B. mit zwei bis drei Lkw's transportiert werden konnten.

Für den Beweiswert dieser Aussage ist abschließend noch zu erwähnen, daß Lindow damals nicht wußte, ob Panzinger, Thiedeke oder Königshaus sich in alliierter Hand befanden oder nicht.

- b) Auf Grund der tatsächlichen Feststellungen über die Tätigkeit als Referatsleiter IV A 1 des RSHA reihte die Spruchkammer Darmstadt (Lager) - SBK Dat. 185 - mit Urteilsspruch vom 30. Mai 1949 den früheren SS-Sturmbannführer Lindow in Grupp

BA Lindow
Bd. I, 10

Dok. O. IX, 185

verfaßt der Beschuldigte später den Erlaß vom 3. Dezember 1942 - IV A 1 c - 430/42 GRS -, der dazu führte, daß Elendatransporte arbeitsunfähiger Kriegesangener in großer Zahl (vgl. Abschnitt VI, KI Mauthausen) in die verschiedenen KI abgingen, wo diese dem Seuchen- und Hungertod preisgegeben wurden, sofern sie nicht sogar vergast wurden.

Zur Opferzahl der Aussonderungen konnte Lindow zwar insgesamt nichts angeben. Immerhin wußte er jedoch noch am 29. Juli 1947 mitzuteilen, daß die Kriegesangenen in Gruppen von 80 bis 100 Mann in die Konzentrationslager eingeliefert wurden, d. h. zu einem Exkursionstransport gehörten in der Regel so viele Kriegesangene, wie z. B. mit zwei bis drei Lkw's transportiert werden konnten.

Für den Beweiswert dieser Aussage ist abschließend noch zu erwähnen, daß Lindow damals nicht wußte, ob Panzinger, Thiedeke oder Königshaus sich in allierter Hand befanden oder nicht.

b) Auf Grund der tatsächlichen Feststellungen über die Tätigkeit als Referatsleiter IV A 1 des RSHA reichte die Spruchkammer Darmstadt (Lager) - SBK Dat. 185 - mit Urteilsspruch vom 30. Mai 1949 den früheren SS-

BA Lindow
Bd. I, 10

BA Lindow
Bd. I, 18 ff

BA Lindow
Bd. I, 174;
Dok.O. D II, 90

BA Lindow
Bd. I, 244

Sturmbannführer Lindow in die Gruppe 2 (Aktivist) im Sinne des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 ein und verurteilte ihn u.a. zu 3 Jahren und 6 Monaten Arbeitslager unter Anrechnung der seit dem 8. Mai 1945 erlittenen ~~Unter-~~ ^{Unter-} nierungshaft. Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main gegen Lindow ein Verfahren wegen gemeinschaftlichen Mordes an sowjetischen Kriegsgefangenen ein - 54 Js 344/50 -, in dem am 26. September 1950 Anklage wegen Mittäterschaft zum Mord vor dem Schwurgericht Frankfurt/Main erhoben wurde. Nach dem Inhalt des Anklagesatzes und später der Urteilsgründe erstreckte sich das Verfahren nur auf die Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener, die innerhalb Deutschlands, d.h. des früheren Reichsgebietes, vorgenommen ^{worden sind} und zu Exekutionen geführt haben.

Das Schwurgericht Frankfurt/Main sprach Lindow am 22. Dezember 1950 aus Mangel an Beweisen frei - 54 Ks 4/50 -. Das Urteil ist seit dem 21. September 1951 rechtskräftig.

Lindow war u.a. vorgeworfen worden, bei Abwesenheit des Gruppenleiters IV A, Panzinger, die Exekutionsbefehle, die der Beschuldigte entworfen und als Erster gezeichnet hatte, gegengezeichnet zu haben,

Sturmabführer Lindow in die Gruppe 2 (Aktivist) im Sinne des Gesetzes zur Beseitigung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 2. März 1946 ein und verurteilte ihn u. a. zu 3 Jahren und 6 Monaten Arrestlager unter Anrechnung der seit dem 8. Mai 1945 erlittenen Internierungshaft. Daranhin leitete die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main gegen Lindow ein Verfahren wegen gemeinschaftlichen Mordes an sowjetischen Kriegsgefangenen ein - 24 Ja 344/50 -, in dem am 26. September 1950 Anklage wegen Mittertschatt zum Mord vor dem Schwurgericht Frankfurt/Main erhoben wurde. Nach dem Inhalt des Anklagesatzes und später der Urteilsgründe erstreckte sich das Verfahren nur auf die Ansonderungen sowjetischer Kriegsgefangener, die innerhalb Deutschlands, d. h. des früheren Reichsgebietes, vorgenommen worden sind zu Exekutionen geführt haben.

BA Lindow
Bd. I, 18 ff

BA Lindow
Bd. I, 174;
Dok. O. D II, 90

Das Schwurgericht Frankfurt/Main sprach Lindow am 22. Dezember 1950 aus Mangel an Beweisen frei - 24 Ka 4/50 -. Das Urteil ist seit dem 21. September 1951 rechtskräftig.

BA Lindow
Bd. I, 244

Lindow war u. a. vorgeworfen worden, bei Abwesenheit des Gruppenleiters IV A, Panzinger, die Exekutionen fehlerhaft, die der Beschuldigte entworfen und als Erster gezeichnet hatte, gegenzeichnet zu haben.

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Gruppe 2 (Aktivist) im Sinne des
 Aktenzeichen: Gesetzes zur Befreiung von National-
 sozialismus und Militarismus vom
 Aktenzeichen: 5. März 1946 ein und verurteilte ihn
 Aktenzeichen: u.a. zu 3 Jahren und 6 Monaten Ar-
 beitslager unter Anrechnung der seit
 dem 8. Mai 1945 erlittenen Inter-
 nierungshaft. Daraufhin leitete die

BA Lindow

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: - 54 Js 344/50 - Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: 26. Sep-
 tember 1950 Anklage wegen Mittäter-
 schaft zum Mord vor dem Schwurge-
 richt Frankfurt/Main erhoben wurde.
 Aktenzeichen: Nach dem Inhalt Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: und später der Urteilsgründe er-
 streckte sich das Verfahren nur auf
 Aktenzeichen: die Aussonderungen sowjetischer
 Aktenzeichen: Kriegsgefangener, Ausgew. Bl.
 Deutschlands, d.h. des früheren
 Reichsgebietes, vorgenommen und
 zu Exekutionen geführt haben.

Erwähnt von:

Name

Aktenzeichen

Ausgew. Bl.

- 1) Lindow sprach Lindow am 22. Dezember 1950
 aus Mangel an Beweisen frei
 2) - 54 Ks 4/50 -. Das Urteil ist seit
 dem 21. September 1951 rechtskräftig.
 3)
 4)
 5) Lindow war u.a. vorgeworfen worden,
 bei Abwesenheit des Gruppenleiters
 6) IV A, Penzinger, die Exekutionsbe-
 fehle, die der Beschuldigte ent-
 7) worfen und als Erster gezeichnet
 hatte, gegengezeichnet zu haben,
 8)
 9)
 10) - 242 -

Teil B
EV: Teil B, S. 233

Dok.O. D I, 90 ff;

BA Lindow
Bd. I, 174

wie er - Lindow - es in seiner eidesstattlichen Erklärung vom 30. November 1945, Punkt 14 am Schluß, angegeben hatte. Ferner wurde ihm ~~zur~~ Last gelegt, eingehende Aussonderungslisten nach dem 1. Juli 1942, nachdem er bereits als Referatsleiter IV A 1 tätig war, abgezeichnet und dem Beschuldigten zur weiteren Bearbeitung und zum Entwurf des Exekutionsbefehls zugeleitet zu haben. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main vom 26. September 1950 - 54 Js 344/50 - verwiesen.

Das Schwurgericht sprach den früheren Referatsleiter IV A 1, Lindow, mangels Beweises frei, weil es sich nicht davon überzeugen konnte, daß

Dok.O. D I, 117

- Lindow die Exekutionsentwürfe des Beschuldigten bei Abwesenheit Panzingers gegenzeichnete und folgte Lindows Angaben, daß diese bis zur Rückkehr der jeweils nur kurzfristigen Abwesenheiten des Gruppenleiters IV A liegenblieben, um dann von ihm - Panzinger - gegengezeichnet zu werden,

- Lindow allein durch die - mechanische-Weitergabe^{der} von den Stapoleitstellen eingehenden Aussonderungslisten an den Beschuldigten bereits in strafrechtlich verantwortlicher Weise an den Exekutionen mitgewirkt hat.

wie er - Lindow - es in seiner
 eidgenössischen Erklärung vom
 30. November 1945, Punkt 14 am Schluss,
 angegeben hatte. Ferner wurde ihm zur
 Last gelegt, eingehende Anordnungen
 listen nach dem 1. Juli 1945, nachdem
 er bereits als Referatsleiter IV A 1
 tätig war, abgezeichnet und dem Be-
 schuldigten zur weiteren Bearbeitung
 und zum Entwurf des Exekutionsbefehls
 zugeleitet zu haben. Bezüglich weiter-
 rer Einzelheiten wird auf die Anklage-
 schrift der Staatsanwaltschaft Frank-
 furt/Main vom 26. September 1950
 - 24 1a 344/50 - verwiesen.

EV. Teil B, S. 233

Dok.O. D I, 90 ff;
 BA Lindow
 Bd. I, 174

Das Schwurgericht sprach den frühe-
 ren Referatsleiter IV A 1, Lindow,
 mangels Beweises frei, weil es sich
 nicht davon überzeugen konnte, daß

- Lindow die Exekutionenwürde des
 Beschuldigten bei Abwesenheit Pan-
 zingers gegenzeichnete und folgte
 Lindows Angaben, daß diese bis zur
 Rückkehr der jeweils nur kurzfri-
 stigen Abwesenheiten des Gruppen-
 leiters IV A liegenblieben, um dann
 von ihm - Panzinger - gegenge-
 zeichnet zu werden.

Dok.O. D I, 117

- Lindow allein durch die - mechan-
 sche - Weitergabe von den Stapo-Leit-
 stellen eingehenden Anordnungen -
 listen an den Beschuldigten bereits
 in strafrechtlich verantwortlicher
 Weise an den Exekutionen mitgewirkt
 hat.

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: wie er - Lindow - es in seiner
 Aktenzeichen: **EV Teil B, S. 233** eidesstattlichen Erklärung vom
 Aktenzeichen: 30. November 1945, Punkt 14 am Schluß,
 Aktenzeichen: angegeben hatte. Ferner wurde ihm zur
 Aktenzeichen: Last gelegt, eingehende Aussonderungs-

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: **Bd. I, 30 ff;** Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: **Bd. I, 174** Ausgew. Bl. 1950
 Aktenzeichen: - 54 Js 344/50 - verwiesen Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: Das Schwurgericht sprach den frühe- Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: ren Referatsleiter IV A, Lindow, Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: mangels Beweises frei, weil es sich Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: nicht davon überzeugen konnte, daß Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: **Dok. O. D. I, 117** - Lindow die Exekutionsentwürfe des Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: Beschuldigten bei Abwesenheit Pan-
 zingers gegenzeichnete und folgte

Erwähnt von:

Name

- 1) Aktenzeichen Ausgew. Bl.
 2) stigen Abwesenheiten des Gruppen-
 leiter's IV A liegenblieben, um dann
 von ihm - Panzinger - gegenge-
 zeichnet zu werden,
 3)
 4) - Lindow allein durch die - mechani-
 sche-Weitergabe von den Stapo-leit-
 stellen eingehenden Aussonderungs-
 5) listen an den Beschuldigten bereits
 6) in strafrechtlich verantwortlicher
 7) Weise an den Exekutionen mitgewirkt
 8) hat.
 9)
 10)

Ein wichtiger Beweispunkt war in dem damaligen Verfahren die von Lindow - beweislos - vorgebrachte Behauptung, der Beschuldigte sei ihm während seiner Tätigkeit als Referatsleiter IV A 1 ab 1. Juli 1942 nur personell, nicht jedoch auch sachlich unterstellt gewesen, was zur Folge gehabt habe, daß er die vom Beschuldigten zur Vorlage beim Amtschef IV entworfenen Befehle und Erlasse nicht habe gegenzeichnen müssen. Zwar unterstützten die damals gehörten Zeugen ~~Bö~~nath und Litzenberger seine Einlassung, sie konnten jedoch nur mittelbar hierzu Auskunft geben, indem sie anführten, daß der Amtschef IV in besonderen Fällen dazu geneigt habe, Ausnahmen vom ordentlichen Zeichnungsweg zuzulassen.

Bd. IX, 14;

" II, 97

Bd. XIV, 90-91

Erst durch die Aussagen der Zeuginnen Michler und Beck, die dem Schwurgericht Frankfurt/Main damals nicht zur Verfügung standen, und durch die Bestätigung des Beschuldigten selbst konnte die jahrelang angezweifelte Einlassung Lindows, er sei in sachlicher Hinsicht nicht Vorgesetzter des Beschuldigten gewesen, zutreffend geklärt werden.

Während der gerichtlichen Voruntersuchung in dem beim Landgericht Frankfurt/Main anhängig gewesenem Verfahren - 54 Js 344/50 - schilderte Lindow eingehend die Tätigkeit des

Ein wichtiger Beweispunkt war in dem damaligen Verfahren die von Lindow - beweislos - vorgebrachte Behauptung, der Beschuldigte sei ihm während seiner Tätigkeit als Referent Leiter IV A I ab 1. Juli 1942 nur personnel, nicht jedoch auch sachlich unterstellt gewesen, was zur Folge gehabt habe, daß er die vom Beschuldigten zur Vorlage beim Amtschef IV entworfenen Befehle und Erlasse nicht habe gegenzeichnen müssen. Zwar unterstützten die damals gehörten Zeugen Bonath und Litzendörger seine Einlassung, sie konnten jedoch nur mittelbar hierzu Auskunft geben, indem sie anführten, daß der Amtschef IV in besonderen Fällen dazu geneigt habe, Annahmen vom ordentlichen Zeichnungsweg zuzulassen.

Erst durch die Aussagen der Zeuginnen Michler und Beck, die dem Schwurgericht Frankfurt/Main damals nicht zur Verfügung standen, und durch die Bestätigung des Beschuldigten selbst konnte die jahrelang angezeufelte Einlassung Lindows, er sei in sachlicher Hinsicht nicht Vorgesetzter des Beschuldigten gewesen, zu tiefend geklärt werden.

Während der gerichtlichen Voruntersuchung in dem beim Landgericht Frankfurt/Main anhängig gewesenen Verfahren - 24 7a 344/50 - schiederte Lindow eingehend die Tätigkeit des

Bd. IX, 14;
" II, 97

Bd. XIV, 90-91

Ein wichtiger Beweispunkt war in dem damaligen Verfahren die von Lindow - beweislos - vorgebrachte Behauptung, der Beschuldigte sei ihn während seiner Tätigkeit als Referatsleiter IV A 1 ab 1. Juli 1942 nur personell, nicht jedoch auch sachlich unterstellt gewesen, was zur Folge gehabt habe, daß er die von Beschuldigten zur Vorlage beim Amtschef IV entworfenen Befehle und Erlasse nicht habe gegenzeichnen müssen. Zwar unterstützten die damals gehörten Zeugen Bonath und Litsenberger seine Einlassung, sie konnten jedoch nur mittelbar hierzu Auskunft geben, indem sie anführten, daß der Amtschef IV in besonderen Fällen dazu geneigt habe, Ausnahmen vom ordentlichen Zeichnungsweg zuzulassen.

Bd. II, 14;

" II, 97

Erst durch die Aussagen der Zeuginnen Michler und Beck, die dem Schwurgericht Frankfurt/Main damals nicht zur Verfügung standen, und durch die Bestätigung des Beschuldigten selbst konnte die jahrelang angezweifelte Einlassung Lindows, er sei in sachlicher Hinsicht nicht Vorgesetzter des Beschuldigten gewesen, zutreffend geklärt werden.

Bd. XIV, 90-91

Während der gerichtlichen Voruntersuchung in dem beim Landgericht Frankfurt/Main anhängig gewesenen Verfahren - 54 Js 344/50 - schilderte Lindow eingehend die Tätigkeit des

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:

Als Zeuge bereits gehört in:

- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:

Erwähnt von:

Name

Aktenzeichen

Ausgew. Bl.

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

Beschuldigten als Leiter des Sachgebietes IV A 1 c und die Gründe, die es ihm ermöglichten, Kenntnis von dieser Tätigkeit zu erhalten. Seine Angaben sind in folgenden Vernehmungen niedergelegt:

Dok.O.	BA Lindow 54 Ks 4.50	Pers.H. Lindow	Pers.H. Königshaus	Datum
D II Bl. 35-36	Bd. I Bl. 22	43-44	—	21.März 1950
D II " 37-42	" I " 39	45-50	Bl.9-14	18.April 1950
D II " 43-48	" I " 43	51-56	" 15-18	19.April 1950
D II " 50-52	" I " 48	56a-56c	-	20.April 1950
D II " 53-54	" I " 67	56d-56e	-	10.Mai 1950
D II " 74	" I " 116	57	-	7.Juni 1950
75	" I " 121	58-62	" 23-26	14.Juni 1950
D II " 85-88	" I " 167	63-66	" 27-30	20.Sept. 1950

Aus diesen Aussagen ergeben sich folgende Feststellungen:

Dok.O. D II 86-87
Bd. IX, 152

Bd. XIV, 113

Dok.O. III, 12
vgl. Teil A, S. 210

Der Beschuldigte K ö n i g s h a u s hat seinen Dienst als Sachgebietsleiter IV A 1 c zwei bis drei Monate vor dem 1. Juli 1942 an und übernahm die Position des Thiedeke, d.h. er hatte dieselben Funktionen, Befugnisse und Zuständigkeiten wie Thiedeke. In Übereinstimmung mit den Angaben des Beschuldigten und dem Datum des ersten von ihm in IV A 1 c gezeichneten Dokumentes vom 15. April 1942 -IV A 1 c-B.Nr. 9519/41 - trifft es demnach zu, daß der Beschuldigte ab 1. April 1942 Leiter des Sachgebietes IV A 1 c gewesen ist. Lindow erfuhr den Wechsel einige Zeit vorher. Er kannte den Beschuldigten bereits aus dem Schutz-

Beschuldigten als Leiter des Sach-
gebietes IV A I c und die Gründe, die
es ihm ermöglichen, Kenntnis von
dieser Tätigkeit zu erhalten. Seine
Angaben sind in folgenden Vernehmungen
niedergelegt:

Datum	Pers. H. Pers. H. Lindow Königsbrunn	Pers. H. Pers. H. Lindow Königsbrunn	BA Lindow 54 Ka 4.50	Dok.O.
21. März 1950	-	43-44	Bd. I Bl. 22	D II Bl. 35-36
18. April 1950	Bl. 9-14	45-50	" I " 39	D II " 37-42
19. April 1950	" 15-18	51-56	" I " 43	D II " 43-48
20. April 1950	-	56a-56c	" I " 48	D II " 50-52
10. Mai 1950	-	56d-56e	" I " 67	D II " 53-54
7. Juni 1950	-	57	" I " 116	D II " 74
14. Juni 1950	" 23-26	58-62	" I " 121	" 75
20. Sept. 1950	" 27-30	63-66	" I " 167	D II " 85-88

Aus diesen Aussagen ergeben sich fol-
gende Feststellungen:

Der Beschuldigte Königshaus
trat seinen Dienst als Sachgebietleiter
IV A I c zwei bis drei Monate vor dem
1. Juli 1942 an und übernahm die Po-
sition des Thiedeke, d.h. er hatte
dieselben Funktionen, Befugnisse und
Zuständigkeiten wie Thiedeke. In
Übereinstimmung mit den Angaben des
Beschuldigten und dem Datum des ersten
von ihm in IV A I c gesetzten Do-
kumentes vom 15. April 1942 - IV A I c -
B.Nr. 9219/41 - trifft es demnach zu,
daß der Beschuldigte ab 1. April 1942
Leiter des Sachgebietes IV A I c ge-
wesen ist. Lindow erfuhr den Wechsel
einige Zeit vorher. Er kannte den Be-
schuldigten bereits aus dem Schutz-

Dok.O. D II 86-87
Bd. IX, 122

Bd. XIV, 113

Dok.O. III, 12
vgl. Teil A, S. 210

Beschuldigten als Leiter des Sachgebietes IV A 1 c und die Gründe, die es ihm ermöglichten, Kenntnis von dieser Tätigkeit zu erhalten. Seine Angaben sind in folgenden Vernehmungen niedergelegt:

Dok.O.	BA Lindow		Pers.H.		Datum
	54 Ka 4.50		Lindow	Königshaus	
D II Bl. 35-36	Bd. I Bl. 22		43-44	-	21. März 1950
D II " 37-42	" I " 39		45-50	Bl. 9-14	18. April 1950
D II " 43-48	" I " 43		51-56	" 15-18	19. April 1950
D II " 50-52	" I " 48		56a-56c	-	20. April 1950
D II " 53-54	" I " 67		56d-56e	-	10. Mai 1950
D II " 74	" I " 116		57	-	7. Juni 1950
" 75	" I " 121		58-62	" 23-26	14. Juni 1950
D II " 85-88	" I " 167		63-66	" 27-30	20. Sept. 1950

Aus diesen Aussagen ergeben sich folgende Feststellungen:

Der Beschuldigte Königshaus hat seinen Dienst als Sachgebietsleiter IV A 1 c zwei bis drei Monate vor dem 1. Juli 1942 an und übernahm die Position des Thiedeke, d.h. er hatte dieselben Funktionen, Befugnisse und Zuständigkeiten wie Thiedeke. In Übereinstimmung mit den Angaben des Beschuldigten und dem Datum des ersten von ihm in IV A 1 c gezeichneten Dokumentes vom 15. April 1942 - IV A 1 c B.Nr. 9519/41 - trifft es demnach zu, daß der Beschuldigte ab 1. April 1942 Leiter des Sachgebietes IV A 1 c gewesen ist. Lindow erfuhr den Wechsel einige Zeit vorher. Er kannte den Beschuldigten bereits aus dem Schutz-

Dok.O. D II 86-87
Bd. IX, 152

Bd. XIV, 113

Dok.O. III, 12
vgl. Teil A, S. 210

Bereits gegen den Beschuldigten anhängige gewesene Verfahren:

- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.:
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.:
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.:
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.:

Als Zeuge bereits gehört in:

- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.:
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.:
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.:
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.:
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.:
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.:
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.:

Erwähnt von:

Name

Aktenzeichen

Ausgew. Bl.

- • • • • 1)
- • • • • 2)
- • • • • 3)
- • • • • 4)
- • • • • 5)
- • • • • 6)
- • • • • 7)
- • • • • 8)
- • • • • 9)
- • • • • 10)

haftreferat IV C 2, in dem beide in den ersten Kriegsjahren tätig waren.

Bd. IX, 142-152

Die Tätigkeit des Beschuldigten, auf Grund der Aussonderungslisten der Stapo-leit-stellen Exekutionsbefehle zu entwerfen und die KL zu bestimmen, in denen die Tötungen auszuführen waren, erfuhr Lindow während seiner Einarbeitungszeit als künftiger Referatsleiter IV A 1 bei dem damaligen Referatsleiter Vogt, außerdem durch gelegentliche Gespräche mit Referatsangehörigen. Lindow war in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 30. Juni 1942 nicht der Vertreter des Referatsleiters Vogt. Er hatte deshalb auch kein Zeichnungsrecht. Während dieser Zeit sah er lediglich die Ein- und Ausgänge durch, die von dem Beschuldigten dem Referatsleiter IV A 1, Vogt, zur Gegenzeichnung vorgelegt wurden. Nach dem 1. Juli 1942 kam es vor, daß eingehende geheime Fernschreiben, die an das Sachgebiet des Beschuldigten - IV A 1 c - gerichtet waren, von der Fernschreibstelle versehentlich zuerst ^{Lindow} ihm und nicht gleich dem Beschuldigten vorgelegt wurden. Solche Eingänge, unter denen sich Aussonderungslisten befanden, versah Lindow oben rechts mit seinem Handzeichen und leitete sie unmittelbar dem Beschuldigten zu, der, wie er wußte, nunmehr die erforderlichen Exekutionsbefehle vorverfügte.

haftet IV C 2, in dem beide in den ersten Kriegsjahren tätig waren.

Die Tätigkeit des Beschuldigten, auf Grund der Aussonderungslisten der Stapo-Leit-stellen Exekutionsbefehle zu entwerfen und die KI zu bestimmen, in denen die Tötungen auszuführen waren, erfuhr Lindow während seiner Hin-arbeitungszeit als künftiger Re-ferat-leiter IV A 1 bei dem damaligen Re-ferat-leiter Vogt, außerdem durch gelegentliche Gespräche mit Re-ferat-leiter Vogt, außerdem durch Zeitungsberichten. Lindow war in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 30. Ju-ni 1942 nicht der Vertreter des Re-ferat-leiters Vogt. Er hatte deshalb auch kein Zeichnungsrecht. Während dieser Zeit sah er lediglich die Ein- und Ausgänge durch, die von dem Beschuldigten dem Re-ferat-leiter IV A 1, Vogt, zur Gegenzeichnung vorgelegt wurden. Nach dem 1. Juli 1942 kam es vor, daß eingehende ge-heimte Fernschreiben, die an das Sachgebiet des Beschuldigten - IV A 1 c - gerichtet waren, von der Fernschreibstelle versehen-lich zuerst ^{Lindow} und nicht gleich dem Beschuldigten vorgelegt wurden. Sol-che Einträge, unter denen sich Aus-sonderungslisten befanden, vermah-Lindow oben rechts mit seinem Hand-zeichen und leitete sie unmittelbar-lich an den Beschuldigten zu, der, wie er wußte, nunmehr die erforderli-chen Exekutionsbefehle vorverfügte.

Bd. IX, 142-152

10)

6)

haftreferat IV C 2, in dem beide in den ersten Kriegsjahren tätig waren.

8)

7)

Die Tätigkeit des Beschuldigten, auf Grund der Aussonderungslisten der Stapo-leit-stellen Exekutionsbefehle zu entwerfen und die KL zu bestimmen,

6)

5)

4)

in denen die Tötungen ausgeführt waren, erfuhr Lindow während seiner

3)

2)

Bd. IX, 142-152

Bearbeitungszeit als künftiger Referatsleiter IV A 1 bei dem damaligen

1)

Referatsleiter Vogt, außerdem durch gelegentliche Gespräche mit Referatsangehörigen. Lindow war in der

Name

Erwähnt von:

Ausgew. Bl.

Aktenzeichen

Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 30. Juni 1942 nicht der Vertreter des Referatsleiters Vogt. Er hatte deshalb

Aktenzeichen:

Während dieser Zeit sah er lediglich die Ein- und Ausgänge durch, die von den Beschuldigten dem Referatsleiter

Aktenzeichen:

Aktenzeichen:

Aktenzeichen:

Aktenzeichen:

Aktenzeichen:

Aktenzeichen:

Aktenzeichen:

Aktenzeichen:

Aktenzeichen:

Aktenzeichen:

Beschuldigten vorgelegt wurden. Solche Eingänge, unter denen sich Aussonderungslisten befanden, versah

Aktenzeichen:

Aktenzeichen:

Aktenzeichen:

Aktenzeichen:

Aktenzeichen:

Aktenzeichen:

Aktenzeichen:

Bereits gegen den Beschuldigten anhängige bewesene Verfahren:

Dok.O. D II, 41

Dok.O. D II, 77

Dok.O. D II, 41

Bd. XII, 16

Die Aussonderungslisten enthielten die Namen der von ^{den} Einsatzkommandos festgestellten "untragbaren Elemente", unter denen sich außer Kommissaren, Politruks und sonstigen politischen Funktionären auch sowjetische Kriegsgefangene jüdischer Abstammung befanden. Sie schlossen in der Regel mit dem Satz: " Es wird um Anweisung gebeten, in welches KL die Genannten zu überführen sind". Dem Beschuldigten oblag es nun, auf Grund dieser Namenslisten den Exekutionsbefehl vorzubereiten. Er ließ auf im Durchschlagverfahren hergestellten Vordrucken die Namen der gemeldeten Sowjetischen Kriegsgefangenen von der Stenotypistin (Frau Michler oder Frau Günther, in der ersten Zeit auch Fräulein Winter, Frau Arndt oder Frau Dirschl, geb. Wolfert) einsetzen und gleichzeitig das von ihm bezeichnete Konzentrationslager hineinschreiben, in welches die russischen Kommissare usw. zu überführen waren. Hierzu versah er die ihm vorliegende Namensliste mit dem Namen eines zuständigen nächstgelegenen Konzentrationslagers und ließ dann den Entwurf von der Stenotypistin schreiben. Die Bestimmung des KL hält Lindow in diesem Zusammenhang für die wichtigste Aufgabe des Beschuldigten.

Der Beschuldigte entwarf auf diese Weise zwei Fernschreiben. Das erste Fernschreiben enthält die Anweisung, in welches KL die ausgesonderten

Dok.O. D II, 41

Dok.O. D II, 77

Dok.O. D II, 41

Bd. XII, 16

Die Aussonderungslisten enthielten die Namen der von ^{den} Ministerkommandos festgestellten "untergeordneten Elementen", unter denen sich außer Kommissaren, Politika und sonstigen politischen Funktionären auch sowjetische Kriegsgefangene jüdischer Abstammung befanden. Sie schlossen in der Regel mit dem Satz: "Es wird um Anweisung gegeben, in welchem KI die Genannten zu überführen sind". Dem Beschuldigten oblag es nun, auf Grund dieser Namenslisten den Exekutionsbefehl vorzubereiten. Er ließ auf im Durchschlagsverfahren hergestellten Vorbrücken die Namen der gemeldeten sowjetischen Kriegsgefangenen von der Stenotypistin (Frau Michler oder Frau Günther, in der ersten Zeit auch Fräulein Winter, Frau Arndt oder Frau Dirschl, geb. Wolfer) einsetzen und gleichzeitig das von ihm bezeichnete Konzentrationslager hindeutend, in welches die russischen Kommissare usw. zu überführen waren. Hierzu versah er die ihm vorliegende Namensliste mit dem Namen eines zuständigen nächstgelegenen Konzentrationslagers und ließ dann den Entwurf von der Stenotypistin schreiben. Die Bestimmung des KI hält Lindow in diesem Zusammenhang für die wichtigste Aufgabe des Beschuldigten.

Der Beschuldigte entwarf auf diese Weise zwei Fernschreiben. Das erste Fernschreiben enthielt die Anweisung, in welchem KI die ausgesonderten

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Dok.O. D II, 41

Aktenzeichen: Die Aussonderungslisten enthielten die Namen der von den ausgew. Bl. festgestellten "untragbaren Elemente", unter denen sich außer Kommissaren, Politruks und sonstigen politischen Funktionären auch ausgew. Bl. Kriegsgefangene jüdischer Abstammung befanden. Sie schlossen in der Regel mit dem Satz: " Es wird um Anweisung gebeten, in welches KL die Genannten zu überführen sind". Dem Beschuldigten oblag es nun, auf Grund dieser Namenslisten den Überführungsbescheid vorzubereiten. Er ließ auf in Durchschlagverfahren hergestellten Vor drucken die Namen der gemeldeten sowjetischen Kriegsgefangenen von der Stenotypistin ausgew. Bl. hier. oder Frau Günther, in der ersten Zeit auch Fräulein Winter, Frau Arndt oder Frau Dirschl; geb. Wolffert) einsetzen und gleich ausgew. Bl. von ihm bezeichnete Konzentrationslager hineinschreiben, in welches die russischen Kommissare usw. zu über-

Dok.O. D II, 77

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: ausgew. Bl.

Aktenzeichen: ausgew. Bl. in Durchschlagverfahren hergestellten Vor drucken die Namen der gemeldeten sowjetischen Kriegsgefangenen von der Stenotypistin ausgew. Bl. hier. oder Frau Günther, in der ersten Zeit auch Fräulein Winter, Frau Arndt oder Frau Dirschl; geb. Wolffert) einsetzen und gleich ausgew. Bl. von ihm bezeichnete Konzentrationslager hineinschreiben, in welches die russischen Kommissare usw. zu über-

Erwähnt von:

Name

- 1) ausgew. Bl. ihm vorliegende Namensliste mit dem Namen eines zuständigen nächstgelegenen Konzentrationslegers und ließ dann den Entwurf von der Stenotypistin schreiben: Die Bestimmung des KL hält Lindow in diesem Zusammenhang für die wichtigste Aufgabe des Beschuldigten.
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6) Der Beschuldigte entwarf auf diese Weise zwei Fernschreiben. Das erste Fernschreiben enthielt die Anweisung, in welches KL die ausgesonderten
- 7)
- 8)
- 9)
- 10) - 247 -

Kriegsgefangenen von der meldenden Stapo-leit-stelle zu überstellen waren. In einem gleichzeitig angefertigten Zweiten Fernschreiben an dassvon ihm bestimmte KL verständigte er dessen Kommandanten, daß "die aufgeführten Personen dorthin überstellt werden und einer Sonderbehandlung gemäß Befehl vom zu unterworfen seien." Aus der Bezeichnung "Sonderbehandlung" erkannte Lindow zuerst, "daß mit diesem Wort Exekution gemeint war". Die Überstellungsanordnungen, die Lindow ausdrücklich als Exekutionsbefehle bezeichnete, zeichnete der Beschuldigte mit seinem Handzeichen, womit er "die Richtigkeit der Bearbeitung durch die Schreibkraft zu bestätigen hatte" und gleichzeitig auch seinen eigenen Willen beurkundete, wonach es sich nach Durchsicht des Vorganges um Ausgesonderte im Sinne des EB 8 und 9 handelte, die gemäß diesen Erlassen zu exekutieren waren. Anschließend legte der Beschuldigte die vorverfügten beiden Fernschreibentwürfe in einer Weisermappe dem Gruppenleiter IV A, Panzinger, der mitzeichnete, und dem Amtschef IV vor, der beide Fernschreiben unterschrieb. Nur in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1942 leitete der Beschuldigte die Exekutionsbefehle auch dem damaligen Referatsleiter IV A 1, Vogt, zur Mitzeichnung zu.

Mitzeichnung zu.
Referatsleiter IV A I, Vogt, zur
leitete der Beschuldigte die Exe-
kution ab. Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1942
schreiben unterschrieb. Nur in der
Amtsache IV vor, der beide Fern-
Panzinger, der mitzeichnete, und dem
Weissmayer dem Gruppenleiter IV A,
beiden Fernschreiberbüros in einer
der Beschuldigte die vorverfügte
tieren waren. Anschließend legte
die gemäß diesen Erlässen zu exeku-
im Sinne des EB 8 und 9 handelte,
sicht des Vorganges um Anstandsgerichte
dote, wonach es sich nach Durch-
auch seinen eigenen Willen beizukun-
stätigen hatte" und gleichzeitig
tung durch die Schreiberkraft zu be-
er "die Richtigkeit der Bearbei-
dige mit seinem Handsichen, womit
bezeichnete, zeichnete der Beschul-
ausdrücklich als Exekutionsbefehle
Überstellungenanordnungen, die Lindow
Wort Exekution gemeint war". Die
kannte Lindow zuerst, "das mit diesem
zeichnung "Sonderbehandlung" er-
unterworfen seien." Aus der Be-
handlung gemäß Befehl vom zu
steht werden und einer Sonderbe-
aufgeführten Personen dorthin über-
er dessen Kommandanten, das "die
das von ihm bestimmte KI verständigste
fertigten zweiten Fernschreiber an
waren. In einem gleichzeitig ange-
Stapo-Leit-stelle zu überstellen
Kriegsgefangenen von der meldenden

Kriegsgefangenen von der moldauischen Stepe-leit-stelle zu überstellen waren. In einem gleichzeitig angefertigten zweiten Fernschreiben an das von ihm bestimmte KL verständigte er dessen Kommandanten, daß "die aufgeführten Personen dorthin überstellt werden und einer Sonderbehandlung gemäß Befehl vom zu unterwerfen seien." Aus der Bezeichnung "Sonderbehandlung" erkannte Lindow zuerst, "daß mit diesem Wort Exekution gemeint war". Die Überstellungsanordnungen, die Lindow ausdrücklich als Exekutionsbefehle bezeichnete, zeichnete der Beschuldigte mit seinem Handschreiben, womit er "die Richtigkeit der Bearbeitung durch die Schreibkraft zu bestätigen hatte" und gleichzeitig auch seine eigenen Willen beurkundete, wonech es sich nach Durchsicht des Vorganges um Ausgesonderte im Sinne des EB 8 und 9 handelte, die gemäß diesen Erlassen zu exekutieren waren. Anschließend legte der Beschuldigte die vorverfügten beiden Fernschreibentwürfe in einer Weisermappe dem Gruppenleiter IV A, Pansinger, der mitzeichnete, und dem Amtschef IV vor, der beide Fernschreiben unterschrieb. Nur in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1942 leitete der Beschuldigte die Exekutionsbefehle auch dem damaligen Referatsleiter IV A 1, Vogt, zur Mitzeichnung zu.

Dok.O. D II, 42

Bei vorübergehender Abwesenheit Panzingers blieben die Exekutionsbefehle bis zu dessen Rückkehr liegen oder der Beschuldigte gab sie erst gar nicht zur Mitzeichnung ab, sondern wartete die nur kurzfristige Abwesenheit Panzingers ab. Lindow betonte ausdrücklich, daß Panzinger keinen Vertreter gehabt hätte und er - Lindow - zu keiner Zeit Panzinger vertreten habe.

Dok.O. D II, 85, 86

Die Überstellungsanordnungen bzw. Exekutionsbefehle bezeichnete Lindow als "niemals eilig". Da Panzinger immer nur vorübergehend abwesend war, trat niemals eine längere Verzögerung ein. Andererseits war mit der Vorlage an Panzinger kein Zweck verbunden, der bei diesem zu einer genaueren Kontrolle der Exekutionsbefehle hätte führen können, auf die sich der Beschuldigte seinerseits hätte einrichten müssen, wie etwa bei Erlaßentwürfen. Die Exekutionsbefehle liefen nur formell bei Panzinger durch, ohne daß die vom Beschuldigten in Gang gesetzte und zur Exekution führende Befehlskette dadurch zeitlich oder sachlich beeinflusst worden wäre. Man könnte die die Mitzeichnung Panzingers insoweit auch als Kenntnisnahme bezeichnen. Dagegen erlangten die Exekutionsbefehle erst durch die vom Beschuldigten veranlaßte Unterzeichnung durch den Amtschef IV, Müller, Wirksamkeit gegenüber den nachgeordneten Dienststellen. Gerade dies bezweckte jedoch

Bei vorübergehender Abwesenheit
 Panzingers blieben die Exekutionen
 Befehle bis zu dessen Rückkehr lie-
 gen oder der Beschuldigte gab sie
 erst gar nicht zur Mitzeichnung ab,
 sondern wartete die nur kurzfristige
 Abwesenheit Panzingers ab. Lindow
 betonte ausdrücklich, daß Panzinger
 keinen Vertreter gehabt hätte und er
 - Lindow - zu keiner Zeit Panzinger
 vertreten habe.

Dok.O. D II, 42

Die Überstellungsanordnungen bzw.
 Exekutionsbefehle bezeichnete Lindow
 als "niemals eilig". Da Panzinger
 immer nur vorübergehend abwesend
 war, trat niemals eine längere Ver-
 zögerung ein. Andererseits war mit
 der Vorlage an Panzinger kein Zweck
 verbunden, der bei diesem zu einer
 genaueren Kontrolle der Exekutions-
 Befehle hätte führen können, auf
 die sich der Beschuldigte seiner-
 seits hätte einrichten müssen, wie
 etwa bei Erlaßentwürfen. Die Exeku-
 tionsbefehle liefen nur formell bei
 Panzinger durch, ohne daß die vom
 Beschuldigten in Gang gesetzte und
 zur Exekution führende Befehlskette
 dadurch zeitlich oder sachlich be-
 einflusst worden wäre. Man könnte die
 die Mitzeichnung Panzingers insoweit
 auch als Kenntnisnahme bezeichnen.
 Dagegen erlangten die Exekutionsbe-
 fehle erst durch die vom Beschuldig-
 ten veranlaßte Unterzeichnung durch
 den Amtschef IV, Müller, Wirksamkeit
 gegenüber den nachgeordneten Dienst-
 stellen. Gerade dies bezweckte jedoch

Dok.O. D II, 82, 86

Dok.0. D II, 50, 88

der Beschuldigte mit der von ihm
veranlaßten Vorlage der Exekutions-
befehle an den Amtschef IV. Die Ent-
würfe der Exekutionsbefehle schlossen
mit der Verfügung des Beschuldigten
"z.d.A.", was bedeutete, daß sie im
Schreibzimmer des Sachgebietes IV A 1c
abzulegen waren. Sie waren mit dem
Schreibzeichen der jeweiligen Schreib-
kraft versehen. Außerdem setzte der
Beschuldigte unten links auf die Exe-
kutionsbefehlsentwürfe seine Paraphe
"Kgs", womit er nach Lindows Angaben zu
zum Ausdruck brachte, daß "er - Königs-
haus - alles in Ordnung fand."

Dok.0. D II, 50

Es kam vor, daß die Exekutionsbe-
fehle **nicht** in Verschlusssappen von dem
Beschuldigten weitergegeben worden
sind, weil davon nicht genügend vor-
handen waren. Sie liefen alsdann of-
fen, nachdem sie der Amtschef IV unter-
schrieben und ^{die} Fernschreibstelle abge-
sandt hatte, wieder an den Beschul-
digten zurück.

Dok.0. D II, 50

Dok.0. D II, 77

Normalerweise gingen die Entwürfe
der Exekutionsbefehle nach Unter-
zeichnung durch den Amtschef IV di-
rekt an die Fernschreibstelle und von
dort an Panzinger oder den Beschul-
digten zurück. War dies ^{nicht} der Fall, Fall,
dann prüfte auch Lindow, "ob die Ver-
fügung von der Fernschreibstelle
ordnungsgemäß ausgeführt worden war".
Lindow betonte, daß diese Prüfung
zwar nicht zu seinem Aufgabenbereich
gehörte, sondern dem Beschuldigten
oblag. Er führte sie aber deshalb

der Beschuldigte mit der von ihm
 veranlaßten Vorlage der Exekutions-
 befehle an den Amtschef IV. Die Ent-
 würfe der Exekutionsbefehle schlossen
 mit der Verfüng des Beschuldigten
 "a.d.A.", was bedeutete, daß sie im
 Schreibzimmer des Sachgebietes IV A 1c
 abzulegen waren. Sie waren mit dem
 Schreibzeichen der jeweiligen Schreib-
 kraft versehen. Außerdem setzte der
 Beschuldigte unten links auf die Exe-
 kutionsbefehlswürfe seine Paraphen
 "Kra", womit er nach Lindows Angaben
 zum Ausdruck brachte, daß "er - Königs-
 haus - alles in Ordnung fand."

Dok.O. D II, 50, 88

Dok.O. D II, 50

Es kam vor, daß die Exekutionsbe-
 fehle nicht in Verschlussmappen von dem
 Beschuldigten weitergegeben worden
 sind, weil davon nicht genügend vor-
 handen waren. Sie liefen alsdann of-
 fen, nachdem sie der Amtschef IV unter-
 schrieben und Fernschreibst^{elle} abge-
 sendt hatte, wieder an den Beschul-
 digten zurück.

Dok.O. D II, 50

Normalerweise gingen die Entwürfe
 der Exekutionsbefehle nach Unter-
 zeichnung durch den Amtschef IV di-
 rekt an die Fernschreibst^{elle} und von
 dort an Panzinger oder den Beschul-
 digten zurück. War dies nicht der Fall,
 dann prüfte auch Lindow, "ob die Ver-
 füng von der Fernschreibst^{elle}
 ordnungsgemäß ausgeführt worden war".
 Lindow betonte, daß diese Prüfung
 zwar nicht zu seinem Aufgabenbereich
 gehörte, sondern dem Beschuldigten
 oblag. Er führte sie aber deshalb

Dok.O. D II, 77

durch, um unnötige Mehrarbeit zu vermeiden, da die Verfügung nach seiner Prüfung gleich zu den Akten genommen werden konnte. Hätte er dagegen, so führte Lindow aus, die Ausführung der Verfügung nicht überprüft und abgezeichnet, dann wäre sie zu Königshaus weitergegangen,,der die Prüfung und Abzeichnung dann seinerseits vorgenommen hätte. Lindow wollte damit lediglich den Geschäftsgang entlasten, denn anderenfalls - so meinte er weiter - wäre der Vorgang von ihm in die Registratur und von dort zum Sachbearbeiter Königshaus gegangen, der die formelle Prüfung dann selbst, wie in allen übrigen Fällen, vorgenommen hätte.

Dok.O. D II, 45

Im übrigen erfuhr der Referatsleiter IV A 1, Lindow, wenig über die Tätigkeit des Beschuldigten, da dieser nur mit dem Gruppenleiter Panzinger unmittelbar zusammenarbeitete, zumal Panzinger die Kriegsgefangenen-Vorgänge, die bei ihm vom Amtschef IV eingingen, nicht über Lindow, sondern unmittelbar ~~an den~~^m Beschuldigten zuwies.

Dok.O. D II, 75

Den genauen Wortlaut der Einsatzbefehle 8 und 9 und ihrer Richtlinien hatte Lindow zwar nicht gekannt, sondern darüber erst nach und nach erfahren. So wurde ihm damals ebenfalls bekannt, daß sich unter den ausgesonderten Kriegsgefangenen auch jüdische Soldaten befanden, die sonderbehandelt wurden. Von der Tötung

Dok.O. D II, 75

durch, um unnötige Mehrarbeit zu vermeiden, da die Verfügung nach seiner Prüfung gleich zu den Akten genommen werden konnte. Hätte er dagegen, so führte Lindow aus, die Ausföhrung der Verfügung nicht überprüft und abgezeichnet, dann wäre sie zu Königshaus weitergegangen, der die Prüfung und Abzeichnung dann seinerseits vorgenommen hätte. Lindow wollte damit lediglich den Geschäftsgang entlasten, denn andernfalls - so meinte er weiter - wäre der Vorgang von ihm in die Registratur und von dort zum Sachbearbeiter Königshaus gegangen, der die formelle Prüfung dann selbst, wie in allen übrigen Fällen, vorgenommen hätte.

Im übrigen erfuhr der Registraturleiter IV A 1, Lindow, wenig über die Tätigkeit des Beschuldigten, da dieser nur mit dem Gruppenleiter Panzinger unmittelbar zusammenarbeitete, zumal Panzinger die Kriegesangelegenheiten-Vorgänge, die bei ihm vom Amtschef IV eingingen, nicht über Lindow, sondern unmittelbar dem Beschuldigten zuwies.

Dok.O. D II, 42

Den genauen Wortlaut der Einsatzbefehle 8 und 9 und ihrer Richtlinien hatte Lindow zwar nicht gekannt, sondern darüber erst nach und nach erfahren. So wurde ihm damals ebenfalls bekannt, daß sich unter den ausgesonderten Kriegesangelegenheiten auch jüdische Soldaten befanden, die sonderbehandelt wurden. Von der Tötung

Dok.O. D II, 72

Dok.O. D II, 72

Dok.O. IX, 185

der kranken Soldaten erfuhrter erst
anläßlich einer Besprechung beim Chef
des Kriegsgefangenenwesens im OKW/AWA,
Generalmajor von Graevenitz, die in
der zweiten Hälfte des Jahres 1942
stattgefunden hatte. Sie stand dem
Zeit- und Sachzusammenhang nach mit
dem Erlaß vom 3. Dezember 1942
- IV A 1 c - 430/42 gRs - (Aufpappe-
lungserlaß) in Verbindung, den der
Beschuldigte verfaßt hat.

Dok.O. D II, 77

Lindow führte schließlich noch aus,
daß er gewußt habe, als er die Aus-
sonderungslisten (Berichte aus den
Stalags) an Königshaus weitergegeben
habe, daß die in den Fernschreiben
Genannten der Exekution verfallen
wären, betonte jedoch zugleich, daß
er bei der Weitergabe keine Sach-
entscheidung getroffen habe, sondern
dies allein der Beschuldigte als zu-
ständiger Sachbearbeiter zu tun befugt
gewesen wäre.

Den vorstehenden, im Auszug wiederge-
gebenen Angaben Lindows ist aus mehre-
ren Gründen ein hoher Beweiswert bei-
zumessen. Zunächst decken sie sich mit
den unter V 1 zitierten Aussagen des
Panzingers und seines - Lindows -
eigenen Angaben vor den amerikanischen
Ermittlungsbehörden. Lindow wieder-
holt - unbeirrt von der Gefahr einer
eigenen Belastung - mehrmals den Vor-
gang, auf welchem Wege und durch wel-
che eigene Mitwirkung er Kenntnis von
der die Exekutionsbefehle betreffenden
Tätigkeit des Beschuldigten erhielt

EV S. 217 ff.

der Kranken Soldaten erfuhr er erst
 anlässlich einer Besprechung beim Chef
 des Kriegesängerkorps im OKW/AWA,
 Generalmajor von Graevenitz, die in
 der zweiten Hälfte des Jahres 1942
 stattgefunden hatte. Sie stand dem
 Zeit- und Sachzusammenhang nach mit
 dem Erlas vom 3. Dezember 1942
 - IV A 1 c - 430/42 Gra - (Aufspä-
 Jungserlas) in Verbindung, den der
 Beschuldigte verfaßt hat.

Dok.O. IX, 182

Lindow führte schließlich noch aus,
 daß er gewußt habe, als er die Aus-
 sonderungslisten (Berichte aus den
 Stalags) an Königshaus weitergegeben
 habe, daß die in den Fernschreiben
 Genannten der Exekution verfallen
 wären, betonte jedoch zugleich, daß
er bei der Weitergabe keine Sach-
 entscheidung getroffen habe, sondern
dies allein der Beschuldigte als zu-
ständiger Sachbearbeiter zu tun befugt
 gewesen wäre.

Dok.O. D II, 77

Den vorstehenden, im Ansatz wiederge-
 gebenen Angaben Lindows ist aus mehr-
 ren Gründen ein hoher Beweiswert bei-
 zuzurechnen. Zunächst decken sie sich mit
 den unter V 1 zitierten Aussagen
 Panzingers und seinen - Lindows -
 eigenen Angaben vor den amerikanischen
 Ermittlungsbehörden. Lindow wider-
 holt - unbedrückt von der Gefahr einer
 eigenen Belastung - mehrmals den Vor-
 gang, auf welchem Wege und durch wel-
 che eigene Mitwirkung er Kenntnis von
 der die Exekutionsbefehle betreffenden
 Tätigkeit des Beschuldigten erhielt

EV 2. 217 ff

Interrogations Lindow
Bl. 19-21
Dok.O. DIII, 39,50,75 ff

BA Lindow
Bd. I, 227 R-228

Dok.O. D II, 95
BA Lindow

Bd. XX, 119-122

↳ brachten sie keine Einwendungen vor, die sich auf die Tätigkeit des Beschuldigten hinsichtlich der

(vgl. die Aussagen vom 30. November 1945, 18. und 20. April 1950 und 14. Juni 1950). Er offenbarte seine eigene Mitwirkung bei der Weitergabe eingehender Aussonderungslisten oder erledigter Exekutionsbefehle an den Beschuldigten, um damit ~~zu beweisen~~, ^{darzulegen} daß er ~~nichts verschwiegen habe~~ ^{sein} was ^{über} seine Tätigkeit und Mitwissen in diesem Zusammenhang ~~betraf~~. Er tat dies auch in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht, nachdem er wußte, daß die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main laut Anklage vom 26. September 1950 darin eine strafbare Mitwirkung sah. Angesichts dieser, die eigene Person nicht schonenden Offenheit sind die Angaben Lindows über die Tätigkeit des Beschuldigten als besonders glaubhaft zu bezeichnen.

Der Beschuldigte und der Verteidiger hatten Gelegenheit, Lindows Vernehmungen ~~anzusehen~~ ^{selbst durchzulesen}. In seiner Stellungnahme ~~brachte er keine Einwendungen gegen die Richtigkeit der Angaben Lindows vor, soweit sie sich auf die Befehlsentwürfe für die Exekutionen ausgesonderter Kriegsgefangener bezogen.~~ [↳]

c) Im Laufe des anhängigen Verfahrens l Js 1/64 (RSHA) wurde der frühere Referatsleiter IV A 1, Lindow, zur Tätigkeit des Beschuldigten in IV A 1 c auf dem Gebiet der Tötungen von Kriegsgefangenen in den Vernehmungen vom

Interrogations Lindow
Bl. 19-21
Dok.O. D II, 39, 50, 75 ff

BA Lindow
Bd. I, 227 R-228

Dok.O. D II, 95
BA Lindow
Bd. IX, 119-122

Bd. XX, 119-122
BA Lindow
Dok.O. D II, 95
Bd. I, 227 R-228
BA Lindow

Interrogations Lindow
Bl. 19-21
Dok.O. D II, 39, 50, 75 ff

(vgl. die Aussagen vom 30. Novem-
ber 1945, 18. und 20. April 1950 und
14. Juni 1950). Er offenbarte seine
eigene Mitwirkung bei der Weitergabe
eingehender Ansonderungslisten oder
erledigter Exekutionsbefehle an den
Beschuldigten, um damit zu beweisen,
daß er nichts verschwiegen habe, was
seine Tätigkeit und Mitwissen in die-
sem Zusammenhang betraf. Er tat dies
auch in der Hauptverhandlung vor dem
Schwurgericht, nachdem er wußte, daß
die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main
laut Anklage vom 26. September 1950
darin eine strafbare Mitwirkung sah.
Angesichts dieser, die eigene Person
nicht schonenden Offenheit sind die
Angaben Lindows über die Tätigkeit des
Beschuldigten als besonders glaubhaft
zu bezeichnen.

Angaben Lindows über die Tätigkeit des
Beschuldigten und der Verteidiger
hatten Gelegenheit, Lindows Vernehmungen
selbst durchzulesen. In seiner Stellungnahme
brachte er keine Hinwendungen
gegen die Richtigkeit der Angaben
Lindows vor, soweit sie sich auf die
Befehlswürfe für die Exekutionen
ausgesondeter Kriegesangehörer bezogen.
Daß er nichts verschwiegen habe, was
im Laufe des anhängigen Verfahrens
I 1a 1/64 (RSHA) wurde der frühere
Referatsleiter IV A 1, Lindow, zur
Tätigkeit des Beschuldigten in IV A 1
auf dem Gebiet der Tötungen von
Kriegesangehören in den Vernehmungen
(vgl. die Aussagen vom 30. Novem-

Interrogations Lindow
Bl. 19-21
Dok.O. D II, 39,50,75 ff

BA Lindow
Bd. I, 227 R-228

Dok.O. D II, 95
BA Lindow

Bd. XX, 119-122

(vgl. Die Aussagen vom 30. November 1945, 18. und 20. April 1950 und 14. Juni 1950). Er offenbarte seine eigene Mitwirkung bei der Weitergabe eingehender Aussonderungslisten oder erledigter Exekutionsbefehle an den Beschuldigten, um damit darzulegen, daß er über seine Tätigkeit und sein Mitwissen in diesem Zusammenhang nichts verschwiegen habe. Er tat dies auch in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht, nachdem er wußte, daß die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main laut Anklage vom 26. September 1950 darin eine strafbare Mitwirkung sah. Angesichts dieser, die eigene Person nicht schonenden Offenheit sind die Angaben Lindows über die Tätigkeit des Beschuldigten als besonders glaubhaft zu bezeichnen.

Der Beschuldigte und der Verteidiger hatten Gelegenheit, Lindows Vernehmungen einzusehen. In seiner Stellungnahme brachten sie keine Einwendungen vor, die sich auf die Tätigkeit des Beschuldigten hinsichtlich der Befehlsentwürfe für die Exekutionen ausgesonderter Kriegsgefangener bezogen.

- c) Im Laufe des anhängigen Verfahrens l Js l/64 (RSHA) wurde der frühere Referatsleiter IV A 1, Lindow, zur Tätigkeit des Beschuldigten in ~~IV A~~ IV A 1 c auf dem Gebiet der Tötungen von Kriegsgefangenen in den Vernehmungen

Interrogations Lindow

Bl. 19-21

Dok.O. D II, 39,50,75 ff

BA Lindow

Bd. I, 227 R-228

Dok.O. D II, 92

BA Lindow

Bd. XX, 119-122

(vgl. die Aussagen vom 30. November 1945, 18. und 20. April 1950 und 14. Juni 1950). Er offenbarte seine eigene Mitwirkung bei der Weitergabe eingehender Aussonderungslisten oder erledigter Exekutionsbefehle an den Beschuldigten, um damit darzulegen, daß er über seine Tätigkeit und sein Mitsagen in diesem Zusammenhang nichts verschwiegen habe. Er tat dies auch in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht, nachdem er wußte, daß die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main laut Anklage vom 26. September 1950 darin eine strafbare Mitwirkung sah. Angesichts dieser, die eigene Person nicht schonenden Offenheit sind die Angaben Lindows über die Tätigkeit des Beschuldigten als besonders glaubhaft zu bezeichnen.

Der Beschuldigte und der Verteidiger hatten Gelegenheit, Lindows Vernehmungen einzusehen. In einer Stellungnahme sprachen sie keine Einwendungen vor, die sich auf die Tätigkeit des Beschuldigten hinsichtlich der Befehlswürde für die Exekutionen aussondeter Kriegsfangenener bezogen.

c) Im Laufe des anhängigen Verfahrens I 7a 1\4 (RSHA) wurde der frühere Referatsleiter IV A 1, Lindow, zur Tätigkeit des Beschuldigten in IV A 1 c auf dem Gebiet der Tötungen von Kriegsfangenen in den Vernehmungen

Bd. IX, 142-160
Bd. XII, 80- 92
Bd. XXII, 15- 27
Bd. XXII, 134-145

vom

13. und 14. November 1968,
12. Dezember 1968,
19. Juni 1969

sowie am 16. und 17. Juli 1970

gehört. Lindow bestätigte seine früheren Angaben und ergänzte sie in einzelnen Punkten, nachdem der Beschuldigte bereits ermittelt war. Sie führten zu folgenden Ergebnissen:

Bd. XII, 81, 88

Bd. XII, 20, 24

Während der gesamten Zeit seiner Tätigkeit in IV A 1 c (1. April 1942 bis 30. Juni 1943) war der Beschuldigte der einzige und allein verantwortliche Sachbearbeiter für die Kriegsgefangenen-tötungen. Lindow bezeichnete es abschließend als "eine feststehende Tatsache, daß Königshaus ab Frühjahr 1942 ausschließlich Sachbearbeiter für die ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen gewesen ist". Daraus folgt, daß der außer ihm noch in IV A 1 c tätig gewesene

Pers.H. Ph 93
vgl. Teil A, S.32

Polizeiinspektor und SS-Obersturmführer

Richard Herold

Bd. XXI, 231-232
Bd. XII, 103

nicht Aussonderungsvorgänge und andere Tötungsaktionen gegen sowjetische und polnische Kriegsgefangene in verantwortlicher Weise als Sachbearbeiter bearbeitet hat. Außer Lindow schließen auch die Zeuginnen Beck und Michler den Polizeiinspektor Herold als selbständigen Sachbearbeiter neben dem Beschuldigten in IV A 1 c aus. Aus der Tatsache, daß der Beschuldigte am 18. April 1942 beim OKW/AWA die Ent-

vom

13. und 14. November 1968,
12. Dezember 1968,
19. Juni 1969

so wie 16. und 17. Juni 1970

gehört. Lindow bestätigte seine frühe-
ren Angaben und ergänzte sie in einzel-
nen Punkten, nachdem der Beschuldigte
bereits ermittelt war. Sie führten zu
folgenden Ergebnissen:

Während der gesamten Zeit seiner Tätig-
keit in IV A 1 c (1. April 1942 bis
Juni 1943) war der Beschuldigte der
einzige und allein verantwortliche
Sachbearbeiter für die Kriegesange-
legenheiten. Lindow bezeichnete es
abschließend als "eine feststehende
Tatsache, das Königshaus ab Frühjahr
1942 ausschließlich Sachbearbeiter
für die ausgearbeiteten sowjetischen
Kriegesangelegenheiten gewesen ist". Daraus
folgt, daß der außer ihm noch in
IV A 1 c tätig gewesene

Polizeidirektor und SS-Operativ-
führer
Richard Herold

nicht Aussonderungsvorgänge und andere
Tötungsaktionen gegen sowjetische und
polnische Kriegesangelegenheiten in verant-
wortlicher Weise als Sachbearbeiter be-
arbeitet hat. Außer Lindow schließen
auch die Zeuginnen Beck und Michler
den Polizeidirektor Herold als selb-
ständigen Sachbearbeiter neben dem
Beschuldigten in IV A 1 c aus. Aus
der Tatsache, daß der Beschuldigte am
18. April 1942 beim OKW/AWA die Ent-

Bd. IX, 142-160
Bd. XII, 80-92
Bd. XII, 12-27
Bd. XXII, 134-142

Bd. XII, 81, 88

Bd. XII, 20, 24

Pers.H. Pn 93
vgl. Teil A, S. 32

Bd. XXI, 231-232
Bd. XII, 103

lassung des polnischen Krieges-
 langenen Franz G r e s i k
 beantragt und dies mit dem von ihm
 genehmigten Schreiben vom 18. April
 1942 - IV A I c - 7826/42 - der
 Stabsstelle Saarbrücken mitgeteilt
 hat, ergibt sich, wie Lindow ausagte,
 daß der Beschuldigte bereits zu dieser
 Zeit in IV A I c voll eingearbeitet
 und beauftragt war, auch nach außen hin
 sachliche Verfügungen zu treffen, die
 Sonderbehandlungsfälle betreffen.

Teil A, S. 178
 H 9, Bl. 46

Die Tätigkeiten des Beschuldigten be-
 schrieben Lindow übereinstimmend zu
 seinen früheren Aussagen. Der Text
 der Tötungsbefehle, die der Beschul-
 digte gegen ausgesonderte Kriegsge-
 langene entwarf, lautete etwa sinn-
 gemäß: "Fernschreiben an Stabsleit-

Bd. IX, 145-160

stelle ...
 Zum F2 vom ...
 Die gemeldeten russischen Kriegs-
 gefangenen (es folgen die Perso-
 nalien) sind dem KL ... zu über-
 stellen."

Bd. IX, 146

Das zweite Fernschreiben hatte sinn-
 gemäß folgenden Inhalt:

"An das KL ...
 Von dem Kriegsgefangenenlager ...
 werden die und die Kriegsgefange-
 nen (Personalien) überstellt und
 sind gemäß Einsatzbefehl Nr. 8
 zu behandeln."

Bd. IX, 146

Für jeden Eingeweihten im RSHA, bei
 den Stabsleitstellen und den Ein-

satzkommandos bedeutete die Bezugnahme auf den Einsatzbefehl Nr. 8, daß die genannten Kriegsgefangenen im angegebenen KL sofort nach ihrem Eintreffen zu erschießen waren. Lindow hatte diesen Zusammenhang von dem damaligen Referatsleiter Vogt erfahren. Dem Beschuldigten war dasselbe aus dessen Kenntnis der Einsatzbefehle bekannt. Bei den Aussonderungsvorgängen handelte es sich nicht, wie bei den SB-Vorgängen gegen polnische Kriegsgefangene wegen GV, um Aktenstücke, sondern um ~~einzelne~~ Schriftstücke, meistens in Form von Fernschreiben, und ~~die~~ Antwortverfügungen des Beschuldigten. Lindow kann sich noch deutlich an die Zeichnungsweise des Beschuldigten erinnern, der seine Paraphe "etwas krakelig mit irgendeinem verschlungenen 'K' und ~~an~~ anschließendem Schnörkel" anbrachte. Nach Thiedekes Versetzung sah Lindow nur noch Aussonderungsvorgänge, die die Paraphe des Beschuldigten trugen.

Bd. IX, 148

Bd. IX, 148-149

Bd. IX, 151

Zur Form der Entwürfe der Exekutionsbefehle meinte Lindow, daß ~~es sich~~ ^{es} nicht ~~auf~~ ^{auf} Formblättern ~~behandelt habe~~ ^{geschrieben worden}, sondern daß der Beschuldigte, wie auch ~~seiner~~ ^{denen} Vorgänger, sie der Schreibkraft diktierte, die sie auf einen einfachen vorbereiteten Bogen Papier mit der Maschine schrieb. Dabei ~~schrieb~~ ^{überhörig} die Schreibkraft die russischen Namen aus den eingegangenen Aussonderungslisten ~~ab~~. Im übrigen bestätigte Lindow am 14. November 1968 seine früheren Aussagen vom 30. November 1945

Bd. IX, 155, 156

atzkommandos bedeutete die Bezugnahme auf den Einsatzbefehl Nr. 8, das die genannten Kriegesangehörigen im angegebenen KI sofort nach ihrem Eintreffen zu erschließen waren. Lindow hatte diesen Zusammenhang von dem damaligen Referatsleiter Vogt erfahren. Dem Beschuldigten war dasselbe aus dessen Kenntnis der Einsatzbefehle bekannt. Bei den Aussonderungsvorgängen handelte es sich nicht, wie bei den SB-Vorgängen gegen polnische Kriegesangehörige wegen GV, um Aktenstücke, sondern um einzelne Schriftstücke, meistens in Form von Fernschreiben und Antwortverfügungen des Beschuldigten. Lindow kann sich noch deutlich an die Zeichnungsweise des Beschuldigten erinnern, der seine Paraphen "etwas krakelig mit irgend-einem verschlungenen 'K' und anschließendem Schnörkel" anbrachte. Nach Thiedeskes Vernetzung sah Lindow nur noch Aussonderungsvorgänge, die die Paraphen des Beschuldigten trugen.

Bd. IX, 148

Bd. IX, 148-149

Zur Form der Entwürfe der Exekutionen befahl meinte Lindow, das sie nicht auf Formblättern geschrieben wurden sondern das der Beschuldigte, wie auch dessen Vorgänger, die der Schreibkraft diktierte, die sie auf einen schon vorbereiteten Bogen Papier mit der Maschine schrieb. Dabei übertrug die Schreibkraft die russischen Namen aus den eingegangenen Aussonderungslisten. Im übrigen bestätigte Lindow am 14. November 1968 seine früheren Aussagen vom 30. November 1945

Bd. IX, 151

Bd. IX, 152, 156

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Als Zeuge bereits gehört in:

- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Erwähnt von:

Name	Aktenzeichen	Ausgew. Bl.
------	--------------	-------------

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

und 20. April 1950

Der Beschuldigte bat im Jahre 1942 den Referatsleiter Lindow mehrfach um eine zweite Schreibkraft. Ihm stand damals nach dem Ausscheiden der Zeugin Dirschl, die ab etwa April 1942 bis November 1943 nur noch für den Polizeiinspektor und SS-Hauptsturmführer Fritz Eckerle in IV A 1 d (Gnadensachen u.a.) arbeitete, ab April/Mai 1942 allein die Zeugin Arndt für Schreibarbeiten betreffend sowjetische Kriegsgefangene zur Verfügung. Die Zeugin Günther schrieb für ihn die Exekutionsbefehle erst ab etwa ~~September~~^{September} 1942. Lindow teilte deshalb ungefähr im Juni 1942 Frau Michler dem Beschuldigten als Schreibkraft zu. An Frau Michler hatte Lindow noch in seiner Vernehmung vom 20. April 1950 namentlich eine Erinnerung; am 14. November 1968 konnte er sich an ihren Namen nicht mehr erinnern.

Teil A, S. 34
Pers.H Pe 1

Dok.O. ~~XI~~^{XI}, 19
Bd. XXII, 148
Bd. XII, 93, 141

Dok.O. D II, 50

Bd. IX, 139

Bd. IX, 157

Zum Inhalt und Umfang der Aussonderungslisten konnte Lindow Genaueres nicht angeben, da er jeweils nur einen kleinen Ausschnitt aus der Gesamttätigkeit des Beschuldigten gesehen hatte. Lindow meinte z.B., es habe sich nicht um lange Namenslisten gehandelt. Die ihm genannten Opferzahlen an Hand des Totenbuches Kriegsgefangene des KL Mauthausen vom 9. und 10. Mai 1942 (230 Kriegsgefangene), August 1942 (⁵⁶76 Kriegsgefangene), April 1943 (⁵⁹60 Kriegsgefangene) und

EV Teil B, S. 316
" " B ³¹⁷ 317 —
" " B ³²² 322 —

und 20. April 1950

Der Beschuldigte hat im Jahre 1942 den Referatsleiter Lindow mehrfach um eine zweite Schreibrufe. Ihm stand damals nach dem Ausscheiden der Zerstörer Division, die ab etwa April 1942 bis November 1943 nur noch für den Polizeidirektor und St-Hauptamt-Lieferer Fritz Eckerle in IV A 1 b (Gedensachsen u. a.) arbeitete, ab April/Mai 1942 allein die Zerstörer-Abteilung für Schreibarbeiten betreffend sowjetische Kriegsgefangene zur Verfügung. Die Zerstörer Division schrieb für ihn die Exekutionsbefehle erst ab etwa August 1942. Lindow teilte deshalb ungenau im Juni 1942 Frau Michler dem Beschuldigten als Schreibrufe mit. An Frau Michler hatte Lindow noch in seiner Vernehmung vom 20. April 1950 namentlich eine Erinnerung; am 14. November 1968 konnte er sich an ihren Namen nicht mehr erinnern.

Zum Inhalt und Umfang der Aussonderungslisten konnte Lindow Generelles nicht angeben, da er jeweils nur einen kleinen Ausschnitt aus der Gesamtheit der Beschuldigten gesehen hatte. Lindow meinte z. B., es habe sich nicht um lange Namenslisten gehandelt. Die ihm genannten Opferzahlen an Hand des Totenbuches Kriegsgefangene des KL Mauthausen vom 9. und 10. Mai 1942 (230 Kriegsgefangene), August 1942 (56 Kriegsgefangene), April 1943 (59 Kriegsgefangene) und

Teil A, S. 34
Pers. H. Pe I

Dok. O. X, 19
Bd. XXII, 148
Bd. XII, 93, 141

Dok. O. D II, 50

Bd. IX, 139

Bd. IX, 127

EV	Teil B, S. 316
"	" " B " 317
"	" " B " 322

und 20. April 1950

Der Beschuldigte hat im Jahre 1942 den Referatsleiter Lindow mehrfach eine zweite Schreibkraft. Ihm stand damals nach dem Ausscheiden der Zeugin Dirschl, die ab etwa April 1942 bis November 1943 nur noch für den Polizeinspektor und SS-Hauptsturmführer Fritz Eckerle in IV A 1 d (Gnadensachen u.ä.) arbeitete, ab April/Mai 1942 allein die Zeugin Arndt für Schreibarbeiten betreffend sowjetische Kriegsgefangene zur Verfügung. Die Zeugin Günther schrieb für ihn die Exekutionsbefehle erst ab etwa August 1942. Lindow teilt deshalb ungefähr im Juni 1942 Frau Michler dem Beschuldigten als Schreibkraft zu. An Frau Michler hatte Lindow noch in seiner Vernehmung vom 20. April 1950 namentlich eine Erinnerung; am 14. November 1950 konnte er sich an ihren Namen nicht mehr erinnern.

Zum Inhalt und Umfang der Aussonderungslisten konnte Lindow Genaueres nicht angeben, da er jeweils nur einen kleinen Ausschnitt aus der Gesamttätigkeit des Beschuldigten gesehen hatte. Lindow meinte z.B., es habe sich nicht um lange Namenslisten gehandelt. Die ihm genannten Opferzahlen an Hand des Totenbuches Kriegsgefangene des KL Mauthausen von 9. und 10. Mai 1942 (230 Kriegsgefangene), August 1942 (56 Kriegsgefangene), April 1943 (59 Kriegsgefangene) und

Teil A, S. 34
Pers.H Ps 1

Dok.O. X, 19
Bd. XXII, 148
Bd. XII, 93, 141

Dok.O. D II, 50

Bd. IX, 159

Bd. IX, 157

EV Teil B, S. 316
" " B " 317
" " B " 322

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.

Erwähnt von:

	Name	Aktenzeichen	Ausgew.Bl.
1)
2)
3)
4)
5)
6)
7)
8)
9)
10)

die durchschnittlichen Transportstärken von 15 - 20 Mann im Abstand von einigen Wochen in verschiedene KL, z.B. Flossenbürg, hielt Lindow für reichlich hoch. Andererseits erklärte er das ihm vorgehaltene Ergebnis der Opferfeststellungen damit, daß die Meldungen der Stapoleitstellen zwar immer nur einzelne Namen enthalten hätten, auf Grund mehrerer Überstellungs-(Exekutions-)befehle jedoch dann Transporte zusammengestellt worden sein müssen, die einen derart großen Umfang gehabt hätten.

Bd. IX, 150

Daß die Aussonderungen gerade auch gegen Juden unter den Kriegsgefangenen gerichtet waren, die nur aus rassischen Gründen vernichtet wurden, war Lindow bekannt. Er hatte dies im Zusammenhang mit der Unterrichtung über den Inhalt der Einsatzbefehle erfahren. Ebenso wußte Lindow davon, daß deportierte Juden in Auschwitz vergast wurden, was er aus Gesprächen mit anderen Angehörigen des RSHA im Kasino erfahren haben will.

Bd. IX, 145

Bd. XXII, 140

In den Jahren 1942 und 1943 hatte Lindow keinen Urlaub genommen. Ebenso waren weder Panzinger noch der Beschuldigte während dieser Zeit in Urlaub. Lindow begründete dies mit dem Hinweis, daß ihm und den übrigen Genannten es angekreidet worden wäre, wenn sie ein Urlaubsgesuch zu dieser Zeit gestellt hätten. Schon um nicht unangenehm aufzufallen, hätten sie

Bd. XII, 25

die durchschnittlichen Transport-
 stärken von 15 - 20 Mann im Abstand
 von einigen Wochen in verschiedene
 Kl., z.B. Flossenbürg, hielt Lindow
 für reichlich hoch. Andererseits er-
 klärte er das ihm vorgehaltene Er-
 gebnis der Opferstatistiken damit,
 daß die Meldungen der Stapo-Leit-
 stellen zwar immer nur einzelne Namen
 enthalten hätten, auf Grund mehrerer
 Überstellungs-(Exekutions-)befehle
 jedoch dann Transporte zusammenge-
 stellt worden sein müssen, die einen
 derart großen Umfang gehabt hätten.

Bd. IX, 120

Daß die Aussonderungen gerade auch
 gegen Juden unter den Kriegsange-
 nen gerichtet waren, die nur aus
 tatsächlichen Gründen vernichtet wurden,
 war Lindow bekannt. Er hatte dies im
 Zusammenhang mit der Unterrichtung
 über den Inhalt der Einsatzbefehle
 erfahren. Ebenso wußte Lindow davon,
 daß deportierte Juden in Auschwitz
 vergast wurden, was er aus Ge-
 sprächen mit anderen Angehörigen des
 RSHA im Kasino erfahren haben will.

Bd. IX, 142

Bd. XII, 140

In den Jahren 1942 und 1943 hatte
 Lindow keinen Urlaub genommen. Ebenso
 waren weder Panzinger noch der Be-
 schuldigte während dieser Zeit in
 Urlaub. Lindow begründete dies mit
 dem Hinweis, daß ihm und den übrigen
 Genannten es angekreidet worden wäre,
 wenn sie ein Urlaubsgesuch zu dieser
 Zeit gestellt hätten. Schon um nicht
 unangenehm aufzufallen, hätten sie

Bd. XII, 25

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Als Zeuge bereits gehört in:

- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Erwähnt von:

Name

Aktenzeichen

Ausgew. Bl.

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

ein Urlaubsgesuch unterlassen müssen.
 Das schließt jedoch nicht aus, daß der
 Beschuldigte an Wochenenden von Berlin
 abwesend war, da an Wochenenden im
 Referat IV A I allgemein kein Dienst-
 betrieb war. Andererseits war der
 Beschuldigte in den Jahren 1942 und
 1943 auch nicht krank oder aus ande-
 ren Gründen längere Zeit dienstab-
 wesend.

Bd. XII, 135

Daraus ergibt sich, daß der Beschuldig-
 te in IV A I c alle Verfügungen, Be-
 fehle, Erlasse und sonstigen Anord-
 nungen bezüglich der sowjetischen
 Kriegesangelegenheiten bearbeitet hat, die
 in seine Dienstzeit fielen. Einen
 Ersatzmann gab es für ihn nicht, der
 an seiner Stelle hätte einspringen
 können. Lindow erklärte, mit Sicherheit
 angeben zu können, daß weder er noch
 Panzinger jemals für den Beschuldigten
 einen Vertreter habe bestellen müssen,
 weil der Beschuldigte nicht zum Dienst
 erschienen sei. Von Versetzungsabritten
 des Beschuldigten habe er -Lindow-keine
 Kenntnis erhalten. Wenn der Beschul-
 digte ernsthaft ein Versetzungsgesuch
 eingereicht oder seine Versetzung mit
 Nachdruck betrieben hätte, um sich
 auf diese Weise von seiner rechts-
 widrigen Tätigkeit in IV A I c zu
 lösen, so hätte er als personell
 vorgesetzter Referatsleiter mit
 Sicherheit davon erfahren.

Bd. XII, 25

Bd. XII, 26

Bd. XII, 135

Bd. XII, 22

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

ein Urlaubsgesuch unterlassen müssen.
 Aktenzeichen: • Das schließt jedoch nicht aus, daß der Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: • Beschuldigte an Wochenenden von Berlin Ausgew. Bl.
abwesend war, da an Wochenenden im
 Aktenzeichen: • Referat IV A 1 allgemein kein Dienst- Ausgew. Bl.
betrieb war. Andererseits war der
 Aktenzeichen: • Beschuldigte in den Jahren 1942 und Ausgew. Bl.
1943 auch nicht krank oder aus ande-
ren Gründen längere Zeit dienstab-
wesend.

Als Zeuge bereits gehört in:

Bd. XII, 25
 Aktenzeichen: • Daraus ergibt sich, daß der Beschuldigte Ausgew. Bl.
in IV A 1 e alle Verfügungen, Be-
 Aktenzeichen: • fehle, Erlasse und Anord- Ausgew. Bl.
nungen bezüglich der sowjetischen
 Aktenzeichen: • Kriegsgefangenen bearbeitet hat, die Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: • in seine Dienstzeit fielen. Einen Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: • Erstmann gab es nicht, der Ausgew. Bl.
an seiner Stelle hätte einspringen
Bd. XII, 26 Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: • können. Lindow erklärte, mit Sicherheit
Bd. XIII, 195 Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: • angeben zu können, daß weder er noch
Panzinger jemals einen Beschuldigten Ausgew. Bl.
einen Vertreter habe bestellen müssen,
weil der Beschuldigte nicht zum Dienst
erschienen sei. Von Versetzungsbitten
 Aktenzeichen: • keine Ausgew. Bl.
Kennntnis erhalten. Wenn der Beschul-
digte ernsthaft ein Versetzungsgesuch
eingereicht oder seine Versetzung mit
Nachdruck betrieben hätte, um sich
auf diese Weise von seiner rechts-
widrigen Tätigkeit in IV A 1 e zu
lösen, so hätte er als personell
vorgesetzter Referatsleiter mit
Sicherheit davon erfahren.

Erwähnt von:

Name

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

Bd. XXII, 138

Lindow's Angaben schließen es ~~aus, dass~~
~~das Beschuldigte geschäftlich aus, dass~~
der Beschuldigte sich bei gelegentlich
chen Besprechungen mit dem Gruppenleiter
ter Panzinger nach Versetzungsmög-
lichkeiten erkundigte. Dies kann im
Zusammenhang damit geschehen sein,
daß Panzinger versuchte, das Sachge-
biet IV A 1 c von seiner Gruppe zu
trennen und den Länderreferaten in
der Gruppe IV D anzuschließen, was
jedoch erst zum Juni 1943 gelang.
Doch auch diesen Wechsel machte der
Beschuldigte mit und verblieb weiter-
hin ausschließlicher Sachbearbeiter
für das Kriegsgefangenenwesen im RSHA.

Bd. XXII, 140

Zu der Beförderung des Beschuldigten
im Februar 1944 zum Regierungsamtman
äußerte Lindow die Meinung, es er-
scheine ihm richtig festzustellen,
daß die Beförderung als Beweis dafür
angesehen werden könne, daß der Be-
schuldigte in den Sachgebieten IV A 1 c
und IV D 5 d seine Pflichten im Sinne
der bestehenden allgemeinen Exekutions-
erlasse erfüllt habe.

3. Dienstliche Stellung des Beschuldigten

Bd. XXII, 134-135

Zur Dienststellung des Beschuldigten als
Sachgebietsleiter erläuterte Lindow, daß
er einen Unterschied zwischen einem Sach-
gebietsleiter und einem Sachbearbeiter
innerhalb eines Sachgebietes nicht machen
könne. Die Funktion eines Sachgebiets-
leiters im Sinne einer Vorgesetztenstelle
habe es im Referat IV A 1 des RSHA nicht
gegeben. Die Aufgabe der Leitung eines

Lindows Angaben schließen es jedoch nicht aus, daß sich der Beschuldigte bei gelegentlichen Besprechungen mit dem Gruppenleiter Panzinger nach Vertretungsmöglichkeiten erkundigte. Dies kann im Zusammenhang damit gesehen sein, daß Panzinger versuchte, das Sachgebiet IV A 1 c von seiner Gruppe zu trennen und den Ländereinsatz in der Gruppe IV D anzuschließen, was jedoch erst zum Juni 1943 gelang. Doch auch diesen Wechsel machte der Beschuldigte mit und verließ weiterhin ausschließlich Sachbearbeiter für das Kriegsgesamtwesen im RSHA.

Bd. XXII, 138

Zu der Beförderung des Beschuldigten im Februar 1944 zum Regierungsrat äußerte Lindow die Meinung, es er- scheine ihm richtig festzustellen, daß die Beförderung als Beweis dafür angesehen werden könne, daß der Beschuldigte in den Sachgebieten IV A 1c und IV D 2 seine Pflichten im Sinne der bestehenden allgemeinen Exekutionserlasse erfüllt habe.

Bd. XXII, 140

3. Dienstliche Stellung des Beschuldigten

Zur Dienststellung des Beschuldigten als Sachgebietsleiter erläuterte Lindow, daß er einen Unterschied zwischen einem Sachgebietsleiter und einem Sachbearbeiter innerhalb eines Sachgebietes nicht machen könne. Die Funktion eines Sachgebietsleiters im Sinne einer Vorgesetztenstelle habe er im Referat IV A 1 des RSHA nicht gegeben. Die Aufgabe der Leitung eines

Bd. XXII, 134-135

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Bd. XIII, 138

Aktenzeichen: jedoch nicht aus, daß Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: sich der Beschuldigte bei gelegentli- Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: chen Besprechungen mit dem Gruppenlei- Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: ter Panzinger nach Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: lichkeiten erkundigte. Dies kann in Ausgew. Bl.
 Zusammenhang damit geschehen sein, daß Panzinger versuchte, das Sachge-
 biet IV A 1 c von seiner Gruppe zu trennen und den Länderreferaten in

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Doch auch diesen Wechsel Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: Beschuldigte mit und verblieb weiter- Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: hin ausschließlicher Sachbearbeiter Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: für das Kriegsgefangenenwesen in RSHA Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
Bd. XXII, 140
 Aktenzeichen: Zu der Beförderung des Beschuldigten Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: im Februar 1944 zum Regierungsamtman Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: äußerte Lindow die Meinung, es er- Ausgew. Bl.
 scheine ihm richtig Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: daß die Beförderung als Beweis dafür Ausgew. Bl.
 angesehen werden könne, daß der Be-
 schuldigte in den Sachgebieten IV A 1 c
 und IV D 5 d seine Pflichten im Sinne

Erwähnt von:

Name

Aktenzeichen Ausgew. Bl.
erlasse erfüllt habe.

- 1)
- 2)
- 3) 3. Monatliche Stellung des Beschuldigten
- Bd. XXII, 134-135
- 4) Zur Dienststellung des Beschuldigten als
Sachgebietsleiter erläuterte Lindow, daß
er einen Unterschied zwischen einem Sach-
gebietsleiter und einem Sachbearbeiter
innerhalb eines Sachgebietes nicht machen
könne. Die Funktion eines Sachgebiets-
leiters im Sinne einer Vorgesetztenstelle
habe es im Referat IV A 1 des RSHA nicht
gegeben. Die Aufgabe der Leitung eines
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

Sachgebietes sei allein dem Referatsleiter zugefallen. Hiervon ausgehend könne der Beschuldigte nur als der für das Kriegsgefangenenwesen allein und ausschließlich zuständig gewesene Sachbearbeiter angesehen werden.

Dem ist entgegenzuhalten, daß der Beschuldigte als Polizeioberinspektor und späterer Regierungsamtmann immerhin der Ranghöhere gegenüber dem Polizeiinspektor Herold in IV A 1 c gewesen ist. Der Umstand, daß er alleiniger Sachbearbeiter auf einem Gebiet mit höchster Geheimhaltungsstufe (geheime Reichssachen) war, hob ihn ebenfalls aus der Ebene der übrigen Sachbearbeiter anderer Referate und Sachgebiete heraus. Hinzu kommt seine unmittelbare Unterstellung unter den Gruppenleiter IV A, Panzinger. Königshaus war sachlich vom Referatsleiter freigestellt. Vergleicht man die Stellung eines Referatsleiters im RSHA mit der eines Referenten einer Zentralen Reichsbehörde, so hatte der Beschuldigte ab 1. April 1942 funktionell die Stellung eines Referenten inne. Nur von diesem Standpunkt aus läßt sich seine umfassende Tätigkeit zutreffend bewerten, Erlasse grundlegender Art fortlaufend bearbeitet zu haben. Wenn ~~Wenn~~ auch insoweit nicht selbständig und aus eigenem Entschluß gehandelt hat, sondern sich den Vorstellungen und Zielen der obersten NS-Führung anzupassen hatte, so setzte er doch die verbrecherischen Gedanken der NS-Führung in konkrete Erlasse und

Sachgebietes sei allein dem Referatsleiter zugefallen. Hier von ausgehend könne der Beschuldigte nur als der für das Kriegesgefangenenwesen allein und ausschließlich zuständig gewesene Sachbearbeiter angesehen werden.

Dem ist entgegenzuhalten, daß der Beschuldigte als Polizeioberinspektor und späterer Regierungsratmann immerhin der Ranghöhere gegenüber dem Polizeinspektor Herold in IV A 1 c gewesen ist. Der Umstand, daß er alleiniger Sachbearbeiter auf einem Gebiet mit höchster Geheimhaltungsstufe (Geheime Reichssachen) war, hob ihn ebenfalls aus der Ebene der übrigen Sachbearbeiter anderer Referate und Sachgebiete heraus. Hinzu kommt seine unmittelbare Unterstellung unter den Gruppenleiter IV A, Panziger. Königsbaum war sachlich vom Referatsleiter freigestellt. Vergleicht man die Stellung eines Referatsleiters im RSHA mit der eines Referenten einer Zentralen Reichsbehörde, so hatte der Beschuldigte ab 1. April 1942 funktionell die Stellung eines Referenten inne. Nur von diesem Standpunkt aus läßt sich seine umfassende Tätigkeit zureichend bewerten, Erlasse grundlegenden Art fortlaufend bearbeitet zu haben. Wenn er auch insoweit nicht selbständig und aus eigenem Entschluß gehandelt hat, sondern sich den Vorstellungen und Zielen der obersten NS-Führung anpassen hatte, so setzte er doch die verbrochenen Gedanken der NS-Führung in konkrete Erlasse und

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. Sachgebietes sei allein dem Referatsleiter zugefallen. Hier von ausgehend

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. könne der Beschuldigte als der

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. für das Kriegsgefangenenwesen allein

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. und ausschließlich zuständig gewesene Sachbearbeiter angesehen werden.

Dem ist entgegenzuhalten, daß der Beschuldigte als Polizeioberinspektor

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. und späterer Regierungsamtmann immerhin der Ranghöhere gegenüber dem

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. Polizeinspektor Herold in IV A 1 c

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. gewesen ist. Der Umstand, daß er

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. alleiniger Sachbearbeiter auf einem Gebiet mit höchster Geheimhaltungsstufe (geheime Reichssachen) war,

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. hob ihn ebenfalls aus der Ebene der übrigen Sachbearbeiter des Referate und Sachgebiete heraus. Hingukommt seine unmittelbare Unterstellung unter den Gruppenleiter IV A, Panzinger. Königshaus war sachlich

Erwähnt von:

Name

- | | | | | |
|-----|-----------|--------------|-------------|---|
| 1) | | Aktenzeichen | Ausgew. Bl. | vom Referatsleiter freigestellt. Vergleicht man die Stellung eines Referatsleiters im RSHA mit der eines Referenten einer Zentralen Reichsbehörde, so hatte der Beschuldigte |
| 2) | | | | ab 1. April 1942 funktionell die |
| 3) | | | | Stellung eines Referenten inne. Nur |
| 4) | | | | von diesem Standpunkt aus läßt sich |
| 5) | | | | seine umfassende Tätigkeit zutreffend |
| 6) | | | | bewerten, Erlasse grundlegender Art |
| 7) | | | | fortlaufend bearbeitet zu haben. Wenn |
| 8) | | | | er auch insoweit nicht selbständig |
| 9) | | | | und aus eigenem Entschluß gehandelt |
| 10) | | | | hat, sondern sich den Vorstellungen und Zielen der obersten NS-Führung anzupassen hatte, so setzte er doch die verbrecherischen Gedanken der NS-Führung in konkrete Erlasse und |

Einzelanordnungen (Exekutionsbefehle) schriftlich um. Der Beschuldigte äußerte hierzu selbst wörtlich:

Bd. XIV, 60

"Meine Tätigkeit als Sachbearbeiter in IV A 1 c bestand praktisch darin, Maßnahmen und die zur Durchführung dieser Maßnahmen von meinen vorgeannten Vorgesetzten entwickelten Gedanken, die sie mir anlässlich von Besprechungen in Form von Weisungen erteilten, in die entsprechende Schriftform auszuarbeiten bzw. zu kleiden."

Die für Sachbearbeiter des RSHA sonst typischen Arbeitsmerkmale fehlten bei dem Beschuldigten. Er bearbeitete nicht ein Teilgebiet, einen Ausschnitt innerhalb eines gesamten Aufgabengebietes; er war nicht einer unter vielen oder mehreren Bearbeitern desselben Arbeitsgegenstandes und gehörte nicht einer Mitarbeitergruppe an; er hatte sich nicht dem Arbeitsgang innerhalb einer durch Arbeitsaufteilung bestimmten Ordnung anzupassen und verrichtete keine nur auf den Einzelfall bezogene, mechanisch sich stets wiederholende und in ständiger Praxis auf Grund vorliegender Erlasse entwickelte Aktenarbeit. Seine Tätigkeit bestand vielmehr in erster Linie in einer sich den Kriegsereignissen ständig anpassenden Fortentwicklung der NS-Ziele auf dem Gebiet der Behandlung und teilweisen Vernichtung der sowjetischen Kriegsgefangenen, indem er die auf diesem Gebiet erforderlichen Erlasse laufend

Einzelanordnungen (Exekutionbefehle)
schriftlich um. Der Beschuldigte
äußerte hierzu selbst wörtlich:

"Meine Tätigkeit als Sachbearbeiter
in IV A I c bestand praktisch darin,
Maßnahmen und die zur Durchführung
dieser Maßnahmen von meinen vorge-
nannten Vorgesetzten entwickelten
Gedanken, die sie mir anlässlich von
Besprechungen in Form von Weisungen
erteilten, in die entsprechende
Schriftform auszuarbeiten bzw. zu
kleben."

Bd. XIV, 60

Die für Sachbearbeiter des RSHA sonst
typischen Arbeitsmerkmale fehlten bei
dem Beschuldigten. Er bearbeitete nicht
ein Teilgebiet, einen Ausschnitt inner-
halb eines gesamten Aufgabengebietes;
er war nicht einer unter vielen oder
mehrerer Bearbeiter desselben Ar-
beitsgegenstandes und gehörte nicht
einer Mitarbeitergruppe an; er hatte
sich nicht dem Arbeitsgang innerhalb
einer durch Arbeitsaufteilung bestimm-
ten Ordnung anzupassen und verrichtete
keine nur auf den Einzelfall bezogene,
mechanisch sich stets wiederholende
und in ständiger Praxis auf Grund vor-
liegender Erlasse entwickelte Akten-
arbeit. Seine Tätigkeit bestand viel-
mehr in erster Linie in einer sich den
Kriegereignissen ständig anpassenden
Fortentwicklung der NS-Ziele auf dem
Gebiet der Behandlung und teilweisen
Vernichtung der sowjetischen Kriegs-
gefangenen, indem er die auf diesem
Gebiet erforderlichen Erlasse laufend

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

- Aktenzeichen: Einzelanordnungen (Exekutionsbefehle) Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: schriftlich um. Bearb. Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: äußerte hierzu selbst schriftlich: Ausgew. Bl.
- Bd. XIV, 60
- Aktenzeichen: "Meine Tätigkeit als Sachbearbeiter Ausgew. Bl.

Als Zeuge bereits gehört in:

- Aktenzeichen: erteilten, in die Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Schriftform auszuarbeiten bzw. zu Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: kleiden." Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Die für Sachbearbeiter des RSHA sonst Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: typischen Arbeitsmerkmale fehlten bei Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: dem Beschuldigten. Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: ein Teilgebiet, einen Ausschnitt inner- Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: halb eines gesamten Aufgabengebietes; Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: er war nicht einer unter vielen oder Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: mehreren Bearbeitern Ausgew. Bl.

Erwähnt von:

Name

- 1) Aktenzeichen Ausgew. Bl.
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

ergänzte, umgestaltete oder durch neue ersetzt. Ferner wird seine Stellung dadurch gekennzeichnet, daß er die Exekutionsbefehle ^{Bzw.} ~~oder~~ Sonderbehandlungsbefehle selbst entwarf und der einzige Beamte des RSHA war, der das gesamte Kriegsgefangenenwesen in seiner Hand vereinigte. Er war praktisch der "sicherheitspolizeiliche Sachverständige" des RSHA auf diesem Gebiet. Deshalb hielt er auch den einschlägigen Vortrag bei der Arbeitstagung in Lublin am 27. Januar 1943. Von diesem Standpunkt aus betrachtet leitete er das Sachgebiet IV A 1 c in einer Sonderstellung, die dem eines Referatsleiters funktionell gleichzustellen ist.

Dok. O. IX 1943 d

Dem ist noch hinzuzufügen, daß die Bedeutung seiner Stellung innerhalb der Hierarchie des RSHA nicht von seinen Dienstgraden (Polizeiobersinspektor und SS-Hauptsturmführer, ab Februar 1944 Regierungsamtmann) abgeleitet werden kann, sondern allein von seiner geleisteten Arbeit und von den ihm übertragenen Aufgaben. Wenn er demzufolge für den Entwurf zahlreicher Erlasse auf einem ihm ausschließlich übertragenen Gebiet und ihrer Ausführung (Exekutionsbefehle) eingesetzt war, dann stand er innerhalb des RSHA nicht auf der untersten Stufe eines Sachbearbeiters, wie das Landgericht (1) es in Anerkennung der tatsächlichen Verhältnisse des RSHA formulierte, sondern er befand sich an dritter Stelle innerhalb der nur vom Gruppen-

XIII 94
Bd. XIII, 94

(1) Beschluß des Landgerichts Berlin v. 16.12.1969 S. 7

508 29 81 Berlin v. 16.12.1969, Seite 7

Dok. O. IX, 1949

Bd. XIII, 94

ergänzte, umgestaltete oder durch neue
 ersetzte. Ferner wird seine Stellung
 dadurch gekennzeichnet, daß er die
 Exekutionabefehle bzw. Sonderbefehle
 lingsbefehle selbst entwarf und der
 einzige Beamte des RSHA war, der das
 gesamte Kriegesgefangenenwesen in seiner
 Hand vereinigte. Er war praktisch der
 "sicherheitspolitische Sachverständige"
 des RSHA auf diesem Gebiet.
 Deshalb hielt er auch den einschlägigen
 Vortrag bei der Arbeitstagung in
 Lublin am 27. Januar 1943. Von diesem
 Standpunkt aus betrachtet leitete er
 das Sachgebiet IV A 1 c in einer
 Sonderstellung, die dem eines Referatsleiters
 funktional gleichzustellen ist.

Dem ist noch hinzuzufügen, daß die
 Bedeutung seiner Stellung innerhalb
 der Hierarchie des RSHA nicht von
 seinen Diensträngen (Polizeioberinspektor
 und SS-Hauptsturmführer, ab Februar 1944
 Regierungsrat) abgeleitet werden kann,
 sondern allein von seiner geleisteten Arbeit
 und von den ihm übertragenen Aufgaben.
 Wenn er demzufolge für den Entwurf zahlreicher
 Erlasse auf einem ihm ausschließlich
 übertragenen Gebiet und ihrer Ausführung
 (Exekutionabefehle) eingesetzt war,
 dann stand er innerhalb des RSHA nicht
 auf der untersten Stufe eines Sachbearbeiters,
 wie das Landgericht I) es in der
 Verknüpfung der tatsächlichen Verhältnisse
 des RSHA formulierte, sondern er befand
 sich an dritter Stelle innerhalb der
 nur vom Gruppen-

(1) Beschluß des LG Berlin v. 16.12.1969, S. 7
 - 508 Gs 81\69, Bd. XIII, Bl. 94

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: ergänzte, umgestaltete, Ausgew. Bl. durch neue
 Aktenzeichen: ersetzte. Ferner wird seine Stellung
 Aktenzeichen: dadurch gekennzeichnet, daß er die
 Aktenzeichen: Exekutionsbefehle bzw. Sonderbefehls-
 Aktenzeichen: langbefehle selbst ausstellte. Er war der
 einzige Beamte des NSMA war, der das
 gesamte Kriegsgefangenenwissen in seiner
 Hand vereinigte. Er war praktisch der

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
 Dr. Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Erwähnt von:

Name

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 137) XIII, 994
- 8)
- 9)
- 10)

Bd. XVII, 96

1
leiter ^{IVA} und Amtschef ^{IV} Meißner in der kontrollierten Befehlskette, die vom RSHA ausging und auf die er durch seine, von beiden genannten Vorgesetzten stets akzeptierten Entwürfe unmittelbar einwirkte, indem er die Weitergabe der Tötungsbefehle in Gang setzte.

Bd. XII, 86

2
Zur Charakterisierung des Beschuldigten in der zuvor dargelegten Stellung und ⁱⁿ bei seiner Arbeitsweise bezeichnete ihn sein früherer Referatsleiter als selbstbewußt und selbstherrlich. Ebenso zutreffend ist der persönliche Eindruck, den die Zeugin Beck von dem Beschuldigten gewonnen hatte. Sie gab an, der Beschuldigte sei in dienstlichen Dingen immer schnell und eifrig bei der Sache gewesen, habe sein Sachgebiet ³ sehr wichtig genommen und sei persönlich forsch aufgetreten. Aus diesen persönlichen Beurteilungen des Beschuldigten läßt sich in Verbindung mit seinen zuvor beschriebenen Tätigkeiten ohne weiteres folgerichtig ableiten, daß der Beschuldigte

Bd. XII, 129

- 3
- die ~~von ihm übertragenen~~ Vernichtungsaufgaben in voller Übereinstimmung mit seinen unmittelbaren Vorgesetzten Müller (Amtschef IV) und Panzinger (Gruppenleiter IV A) erfüllte,
- die ihm übertragenen Aufgaben selbständig erledigte, wobei er eine Sonderstellung einnahm, die einem Referatsleiter vergleichbar war,

Bd. XVII, 96

weiter IV A und Amtschef IV formell kon-
trollierten Befehlskette, die vom
RSHA ausging und auf die er durch
seine, von beiden genannten Vorge-
setzten stets akzeptierten Einwirkung
unmittelbar einwirkte, indem er die
Weitergabe der Tötungsbefehle in Gang
setzte.

Bd. XII, 86

Bd. XII, 129

Zur Charakterisierung des Beschuldigten
ten der zuvor dargelegten Stellung
und mit seiner Arbeitsweise bezeichnete
ihn sein früherer Referatsleiter als
selbstbewußt und selbstherrlich. Ebenso
zutreffend ist der persönliche Ein-
druck, den die Zeugin Beck von dem Be-
schuldigten gewonnen hatte. Sie gab an,
der Beschuldigte sei in dienstlichen
Dingen immer schnell und eifrig bei
der Sache gewesen, habe sein Sachge-
biet sehr wichtig genommen und sei
persönlich forsch aufgetreten. Aus
diesen persönlichen Beurteilungen des
Beschuldigten läßt sich in Verbindung
mit seinen zuvor beschriebenen Tätig-
keiten ohne weiteres folgerichtig ab-
leiten, daß der Beschuldigte

- die von ihm verlangten Vernich-
tungsaufgaben in voller Überein-
stimmung mit seinen unmittelbaren
Vorgesetzten Müller (Amtschef IV)
und Panzinger (Gruppenleiter IV A)
erfüllte,

- die ihm übertragenen Aufgaben
selbständig erledigte, wobei er
eine Sonderstellung einnahm, die
einem Referatsleiter vergleichbar
war,

- bei seinen Arbeiten eigene Initiative entwickelte, soweit dies im Rahmen der bereits bestehenden Erlasse und der ihm mündlich erteilten Weisungen seiner Vorgesetzten Müller und Panzinger möglich und erforderlich war,
- sich in seiner Arbeitsweise den von der NS-Führung geprägten und im RSHA herrschenden nationalsozialistischen Auffassungen von der Minderwertigkeit der sowjetischen und polnischen Menschen sowie der jüdischen Rasse voll anschloß und durch die von ihm während eines Zeitraumes von etwa zwei Jahren fortlaufend entworfenen Exekutionsbefehle nachdrücklich unterstützte,
- sich der heimtückischen Methoden bewußt war, mit denen die sowjetischen Kriegsgefangenen ausgesondert wurden, und ferner erkannt hatte, daß die jüdischen Kriegsgefangenen allein aus rassistischen Gründen vernichtet wurden, was er ebenfalls nach außen widerspruchlos hinnahm,
- die auf niedrigen Beweggründen beruhenden Vernichtungspläne der NS-Führung kannte und durch fortlaufende, gleichmäßige Mitwirkung ^{an} ~~bei~~ ihrer Ausführung billigte.

- bei seinen Arbeiten eigene Initiative entwickelte, soweit dies im Rahmen der bereits bestehenden Erlasse und der ihm mündlich erteilten Weisungen seiner Vorgesetzten Müller und Panzinger möglich und erforderlich war,

- sich in seiner Arbeitsweise den von der NS-Führung gebräuteten und im RSHA herrschenden nationalsozialistischen Auffassungen von der Minderwertigkeit der sogenannten und polnischen Menschen sowie der jüdischen Rasse voll anschloß und durch die von ihm während eines Zeitraumes von etwa zwei Jahren fortlaufend erteilten Exekutionbefehle nachdrücklich unterstützte,

- sich der heimtückischen Methoden bewußt war, mit denen die sogenannten Kriegesgefangenen aussondert wurden, und ferner erkannte, daß die jüdischen Kriegesgefangenen allein aus rassischen Gründen vernichtet wurden, was er ebenfalls nach außen widerspruchlos hinnahm,

- die auf niedrigen Beweggründen beruhenden Vernichtungsgelände der NS-Führung kannte und durch fortlaufende, gleichmäßige Mitwirkung an ihrer Ausführung billigte.

- bei seinen Arbeiten eigene Initiative entwickelte, soweit diese im Rahmen der bereits bestehenden Erlasse und der ihm mündlich erteilten Weisungen seiner Vorgesetzten Müller und Panzinger möglich und erforderlich war,
- sich in seiner Arbeitsweise den von der NS-Führung geprägten und in RSHA herrschenden nationalsozialistischen Auffassungen von der Minderwertigkeit der sowjetischen und polnischen Menschen sowie der jüdischen Rasse voll anschloß und durch die von ihm während eines Zeitraumes von etwa zwei Jahren fortlaufend entworfenen Exekutionsbefehle nachdrücklich unterstützte,
- sich der heimtückischen Methoden bewußt war, mit denen die sowjetischen Kriegesgefangenen ausgesondert wurden, und ferner erkannte, daß die jüdischen Kriegesgefangenen allein aus rassistischen Gründen vernichtet wurden, was er ebenfalls nach außen widerspruchlos hinnahm,
- die auf niedrigen Beweggründen beruhenden Vernichtungspläne der NS-Führung kannte und durch fortlaufende, gleichmäßige Mitwirkung an ihrer Ausführung billigte.

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.

Erwähnt von:

	Name	Aktenzeichen	Ausgew.Bl.
1)
2)
3)
4)
5)
6)
7)
8)
9)
10)

4. Aussagen der Schreibkräfte

Die Zeuginnen A r n d t , B e c k , G ü n t h e r und M i c h l e r bestätigen übereinstimmend die vom Referatsleiter L i n d o w beschriebene Arbeitsweise des Beschuldigten, soweit sie aus ihrer Sicht zur Gesamttätigkeit des Beschuldigten Stellung nehmen konnten. Wenn auch eine strenge Verteidigung der schriftlichen Arbeiten nicht eingehalten wurde, sondern alle vier Damen je nach Arbeitsanfall und Belastung abwechselnd von dem Beschuldigten herangezogen wurden, seine ~~✗~~ schriftlichen Arbeiten zu erledigen, so lag doch bei Frau Beck ein gewisser Schwerpunkt insoweit, als sie vorwiegend die polnische und sowjetische ~~Kriegsgefangene betreffend~~ Schriftstücke in GV-Fällen anfertigte, während Frau Arndt in der ersten Hälfte des Jahres 1942, später Frau Michler und Frau Günther die gegen sowjetische Kriegsgefangene gerichteten Aussonderungserlasse und Exekutionsbefehle schrieben.

Beck: Bd. II, 96
Bd. XVII, 100

Arndt: Bd. V, 73, 75
Michler: Bd. XII, 94-98,
Bd. IX, 12

Günther: Bd. XXII, 148

Als Grundsatz ist bei allen von ihnen gefertigten Schreibearbeiten festzustellen, daß diejenige Schreibkraft, deren Schreibzeichen (1) oder Unter-

(1) Schreibkraft: Schreibzeichen:

Dirschl, geb. Wolfert	Wo
Winter	Wi
Michler	Mi
Beck, geb. Przilas	Ps
Günther	Gü
Arndt	(?)

4. Aussagen der Schreibkräfte

Die Zeuginnen A r n d t , B e c k ,
 G ü n t h e r und M i c h l e r be-
 stätigen übereinstimmend die vom Re-
 feratsleiter I i n d o w beschriebe-
 ne Arbeitsweise des Beschuldigten, so-
 weit sie aus ihrer Sicht zur Gesamt-
 tätigkeit des Beschuldigten Stellung
 nehmen konnten. Wenn auch eine strenge
 Verteilung der schriftlichen Arbeiten
 nicht eingehalten wurde, sondern alle
 vier Damen je nach Arbeitsanfall und
 Belastung abwechselnd von dem Beschul-
 digten herangezogen wurden, seine
 schriftlichen Arbeiten zu erledigen,
 so lag doch bei Frau Beck ein gewisser
 Schwerpunkt insoweit, als sie vorwie-
 gend die polnische und sowjetische
 Kriegsgesangene betreffenden Schrift-
 stücke in GV-Fällen anfertigte, während
 Frau Arndt in der ersten Hälfte des
 Jahres 1942, später Frau Michler und
 Frau Günther die gegen sowjetische
 Kriegsgesangene gerichteten Aussonde-
 rungsurteile und Exekutionsbefehle
 schrieben.

Als Grundsatz ist bei allen von ihnen
 gefertigten Schreibarbeiten festzu-
 stellen, daß diejenige Schreibkraft,
 deren Schreibzeichen (1) oder Unter-

(1) Schreibkraft: Schreibzeichen:

Arndt	(?)
Winter	W
Michler	Mi
Beck, geb. Prillias	Pa
Günther	Gü
Dirschl, geb. Wolfert	Wo

Beck: Bd. II, 96
 Bd. XVII, 100

Arndt: Bd. V, 73, 75
 Michler: Bd. XII, 94-98,
 Bd. IX, 12

Günther: Bd. XXII, 148

4. Aussagen der Schreibkräfte

Die Zeuginnen Arndt, Beck, Günther und Michler bestätigen übereinstimmend die von Referatsleiter Lindow beschriebene Arbeitsweise des Beschuldigten, soweit sie aus ihrer Sicht zur Gesamttätigkeit des Beschuldigten Stellung nehmen konnten. Wenn auch eine strenge Verteilung der schriftlichen Arbeiten nicht eingehalten wurde, sondern alle vier Damen je nach Arbeitsanfall und Belastung abwechselnd von dem Beschuldigten herangezogen wurden, seine schriftlichen Arbeiten zu erledigen, so lag doch bei Frau Beck ein gewisser Schwerpunkt insoweit, als sie vorwiegend die polnische und sowjetische Kriegsgefangene betreffenden Schriftstücke in GF-Fällen anfertigte, während Frau Arndt in der ersten Hälfte des Jahres 1942, später Frau Michler und Frau Günther die gegen sowjetische Kriegsgefangene gerichteten Aussonderungserlasse und Exekutionsbefehle schrieben.

Als Grundsatz ist bei allen von ihnen gefertigten Schreibebeiten festzustellen, daß diejenige Schreibkraft, deren Schreibzeichen (1) oder Unter-

Beck: Bd. II, 96
Bd. XVII, 100

Arndt: Bd. V, 73, 75
Michler: Bd. XII, 94-98,
Bd. IX, 12

Günther: Bd. XIII, 148

(1) Schreibkraft: Schreibzeichen:

Mischl, geb. Wollert	Mo
Winter	Wi
Michler	Mi
Beck, geb. Prillau	Be
Günther	Gü
Arndt	(?)

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.: • • • • •
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.: • • • • •
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.: • • • • •
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.: • • • • •

Als Zeuge bereits gehört in:

- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.: • • • • •
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.: • • • • •
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.: • • • • •
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.: • • • • •
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.: • • • • •
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.: • • • • •
- • • • • Aktenzeichen: • • • • • Ausgew. Bl.: • • • • •

Erwähnt von:

Name

Aktenzeichen

Ausgew. Bl.

- • • • • 1)
- • • • • 2)
- • • • • 3)
- • • • • 4)
- • • • • 5)
- • • • • 6)
- • • • • 7)
- • • • • 8)
- • • • • 9)
- • • • • 10)

schrift in der Beglaubigungsformel auf dem Schriftstück erscheint, den Text von dem Beschuldigten diktiert erhalten hat. Ein weiteres ständiges Merkmal dafür, ob der Beschuldigte das Schriftstück entworfen hat, enthält das Aktenzeichen. Alle Schriftstücke mit einem Aktenzeichen, das die volle Sachgebietsbezeichnung IV A 1 c, IV D 5 d bzw. IV B 2 a bis zu einem noch zu bestimmenden Endzeitpunkt enthielt, stammen von dem Beschuldigten, soweit sie nach dem 1. April 1942 datiert sind. Auf das Diktat des Beschuldigten fertigten die Schreibkräfte zunächst einen Entwurf an, den der Beschuldigte kontrollierte, abzeichnete und dann über Panzinger dem Amtschef IV zur Zeichnung vorlegte. Danach fertigte dieselbe Stenotypistin in IV A 1 c die Reinschrift an, in der nunmehr in Maschinschrift nur die Unterschrift des Letztzeichnenden erschien. Die Reinschrift wurde alsdann von derselben Schreibkraft beglaubigt.

Diese Arbeitsweise, insbesondere die Tatsache, daß ~~die~~ ^{die} ~~Entwürfe~~ ^{Entwürfe} ~~von~~ ^{von} ~~den~~ ^{den} ~~Beschuldigten~~ ^{Beschuldigten} ~~diktier~~ ^{diktieren} ~~erhalten~~ ^{erhalten} ~~haben~~ ^{haben}, bestätigten die Zeuginnen für folgende Erlasse (vgl. ^{auch} ~~die~~ ^{die} ~~Erhebungsberichte~~ ^{Erhebungsberichte} Ende):

A r n d t :

- Dok.O. IX, 163, V,73; 2. Juni 1942 - IV A 1 c 2468 B/42 g - *Em V.*
Bd. XVII, 218
Dok.O. IX, 167, V,75; 10. Juni 1942 - IV A 1 c 2468 B/42 g -
Bd. XVII, 218
Dok. Bd. XVII, 218 29. Juni 1942 - IV A 1 c B 9195/42 -

schrift in der Beglaubigungsformel
 auf dem Schriftstück erscheint, den
 Text von dem Beschuldigten diktiert
 erhalten hat. Ein weiteres ständiges
 Merkmal dafür, ob der Beschuldigte
 das Schriftstück entworfen hat, ent-
 hält das Aktenzeichen. Alle Schrift-
 stücke mit einem Aktenzeichen, das
 die volle Sachgedichtsbezeichnung
 IV A 1 c, IV D 5 d bzw. IV B 2 a bis zu
 einem noch zu bestimmenden Endzeit-
 punkt enthielt, stammen von dem Pe-
 schuldigten, soweit sie nach dem 1.
 I. April 1942 datiert sind. Auf das
 Diktat des Beschuldigten fertigten
 die Schreibkräfte zunächst einen Ent-
 wurf an, den der Beschuldigte kon-
 trollierte, abzeichnete und dann über
 Panzinger dem Amtschef IV zur Zeich-
 nung vorlegte. Danach fertigte die
 selbe Stenotypistin in IV A 1 c die
 Reinschrift an, in der nunmehr in
 Maschinenschrift nur die Unterschrift
 des Letztzeichnenden erschien. Die
 Reinschrift wurde alsdann von dersel-
 ben Schreibkraft beglaubigt.

Diese Arbeitweise, insbesondere die
 Tatsache, daß jeweils nur der
 Beschuldigte ihnen die Entwürfe
 diktierte, bestätigten die
 Zeugnisse für folgende Erlasse
 (vgl. auch Erläuterung am Ende):

schriftlich in der Begelegenheitsformel
 auf den Schriftverkehr erwidert, das
 Bestehen von den Beschäftigten über
 erhalten hat. Ein weiteres schriftliches
 Merkmal dafür, ob der Beschäftigte
 dem Schriftverkehr erwidert hat, ent-
 hält das Aktenzeichen. Alle Schrift-
 stücke sind einem Aktenzeichen, das
 die volle Sachverhaltsbezeichnung
 IV 1 a, IV 1 b, IV 1 c, IV 1 d, IV 1 e
 eines auch im Besonderen Sachver-
 halt enthält, anhängen von dem Be-
 schäftigten, soweit sie nach dem
 1. April 1941 erstellt sind. Auf dem
 Inhalt des Beschäftigten fortgesetzt
 die Schriftstücke aufrecht einen Ein-
 wurf an, den der Beschäftigte Mon-
 taurier, abgelehnt und dann über
 Handlung des Anstalts IV zur Ver-
 handlung vorliegt. Danach fertigte die
 volle Sachverhaltsbezeichnung in IV 1 a die
 Bezeichnung an, in der zunächst die
 Sachverhaltsbezeichnung zum Sachverhalt
 die Sachverhaltsbezeichnung enthält. Die
 Bezeichnung wurde einem von dem
 dem Schriftverkehr befreit.

Diese Aktenzeichen, insbesondere die
 Sachverhalt, sind jeweils nur der
 Beschäftigte ihnen die Sachverhalte
 abgelehnt, beschließen die
 Zeugnisse der Sachverhalte
 (mit dem Sachverhalt an dem)

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:.

Erwähnt von:

	Name	Aktenzeichen	Ausgew.Bl.
1)
2)
3)
4)
5)
6)
7)
8)
9)
10)

A r n d t :

*Reichen = Wejnch-
erm. Verm. min
Seite*

- 1. V
Bd. o. 2
mily*
- Dok.O.IX, 163, V,73; 2.Juni 1942 -IV A 1 c 2468 B/42g-
Bd.XVII, 218
- Dok.O.IX, 167, V,75; 10.Juni 1942 -IV A 1 c 2468 B/42g-
Bd.XVII, 218
- ~~Dok.O.IX, 172, V,75; 29.Juni 1942 -IV A 1 c B 9195/42 -~~
~~Bd.XVII, 218~~
- ~~Dok.O.IX, 174; 30.Juli 1942 -IV A 1 c B 9587/42 -~~
~~Bd.XVII, 218~~
- Dok.O.IX, 178; 3.Sept.1942 -IV A 1 c 2468 B/42g-
Bd.XVII, 218

Zu den beiden weiteren Erlassen vom
14.Mai 1942 - IV A 1 c 8455/42 - und
28.Mai 1942 - IV A 1 c 2593/42g-
müßte Frau Arndt noch gehört werden.

*Dok.O.XX, 44
Dok.O.IX, 158
+ IX, 158*

B e c k :

- ~~Dok.O.XX, 277~~
Bd.XVII, 100
- Dok.O.IX, 182;
Bd.II, 96
- Dok.O.X, 30
Bd.XVII, 100
- Dok.O.IX, 194 b;
Bd.XII, 128
- Dok.O.X, 45
Bd.XVII, 100
- Dok.O.IX, 201a;
Bd.XII, 128
- Dok.O.X, 62
Bd.XVII, 100
- 29.Sept.1942 -IV A 1 c 99(?)5/42 -
- 20.Okt. 1942 -IV A 1 c 3536/42 -
- 14.Dez. 1942 -IV A 1 c 9066/42 -
- 18.Febr.1943 -IV A 1 c 2254/43g-
- 30.März 1943 -IV A 1 c 1013/43 -
- 7.April 1943-IV A 1 c 2652/43g-
- 30.April 1943-IV A 1 c 1640/43 -

Zu den weiteren Erlassen, die nur
allgemeine Fragen der Behandlung
sowjetischer Kriegsgefangener be-
treffen, vom

- ~~Dok.O.X, 53~~ 12.April 1943-IV A 1 c 2681/43 -
- ~~Dok.O.X, 83~~ 30.August 1943-IV A 1 c 8071/43- und
- ~~Dok.O.IX, 205~~ 5.Okt. 1943 -IV A 1 c 571/43gRs-
- ~~" IX, 205~~ ist Frau Beck noch zu vernehmen.

A r b e i t :

3. Sept. 1942 - IV A I c 2468 B/42g-
 30. Juni 1942 - IV A I c B 2587/42 -
 29. Juni 1942 - IV A I c B 2192/42 -
 10. Juni 1942 - IV A I c 2468 B/42g-
 2. Juni 1942 - IV A I c 2468 B/42g-

Dok. O. IX, 178; B4. XVII, 218
 Dok. O. IX, 174; B4. XVII, 218
 Dok. O. X, 12; B4. XVII, 218
 Dok. O. IX, 167, V, 72; B4. XVII, 218
 Dok. O. IX, 163, V, 73; B4. XVII, 218

Zu den beiden weiteren Erlässen vom
 14. Mai 1942 - IV A I c 8452/42 - und
 28. Mai 1942 - IV A I c 2593/42g-
 müßte Frau Arndt noch gehört werden.

B e c k :

30. April 1943 - IV A I c 1640/43 -
 7. April 1943 - IV A I c 2652/42g-
 30. März 1943 - IV A I c 1013/43 -
 18. Febr. 1943 - IV A I c 2254/42g-
 14. Dez. 1942 - IV A I c 9066/42 -
 20. Okt. 1942 - IV A I c 3236/42 -
 29. Sept. 1942 - IV A I c 99(?)2/42 -

Dok. O. X, 62; B4. XVII, 100
 Dok. O. IX, 201a; B4. XII, 128
 Dok. O. X, 42; B4. XVII, 100
 Dok. O. IX, 194 p; B4. XII, 128
 Dok. O. X, 30; B4. XVII, 100
 B4. II, 96; Dok. O. IX, 182;
 B4. XVII, 100; Dok. O. X, 27

Ist Frau Beck noch zu vernehmen.
 5. Okt. 1943 - IV A I c 271/42gRa-
 30. August 1943 - IV A I c 8071/43 - und
 12. April 1943 - IV A I c 2681/43 -

treffen, vom
 sowjetischer Kriegsgefangener be-
 zügliche Fragen der Behandlung
 zu den weiteren Erlässen, die nur

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Dok.O. IX, 163; V, 73; Bd. XVII, 218 2. Juni 1942 -IV A 1 c 2468 B/42g- Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Dok.O. IX, 167; V, 75; Bd. XVII, 218 10. Juni 1942 -IV A 1 c 2468 B/42g- Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Dok.O. IX, 174; Bd. XVII, 218 29. Juni 1942 -IV A 1 c B 9195/42- Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Dok.O. IX, 178; Bd. XVII, 218 30. Juli 1942 -IV A 1 c B 9587/42- 3. Sept. 1942 -IV A 1 c 2468 B/42g-

Als Zeuge bereits gehört in: Zu den beiden weiteren Erlassen vom

Aktenzeichen: Dok.O. X, 4 14. Mai 1942 - IV A 1 c 8455/42 - und Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Dok.O. IX, 158 28. Mai 1942 - IV A 1 c 2955/42g- Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: mißte Frau Arndt noch gehört werden. Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Beck: Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Dok.O. X, 27; Bd. XVII, 100 29. Sept. 1942 -IV A 1 c 99(?)5/42- Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Dok.O. IV, 182; 20. Okt. 1942 -IV A 1 c 3536/42- Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: Dok.O. X, 30; Bd. XVII, 100 14. Dez. 1942 -IV A 1 c 9066/42- Ausgew. Bl.

Aktenzeichen: 4. b; Bd. XII, 128 18. Febr. 1943 -IV A 1 c 2754/43g- Ausgew. Bl.

Erwähnt von: 201e; Name 7. April 1943 -IV A 1 c 2652/43 Ausgew. Bl.

Dok.O. X, 62; Bd. XVII, 100 30. April 1943 -IV A 1 c 1640/43 -

1)

2) Zu den weiteren Erlassen, die nur allgemeine Fragen der Behandlung

3) sowjetischer Kriegsgefangener be-

4) treffen, vom

5) Dok.O. X, 53 12. April 1943 -IV A 1 c 2681/43 -

6) Dok.O. X, 83 30. August 1943 -IV A 1 c 8071/43- und

7) Dok.O. IX, 205 5. Okt. 1943 -IV A 1 c 571/43g- ist Frau Beck noch zu vernehmen.

8)

9)

10)

G ü n t h e r :

Bem. Verm.
Seite

Dok.O.IX, 193;
Bd.IV, 128;
Bd.XII, 112

18.Januar 1943 -IV A 1 c 167/43 -

Dok.O.IX, 202
Bd.XII, 113

6.Mai 1943 -IV A 1 c 2848/43g-

Dok.O.X, 71
Bd.XII, 114

27.Juli 1943 -IV D 5 d 8159/43 -

Dok.O.IX, 205a;
Bd.XII, 114

9.November 1943 -IV D 5 d 8402/43-

Zu den Erlassen vom

Dok.O.X, 19
Dok.O.XX, 55
Dok.O.IX, 206

3.August 1942 - IV A 1 c 2922/42g-

16.April 1943 - IV A 1 c 1130/43 -

2.März 1944 - IV D 5 d 61/44gRs-
ist Frau Günther noch eingehend zu
vernehmen.

M i c h l e r :

Dok.O.X, 23
Bd.XII, 97

11.Sept.1942 -IV A 1 c 9195/42 - ✓

Dok.O.IX, 180
Bd.XII, 97

12.Sept.1942 -IV A 1 c 9587/42 -

Dok.O.IX, 185;
Bd.XII, 97, 140

3.Dez. 1942 -IV A 1 c 430/42 gRs-

Dok.O.IX, 190;
Bd.XII, 122, 132

28.Dez. 1942 -IV A 1 c 807/42g-

Zu den Erlassen vom

Dok.O.X, 14
Dok.O.IX, 32
Dok.O.X, 36

6.Juli 1942 -IV A 1 c B.Nr.8655/42-

29.Dez. 1942 -IV A 1 c 10063/42 und

9.Januar 1943 -IV A 1 c 2026/43g-
mißte Frau Michler noch gehört werden,
falls dies für erforderlich gehalten
werden sollte.

Außer dem von den Schreibkräften
wahrgenommenen Eindruck, daß der
Beschuldigte während des Dienstes
persönlich auf sie machte (vgl.
Teil A Seiten 25-27), enthalten

G ü n t h e r :

18. Januar 1943 - IV A I c 167\43 -	Dok. O. IX, 193; Bd. IV, 128; Bd. XII, 112
6. Mai 1943 - IV A I c 2848\43g-	Dok. O. IX, 202 Bd. XII, 113
27. Juli 1943 - IV D 2 d 8129\43 -	Dok. O. X, 71 Bd. XII, 114
9. November 1943 - IV D 2 d 8402\43 -	Dok. O. IX, 202a; Bd. XII, 114
Zu den Erlässen vom	
3. August 1942 - IV A I c 2922\42g-	Dok. O. X, 19
16. April 1943 - IV A I c 1130\43 -	Dok. O. X, 22
2. März 1944 - IV D 2 d 61\44gRa-	Dok. O. IX, 206

ist Frau Günther noch eingehend zu vernehmen.

M i c h l e r :

11. Sept. 1942 - IV A I c 1919\42 -	Dok. O. X, 23 Bd. XII, 97
12. Sept. 1942 - IV A I c 9287\42 -	Dok. O. IX, 180 Bd. XII, 97
3. Dez. 1942 - IV A I c 430\42 gRa-	Dok. O. IX, 182; Bd. XII, 97, 140
28. Dez. 1942 - IV A I c 807\42g-	Dok. O. IX, 190; Bd. XII, 122, 132
Zu den Erlässen vom	
6. Juli 1942 - IV A I c B.Nr. 8622\42-	Dok. O. X, 14
29. Dez. 1942 - IV A I c 10063\42 und	Dok. O. IX, 32
9. Januar 1943 - IV A I c 2026\43g-	Dok. O. X, 36

müßte Frau Michler noch gehört werden, falls dies für erforderlich gehalten werden sollte.

Außer dem von den Schreibkräften wahrgenommenen Eindruck, den der Beschuldigte während des Dienstes persönlich auf sie machte (vgl. Teil A Seiten 25-27), enthalten

- 269 -

G ü n t h e r :

Dok.O.IX, 195;
Bd.IV, 128;
Bd.XII, 112
18.Januar 1943 -IV A 1 c 167/43 -

Dok.O.IX, 202
Bd.XII, 113
6.Mai 1943 -IV A 1 c 2848/43g-

Dok.O. X, 71
Bd.XII, 114
27.Juli 1943 -IV D 5 d 8159/43 -

Dok.O.IX, 205a;
Bd.XII, 114
9.November 1943 -IV D 5 d 8402/43-

Zu den Erlassen von

Dok.O. X, 19
3.August 1942 - IV A 1 c 2922/42g-

Dok.O. X, 55
16.April 1943 - IV A 1 c 1130/43 -

Dok.O.IX, 206
2.März 1944 - IV D 5 d 61/44gRs-

Ist Frau Günther noch eingehend zu vernehmen.

N i c h l e r :

Dok.O. X, 23
Bd.XII, 97
11.Sept.1942 -IV A 1 c 19195/42 -

Dok.O. IX, 180
Bd.XII, 97
12.Sept.1942 -IV A 1 c 9587/42 -

Dok.O.IX, 185;
Bd.XII, 97,140
3.Dez. 1942 -IV A 1 c 430/42 gRs-

Dok.O.IX, 190;
Bd.XII, 122,132
28.Dez. 1942 -IV A 1 c 807/42g-

Zu den Erlassen von

Dok.O. X, 14
6.Juli 1942 -IV A 1 c B.Nr.8655/42-

Dok.O. X 32
29.Dez. 1942 -IV A 1 c 10063/42 und

Dok.O. X, 36
9.Januar 1943 -IV A 1 c 2026/43g-

müßte Frau Nichler noch gehört werden, falls dies für erforderlich gehalten werden sollte.

Außer dem von den Schreibkräften wahrgenommenen Eindruck, den der Beschuldigte während des Dienstes persönlich auf sie machte (vgl. Teil A Seiten 25-27), enthalten

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl. :

Erwähnt von:

	Name	Aktenzeichen	Ausgew. Bl.
1)
2)
3)
4)
5)
6)
7)
8)
9)
10)

führe Aussagen noch folgende Einzelheiten zu seiner Arbeitsweise:

Bd.XII, 93
Bd.XXI, 231

Bd.XII, 118

Bd.V, 75-76

Frau Michler und Frau Beck sprechen von dem Beschuldigten nur als dem Sachgebietsleiter IV A 1 c. Frau Michler meint, der Beschuldigte habe praktisch die Stellung eines Referenten innegehabt, da er gegenüber dem Referatsleiter Lindow vollständig selbständig gewesen sei. Bei der Arbeit habe er, wie Frau Arndt angibt, sie zur Eile angetrieben. Weil er sie immer hetzte, habe sie schließlich ihre Versetzung Anfang des Jahres 1943 zum Sachgebiet IV A 1 a betrieben und auch erreicht.

Bd.XVII, 96

Frau Beck erinnert sich, daß der Beschuldigte sehr oft mit dem Gruppenleiter Panzinger verhandelt habe, ohne jedoch erfahren zu haben, worum es sich bei diesen Gesprächen im einzelnen gehandelt habe. Auch Panzinger sei zu dem Beschuldigten in das Zimmer gekommen, um dort mit ihm Besprechungen zu führen. Sie habe den Beschuldigten als Hauptverantwortlichen für das Sachgebiet IV A 1 c angesehen und sei der Ansicht, daß alles von seinen Vorgesetzten akzeptiert worden sei, was der Beschuldigte vorgeschlagen habe. In seiner persönlichen Art sei der Beschuldigte mit Panzinger gleichzusetzen. Beide seien nach außen nicht als typische Vertreter der SS oder der NS-Partei aufgetreten. Auch wisse sie noch genau, daß sich der

Bd.XII, 129

ihre Aussagen noch folgende Einzelheiten zu seiner Arbeitsweise:

Frau Michler und Frau Beck sprechen von dem Beschuldigten nur als dem Sachgebietleiter IV A I c. Frau Michler meint, der Beschuldigte habe praktisch die Stellung eines Referenten innehat, da er gegenüber dem Referatarier Lindow vollständig selbständig gewesen sei. Bei der Arbeit habe er, wie Frau Arndt angibt, sie zur Eile angetrieben. Weil er sie immer hetzte, habe sie schließlich ihre Versetzung Anfang des Jahres 1943 zum Sachgebiet IV A I a betreiben und auch erreicht.

Bd. XII, 93
Bd. XXI, 231
Bd. XII, 118

Bd. V, 75-76

Frau Beck erinnert sich, daß der Beschuldigte sehr oft mit dem Gruppenleiter Panzinger verhandelt habe, ohne jedoch erfahren zu haben, worum es sich bei diesen Gesprächen im einzelnen gehandelt habe. Auch Panzinger sei zu dem Beschuldigten in das Zimmer gekommen, um dort mit ihm Besprechungen zu führen. Sie habe den Beschuldigten als Hauptverantwortlichen für das Sachgebiet IV A I c angesehen und sei der Ansicht, daß alles von seinen Vorgesetzten akzeptiert worden sei, was der Beschuldigte vorgeschlagen habe. In seiner persönlichen Art sei der Beschuldigte mit Panzinger gleichzusetzen. Beide seien nach außen nicht als typische Vertreter der SS oder der NS-Partei aufgetreten. Auch wisse sie noch genau, daß sich der

Bd. XVII, 96

Bd. XII, 129

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

- Aktenzeichen: Ihre Aussagen nach folgende Einzelheiten zu seiner Arbeitstagen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Bd. Aktenzeichen: Frau Michler und Frau Beck sprechen von den Beschuldigten nur als des Ausgew. Bl.
- Bd. Aktenzeichen: (Sachgebietsleiter IV A l. c. Frau Michler meint, der Beschuldigte habe praktisch die Stellung eines Referenten innegehabt, da er gegenüber dem

Als Zeuge bereits gehört in:

- Bd. Aktenzeichen: habe er, wie Frau Arndt angibt, sie selbständig gewesen sei. Bei der Arbeit habe er, wie Frau Arndt angibt, sie zur Hilfe angetrieben. Weil er die Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: immer theoretisch, habe er Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: diese Veranstaltung Anfang 1947 zum Sachgebiet IV A l. c. angetrieben und auch korrekt. Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Bd. Aktenzeichen: Frau Beck erinnert sich an den Beschuldigten sehr oft mit den Gruppenleiter Panzinger verhandelt habe, ohne jedoch anzudeuten zu haben, worüber sich bei diesen Gesprächen in einzelnen Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Erwähnt von:

	Name	Aktenzeichen	Ausgew. Bl.
1)			
2)			
3)			
4)			
5)			
6)			
7)			
8)			
9)			
10)			

Beschuldigte um alles Dienstliche in IV A l c kümmerte, z.B. den Polizeiinspektor Hefold des öfteren belehrt habe.

Bd. XII, 114

Bd. XII, 129

Bd. XII, 130

Sie - Frau Beck - habe, wie die übrigen Schreibkräfte, die angeordneten Tötungen der polnischen und sowjetischen Kriegsgefangenen als etwas Selbstverständliches hingenommen. Ihre wäre bekannt gewesen, daß die polnischen Kriegsgefangenen erhängt und die sowjetischen Kriegsgefangenen erschossen worden seien. Von Judentötungen sei ihr gerüchteleise im RSHA bekannt geworden, daß sie vergast werden würden. Hierzu sei ihr noch erinnerlich, im RSHA gehört zu haben, daß den Juden zur Tarnung der bevorstehenden Vergasung beispielsweise ein Handtuch gegeben worden sei, um ein Brausebad vorzutäuschen. Während sie auf Diktat des Beschuldigten hauptsächlich die GV-Fälle polnischer und sowjetischer Kriegsgefangener geschrieben habe, hätten Frau Michler und Frau Günther vorwiegend die Erlasse und Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene auf Diktat des Beschuldigten angefertigt. Frau Michler sei eine Art persönliche Sekretärin (=Hauptschreibkraft) des Beschuldigten gewesen.

Bd. XVII, 99, 100

Bd. XVII, 97

Frau Michler konnte ^{all dem nach} ~~schließen~~ ^{zur} die Arbeitsweise des Beschuldigten ~~und~~ die treffendsten Einzelheiten angeben:

Beschuldigte um alles Dienstliche
in IV A I c kümmerte, z.B. den Poli-
zeinspektor Herold des öfteren be-
lehrt habe.

Bd. XII, 114

Sie - Frau Beck - habe, wie die
übrigen Schreiberkäfte, die angeord-
neten Tötungen der polnischen und
sowjetischen Kriegsgefangenen als
etwas Selbstverständliches hinge-
nommen. Ihre wäre bekannt gewesen,
daß die polnischen Kriegsgefangenen
erhängt und die sowjetischen Kriegs-
gefangenen erschossen worden seien.
Von Tötungen sei ihr gerüchte-
weise im RSHA bekannt geworden, daß
sie vergas werden würden. Hierzu sei
ihm noch erinnerlich, im RSHA gehört
zu haben, daß den Juden zur Tarnung
der bevorstehenden Vergasung bei-
spielweise ein Handtuch gegeben
worden sei, um ein Brausebad vorzu-
täuschen. Während sie auf Diktat
des Beschuldigten hauptsächlich die
GV-Fälle polnischer und sowjetischer
Kriegsgefangener geschrieben habe,
hätten Frau Michler und Frau Günther
vorwiegend die Erlasse und Exeku-
tionsbefehle gegen ausgesonderte
sowjetische Kriegsgefangene auf Dik-
tat des Beschuldigten angefertigt.
Frau Michler sei eine Art persönli-
che Sekretärin (=Hauptschreiberin)
des Beschuldigten gewesen.

Bd. XII, 129

Bd. XII, 130

Bd. XVII, 99, 100

Bd. XVII, 97

Frau Michler konnte nach alledem zur
Arbeitsweise des Beschuldigten
die treffendsten Einzelheiten angeben:

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Bd. XVII, 97

Als Zeuge bereits gehört in:

- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Bd. XVII, 99, 100

Erwähnt von:

Name

Aktenzeichen Ausgew. Bl.

Bd. XII, 129

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

Bd. XII, 114

Bd. XII, 105-106

"Auch ich hatte u.a. Geheimsachen und Geheime Reichssachen für Königshaus im Diktat entgegenzunehmen und im Konzept oder als Reinschrift zu fertigen. In diesen Fällen übergab mir Königshaus nach dem Diktat offen den Geheim-Vorgang bzw. die Geheimen Reichssachen, die ich offen so lange unter den übergebenen Vorgängen aufbewahrte, bis ich sie im Konzept bzw. in der Reinschrift gefertigt und Herrn Königshaus zurückgereicht hatte. Die Geheimen Reichssachen diktierte mir Königshaus nicht einzeln oder getrennt von den übrigen offenen Vorgängen, sondern gab mir diese Diktate im Zuge der täglich üblichen Diktatstunden zusammen mit offenen Vorgängen. Er hatte die Vorgänge jeweils vorher durchgearbeitet, rief mich dann zum Diktat und diktierte mir der Reihenfolge nach, wie er sie bearbeitet hatte, die jeweiligen Konzepte ohne Unterschied auf ihren Geheimhaltungsvorgang ^{und} ~~in~~ ⁿ ihrem Inhalt neutraler oder schwerwiegender, d.h. Exekutionen oder KL-Überstellungen betreffender Art. Königshaus hatte die Diktate nicht schriftlich aufgezeichnet oder in Stichpunkten niedergelegt, sondern diktierte sie stets völlig frei anhand des jeweiligen Vorgangs. Das tat er insbesondere auch bei Exekutionsanordnungen oder KL-Überstellungen.

Gleichzeitig mit dem Diktat glaube ich von Königshaus auch den Zeichnungsweg diktiert erhalten zu haben, ich weiß das aber nicht mehr 100%. Ich meine, daß Königshaus am Eingang des Diktats diktierte, wer der Sachbearbeiter war und wer nach dem Sachbearbeiter das Konzept zu zeichnen hatte. Dementsprechend mußte ich das Konzept oben links oder oben rechts mit einer Spalte versehen:

Sachbearbeiter Königshaus, Gruppenleiter Panzinger, Amtschef IV,

~~In~~ gewissen Fällen auch Chef der Sicherheitspolizei und des SD Kaltenbrunner."

"Auch ich hatte u.a. Geheimsachen und Geheime Reichs-
sachen für Königshaus im Diktat entgegenzunehmen
und im Konzept oder als Reinschrift zu fertigen.
In diesen Fällen übergab mir Königshaus nach dem
Diktat offen den Geheim-Vorgang bzw. die Geheimen
Reichssachen, die ich offen so lange unter den
übergebenen Vorgängen aufbewahrte, bis ich sie im
Konzept bzw. in der Reinschrift gefertigt und
Herrn Königshaus zurückgereicht hatte. Die Ge-
heimen Reichssachen diktierte mir Königshaus nicht
einzeln oder getrennt von den übrigen offenen
Vorgängen, sondern gab mir diese Diktate im Zuge
der täglich üblichen Diktatstunden zusammen mit
offenen Vorgängen. Er hatte die Vorgänge jeweils
vorer durchgearbeitet, rief mich dann zum Diktat
und diktierte mir der Reihenfolge nach, wie er
sie bearbeitet hatte, die jeweiligen Konzepte
ohne Unterschied auf ihren Geheimhaltungsanspruch
und ihren Inhalt neutraler oder schwerwiegender,
d.h. Exekutionen oder KI-Überstellungen betref-
fender Art. Königshaus hatte die Diktate nicht
schriftlich aufgeschrieben oder in Stichpunkten
niedergelegt, sondern diktierte sie stets völlig
frei anhand des jeweiligen Vorgangs. Das tat er
insbesondere auch bei Exekutionsanordnungen oder
KI-Überstellungen.

Gleichzeitig mit dem Diktat glaudete ich von
Königshaus auch den Zeichnungsweg diktiert er-
halten zu haben, ich weiß das aber nicht mehr
100%. Ich meine, das Königshaus am Eingang des
Diktats diktierte, wer der Sachbearbeiter war und
wer nach dem Sachbearbeiter das Konzept zu zeich-
nen hatte. Dementsprechend mußte ich das Konzept
oben links oder oben rechts mit einer Spalte ver-
sehen:

Sachbearbeiter Königshaus, Gruppenleiter Panzinger,
Amtschef IV,
in gewissen Fällen auch Chef der Sicherheitspoli-
zei und des SD Kalfenbrunner."

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Als Zeuge bereits gehört in:

- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Erwähnt von:

Name	AktENZEICHEN	Ausgew. Bl.
------	--------------	-------------

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

Bd. XII, ~~106-108~~ ¹⁰⁶⁻¹⁰⁷ "Mir ist andererseits jedoch noch genau in Erinnerung, daß der Zeichnungsweg bei allen die sowjetischen Kriegsgefangenen betreffenden Schriftstücken vom Sachbearbeiter bzw. Sachgebietsleiter direkt zum Gruppenleiter und danach zum Amtschef IV führte. Der Referatsleiter war in allen Fällen im Zeichnungsweg auszunehmen. Worauf das beruhte, vermag ich nicht anzugeben. Die von mir gefertigten Konzepte wurden entsprechend diesem Zeichnungsweg zunächst von Königshaus mit seinem Schriftzeichen "Kghs", danach vom Gruppenleiter Panzinger und vom Amtschef Müller gezeichnet.

Es war allgemeine Übung, daß diejenige Schreibkraft, die das Konzept geschrieben hatte, nach ^{seitens} Abzeichnung der verschiedenen Leiter und des Amtschefs stets die Reinschrift zu fertigen hatte. Die Reinschrift wurde dann dem Sachbearbeiter, in meinem Fall Herrn Königshaus, wieder vorgelegt, der dann veranlaßte, daß sie dem Endesunterzeichneten zur Unterschrift vorgelegt wurde.

Ich kann mich noch erinnern, daß Königshaus auf den Weisermappen jeweils selbst noch den Zeichnungsweg durch Angabe der Namen bzw. der Dienststellungen der zeichnungsbefugten Herren vorschrieb.

Bei den Reinschriften wurden nur solche von der Schreibkraft beglaubigt, die allgemeine Erlasse betrafen, die in einer besonders bestimmten Anzahl von Ausfertigungen herzustellen waren. Der Beglaubigungsvermerk selbst wurde von uns auf der Matritze unterschriftlich vollzogen. Die Endesunterzeichnung, d.h. in der Regel die Unterschrift des Amtschefs Müller, befand sich bei den Erlassen allgemeiner Art nur auf dem Konzept, so daß wir in der Reinschrift vermerkten: "gezeichnet Müller". Alle übrigen Schreiben, die als Einzelstücke in Reinschrift herausgingen, so insbesondere die Exekuti-

"Mir ist andererseits jedoch noch genau in Erinnerung, das der Zeichnungsweg bei allen die sonstigen Kriegesgefangenen betreffenden Schriftstücken vom Sachbearbeiter bzw. Sachgebietsleiter direkt zum Gruppenleiter und danach zum Amtschef IV führte. Der Referatsleiter war in allen Fällen im Zeichnungsweg ausgenommen. Worauf das beruhte, vermag ich nicht anzugeben. Die von mir gefertigten Konzepte wurden entsprechend diesem Zeichnungsweg zunächst von Königshaus mit seinem Schriftzeichen "Kgha", danach vom Gruppenleiter Panzinger und vom Amtschef Müller gezeichnet.

Es war allgemeine Übung, das diejenige Schreibung, die das Konzept geschrieben hatte, nach ^{seiner} Abzeichnung der verschiedenen Leiter und des Amtschefs stets die Reinschrift zu fertigen hatte. Die Reinschrift wurde dann dem Sachbearbeiter, in meinem Fall Herrn Königshaus, wieder vorgelegt, der dann veranlaßte, das die dem Endantwortzeichen zur Unterschrift vorgelegt wurde.

Ich kann mich noch erinnern, das Königshaus auf den Weisermaßen jeweils selbst noch den Zeichnungsweg durch Angabe der Namen bzw. der Dienststellungen der Zeichnungsbedienten Herren vor-schrieb.

Bei den Reinschriften wurden nur solche von der Schreibkraft beglaubigt, die allgemeine Erlasse betrafen, die in einer besonders bestimmten Anzahl von Ausfertigungen herzustellen waren. Der Beglaubigungsvermerk selbst wurde von uns auf der Matrize unterschriftlich vollzogen. Die Endantwortzeichnung, d. h. in der Regel die Unterschrift des Amtschefs Müller, befand sich bei den Erlassen aller gemeiner Art nur auf dem Konzept, so das wir in der Reinschrift vermerkten: "gezeichnet Müller". Alle übrigen Schreiben, die als Einzelstücke in Reinschrift herausgingen, so insbesondere die Exekutiv-

onsanordnungen oder Anordnungen der KL-Überstellung, wurden von Königshaus nur in der Reinschrift kontrolliert und dann direkt zur Endesunterzeichnung dem Amtschef vorgelegt. Ich weiß nicht, ob Königshaus nach Kontrolle der Reinschriften sich einen Vermerk niederlegte, in dem er festhielt, daß er die Reinschrift kontrolliert hat. Ich kann mich nicht erinnern, solche Vermerke auf den Reinschriften gesehen zu haben. Zwar bekam ich nach Unterzeichnung der Reinschriften die entsprechenden Konzepte mit den Vorgängen einige Zeit später zur Ablage wieder zurück. Über die Art und Weise der Ablage der Konzepte nach Fertigstellung der Reinschrift kann ich jedoch im Augenblick keine Angaben machen, ich muß darüber noch einmal nachdenken und werde in einer anderen Vernehmung darauf zurückkommen.

Mir ist noch erinnerlich, daß ich Exekutionsvorgänge erst nach einigen Wochen nach meinem Dienstantritt von Königshaus diktiert erhalten habe. Das lag daran, daß einige Wochen nach meinem Eintritt in das Amt ich mit mehreren Damen zusammen zur Schweigepflicht vereidigt worden bin. Die Schweigeverpflichtung betraf sämtliche Vorgänge im Amt und war nicht auf bestimmte Geheimhaltungsstufen beschränkt. Königshaus gab mir danach in einem Gespräch zu verstehen, daß er mir in seinem Sachgebiet manches zu diktieren habe, was mich schockieren wird, was aber nicht zu umgehend sei, da wir in einer schwierigen Zeit leben. Bei den Diktaten, die Exekutionen oder KL-Überstellungen betrafen, merkte ich Königshaus jeweils an, daß er selbst von der Schwere der Entscheidung innerlich beeindruckt war und ihn die Folgen dieser Entscheidung stark berührten. Es war keinesfalls so, daß Königshaus,

onsanordnungen oder Anordnungen der KI-Überstellung,
wurden von Königshaus nur in der Reinschrift
kontrolliert und dann direkt zur Endausfertigung
nung dem Amtschef vorgelegt. Ich weiß nicht, ob
Königshaus nach Kontrolle der Reinschriften sich
einen Vermerk niederlegte, in dem er festhielt, daß
er die Reinschrift kontrolliert hat. Ich kann mich
nicht erinnern, solche Vermerke auf den Reinschrift-
ten gesehen zu haben. Zwar bekam ich nach Unter-
zeichnung der Reinschriften die entsprechenden Kon-
zepte mit den Vorgängen einige Zeit später zur Ab-
lage wieder zurück. Über die Art und Weise der Ab-
lage der Konzepte nach Fertigung der Reinschrift
kann ich jedoch im Augenblick keine Angaben machen,
ich muß darüber noch einmal nachdenken und werde
in einer anderen Vernehmung darauf zurückkommen.

Mir ist noch Erinnerung, daß ich Exekutionsvor-
gänge erst nach einigen Wochen nach meinem Dienst-
antritt von Königshaus diktiert erhalten habe. Das
lag daran, daß einige Wochen nach meinem Eintritt
in das Amt ich mit mehreren Damen zusammen zur
Schweigepflicht verurteilt worden bin. Die Schweige-
verpflichtung betraf sämtliche Vorgänge im Amt und
war nicht auf bestimmte Geheimhaltungsstufen be-
schränkt. Königshaus gab mir danach in einem Ge-
spräch zu verstehen, daß er mir in seinem Sachge-
biet manches zu diktieren habe, was mich schockie-
ren wird, was aber nicht zu umgehen sei, da wir in
einer schwierigen Zeit leben. Bei den Diktaten, die
Exekutionen oder KI-Überstellungen betrafen, merkte
ich Königshaus jeweils an, daß er selbst von der
Schwere der Entscheidung innerlich beeindruckt war
und ihn die Folgen dieser Entscheidung stark be-
rührten. Es war keinesfalls so, daß Königshaus,

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

- 274 -
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Als Zeuge bereits gehört in:

- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.

Erwähnt von:

Name	Aktenzeichen	Ausgew. Bl.
1)		
2)		
3)		
4)		
5)		
6)		
7)		
8)		
9)		
10)		

den ~~öich~~ als einen sensiblen Menschen kennengelernt hatte und nicht als einen typischen Vertreter der SS, Exekutions-Anordnungen als gewöhnliche Vorgänge hinnahm, sondern sie jeweils in ihrer schwerwiegenden Bedeutung mitempfand.

Bei den Exekutions-Anordnungen und den KL-Überstellungen handelte es sich jeweils nur um kurze Texte. Sie enthielten außer den Anschriften und den Angaben zum Betreff und Bezug nur im Text die kurze Mitteilung, der Personalien des oder der sowjetischen Kriegsgefangenen mit dem Zusatz, daß die genannten Personen zu exekutieren sind bzw. dem KL überstellt werden. Bei den Fällen, in denen es sich nur um KL-Überstellungen ^{dem} dem Text nach handelte, konnte ich aus dem Bezug oder dem Betreff nicht entnehmen, ob die genannten sowjetischen Kriegsgefangenen zum Zwecke der Exekution überstellt worden sind. Letzteres war für mich aus dem Text nicht ersichtlich, wenn nicht die Exekution ausdrücklich vorgeschrieben war.

In den Fällen der bloßen KL-Überstellungen erläuterte mir Königshaus, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen zu sehr schweren Arbeiten im Steinbruch der KL's verwendet werden. Bei den sowjetischen Kriegsgefangenen wußte ich nicht, um welche Kategorien von Gefangenen es sich handelte. Ich habe zwar irgendwo gehört, daß es sich bei den überstellten sowjetischen Kriegsgefangenen um Kommunisten und sonstige politische Funktionäre gehandelt hat, kann dazu heute jedoch Näheres nicht angeben. Wie ich schon ausführte, diktierte Königshaus die Konzepte, die Exekutionen oder KL-Überstellungen betrafen, ebenfalls völlig frei ohne eigenen Entwurf oder zuvor angefertigte Stichworte.

Die übrigen Konzepte, die mir Königshaus diktierte, waren in der Regel längere Schreiben und betrafen

den ich als einen sensiblen Menschen kennengelernt hatte und nicht als einen typischen Vertreter der SS, Exekutions-Anordnungen als gewöhnliche Vorgänge hinnahm, sondern als jeweils in ihrer schwerwiegenden Bedeutung mitempfindend.

Bei den Exekutions-Anordnungen und den KI-Überstellungen handelte es sich jeweils nur um kurze Texte. Sie enthielten außer den Anschriften und den Angaben zum Betreff und Bezug nur im Text die kurze Mitteilung der Personallisten des oder der sowjetischen Kriegsgefangenen mit dem Zusatz, daß die genannten Personen zu exekutieren sind bzw. dem KI überstellt werden. Bei den Fällen, in denen es sich nur um KI-Überstellungen dem Text nach handelte, konnte ich aus dem Bezug oder dem Betreff nicht entnehmen, ob die genannten sowjetischen Kriegsgefangenen zum Zwecke der Exekution überstellt worden sind. Letzteres war für mich aus dem Text nicht ersichtlich, wenn nicht die Exekution ausdrücklich vorgeschrieben war.

In den Fällen der bloßen KI-Überstellungen erläuterte mir Königshaus, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen zu sehr schweren Arbeiten im Steinbruch der KI's verwendet werden. Bei den sowjetischen Kriegsgefangenen wußte ich nicht, um welche Kategorien von Gefangenen es sich handelte. Ich habe zwar irgendwo gehört, daß es sich bei den überstellten sowjetischen Kriegsgefangenen um Kommunisten und sonstige politische Funktionäre gehandelt hat, kann dazu heute jedoch Näheres nicht angeben. Wie ich schon ausführte, diktierte Königshaus die Konzepte, die Exekutionen oder KI-Überstellungen betrafen, ebenfalls völlig frei ohne eigenen Entwurf oder zuvor angefertigte Stichworte. Die übrigen Konzepte, die mir Königshaus diktierte, waren in der Regel längere Schreiben und betrafen

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:

Als Zeuge bereits gehört in:

- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
- Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:

Erwähnt von:

	Name	Aktenzeichen	Ausgew. Bl.
1)			
2)			
3)			
4)			
5)			
6)			
7)			
8)			
9)			
10)			